

Gemeinsam in Vielfalt 2018



Dritter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention



Mit Hinweisen in
Leichter Sprache

Inhalt

Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern	7
Vorwort	8
Worum geht es hier? Kapitel in Leichter Sprache.	10
1 Die UN-Behindertenrechtskonvention und der LVR.	16
1.1 Von der UN-Behindertenrechtskonvention zum LVR-Aktionsplan	16
Worum geht es in der BRK?	16
1.2 Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“	18
1.3 BRK-Mainstreaming in Politik und Verwaltung des LVR.	21
1.3.1 Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte	21
1.3.2 Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin	24
1.4 „Aktion heißt: Etwas tun“ – Von Zielrichtungen zu Maßnahmen	26
1.4.1 Maßnahmenplanung im Rahmen der Gesamtsteuerung des LVR	26
1.4.2 Weitere Planungsprozesse	27
2 Das Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan	28
2.1 Politischer Auftrag und Sachstand	28
2.2 Ziele des Berichts	29
2.3 Grenzen des Berichts	30
2.4 Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung	31
3 Der Bericht für das Berichtsjahr 2017.	32
3.1 ZIELRICHTUNG 1	
Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	32
Z1.1. Politische Partizipation im LVR	33
Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte	34
Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin	34
Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe	34
Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“	35
Z1.6 Peer Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte	35
Z1.7 Genesungsbegleitung.	36



3.2 ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	37
Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe	38
Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen	39
Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung	39
Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln	40
Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion	40
Z2.6 Andere Leistungsanbieter	41
Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen	42
Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“	42
Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen	43
Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt	43
Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung	44
Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren	44
Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“	45
Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“	45
Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung	45
Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn.	46
Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf	47
Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug	47
Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle.	48
Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug	48
Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR.	49
Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten	50

3.3 ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	51
Z3.1 Aktivitäten zur verstärkten Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets.	51

3.4 ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	52
Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung.	53
Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft	53
Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung.	53
Z4.4 Inklusive Projekte der Biologischen Stationen im Rheinland	54

3.5 ZIELRICHTUNG 5**Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen 55**

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften 55
 Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden 56

3.6 ZIELRICHTUNG 6**Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen 57**

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn 57
 Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes 58
 Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR. .59

3.7 ZIELRICHTUNG 7**Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln. 60**

- Z7.1 Livestream zu Fachtagungen. 60

3.8 ZIELRICHTUNG 8**Die Leichte Sprache im LVR anwenden 61**

- Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion. 61
 Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache. 62
 Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR 62
 Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache. 62
 Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache. 63
 Z8.6 Umwelttipps in Leichter Sprache 63

3.9 ZIELRICHTUNG 9**Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben 64**

- Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans
 „Gemeinsam in Vielfalt“ 65
 Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung. 65
 Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der
 Bundestagswahl. 66
 Z9.4 Tag der Begegnung 66
 Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner 67
 Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz 67
 Z9.7 Kunstausstellungen. 67
 Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit. 68
 Z9.9 Schule ohne Rassismus 68
 Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe. 68
 Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte 68

3.10 ZIELRICHTUNG 10**Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen. . . 70**

- Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege 70
 Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln 71

3.11 ZIELRICHTUNG 11**Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln 72**

- Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020. 72
 Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug 73
 Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen. 73
 Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen 75

3.12 ZIELRICHTUNG 12**Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen 76**

- Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses 76
 Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG) 78

4 Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2018 79**5 Rückblick auf den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte 90**

- 5.1 Ein neues Format der Begegnung auf Augenhöhe 90
 5.2 Eine Veranstaltung (möglichst) ohne Barrieren 93
 5.3 Das Programm im Überblick 94
 5.4 Gespräch zwischen Josef Wörmann und Raul Krauthausen 96
 5.5 Schwerpunktthema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ . 100
 5.6 Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen 106

6 Fazit und Ausblick 117**Anlagen 119**

1. Auszug aus der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Landschaftsversammlung
 Rheinland 120
 2. Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des
 Ausschusses für Inklusion der 14. Landschaftsversammlung Rheinland 121
 3. Interne Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur
 Vorlagenerstellung in der Verwaltung 124
 4. Vortragsfolien zum Thema „Unterstützte Elternschaft – was brauchen
 Eltern mit Behinderung“ (Dr. Marion Michel) 125

Impressum 138

Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern

Der Jahresbericht folgt in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Das nachfolgende Verzeichnis weist die sieben Handlungsfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Handlungsfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Handlungsfelder.

Viele Informationen zur Arbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte finden Sie im Internet unter:

www.inklusion.lvr.de

Handlungsfeld	Aktivitäten
1. Arbeit und Beschäftigung	Z1.5, Z2.1, Z2.5, Z2.6, Z2.7, Z2.8, Z2.9, Z2.10, Z2.11, Z2.21, Z2.22, Z3.1, Z11.1, Z11.3, Z12.2
2. Bewusstseinsbildung	Z9.1, Z9.2, Z9.3, Z9.4, Z9.6, Z9.8, Z9.9, Z9.10, Z9.11
3. Bildung und Erziehung	Z2.1, Z2.10, Z6.3, Z8.6, Z9.9, Z10.1, Z10.2
4. Kultur und Freizeit	Z2.22, Z6.1, Z6.2, Z9.5, Z9.7
5. Psychiatrie und Gesundheit	Z1.7, Z2.12, Z2.13, Z2.14, Z2.15, Z2.16, Z2.17, Z2.18, Z2.19, Z2.20, Z9.8, Z9.11, Z11.2
6. Verwaltung und Organisation	Z1.1, Z1.2, Z1.3, Z1.4, Z5.1, Z5.2, Z7.1, Z8.1, Z8.2, Z8.3, Z8.4, Z8.5, Z12.1
7. Wohnen und Sozialraum	Z1.5, Z1.6, Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.4, Z2.19, Z3.1, Z4.1, Z4.2, Z4.3, Z4.4, Z5.1, Z5.2, Z11.3, Z11.4, Z12.2



Ulrike Lubek,
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Liebe Leserinnen und Leser,

aller guten Dinge sind bekanntlich drei. Und im Rheinland darf ich mit diesem dritten Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR endlich selbstbewusst von einer Tradition sprechen!

Zur ernstesten Sache: Für das Berichtsjahr 2017 konnten insgesamt 65 bemerkenswerte Aktivitäten identifiziert und beschrieben werden, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Auf den ersten Blick könnte im Vergleich mit den Zahlen für 2015 und 2016 der Eindruck entstehen, dass der LVR nachlässt in seinen Bemühungen. Weit gefehlt! Absichtlich haben wir für diesen Bericht solche Maßnahmen nicht erneut aufgeführt, die mehrjährig oder inzwischen kontinuierlich durchgeführt werden.

Denn es kommt uns in diesem besonderen Berichtswesen vor allem darauf darauf an, nach innen und außen auf qualitative Entwicklungen hinzuweisen und neue Impulse zu setzen. Im Übrigen unterscheiden wir im LVR auch nicht nach Aktivitäten zur Umsetzung der BRK und solchen, die keinen Beitrag zur Umsetzung leisten (können). Dieser zentralen Querschnittsaufgabe kann und darf sich niemand entziehen.

Trotz einer schlankeren Darstellung der Aktivitäten hat die Broschüre deutlich an Umfang zugelegt. Besonders für die Lektüre

empfehlen möchte ich Ihnen das ausführliche Kapitel 5 mit der Dokumentation unseres neuen Veranstaltungsformates „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“. Unter dem Schwerpunktthema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ haben wir uns mit vielen Gästen im November 2017 ausführlich mit diesem ganz besonders vielschichtigen Aspekt der BRK befasst. Die vielen Beiträge und spannenden Diskussionen haben nicht nur mich sehr nachdenklich zurückgelassen und wir bleiben an diesem Thema sicher dran.

Das Thema Elternschaft ist ein gutes Beispiel dafür, wie wir im LVR mit den Ergebnissen der völkerrechtlichen Staatenprüfung Deutschlands durch die Vereinten Nationen umgehen: Die Abschließenden Bemerkungen des Genfer Fachausschusses betrachten wir im LVR als Agenda!

Besonders hervorheben möchte ich auch das neue „Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit“, welches wir nun erstmals in unserem Jahresbericht vorstellen (Kapitel 4). Auch hiermit greifen wir ein wichtiges Thema aus der Staatenprüfung Deutschlands auf. Sehr deutlich wurde uns aus Genf mit auf den Weg geben, das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärker in den Blick zu nehmen. Genau dies wollen wir mit dem neuen Datenblatt erreichen.

Vielleicht ist Ihnen auf dem Umschlag zu diesem Jahresbericht ein neues grafisches Element aufgefallen: ein stilisierter Vogel im Blau der Vereinten Nationen. Oder ist es eine schützende Hand? Dieses universelle Menschenrechts-Logo wurde 2011 von einer internationalen Jury aus Friedensnobelpreisträgerinnen und -trägern sowie Menschenrechtsaktivistinnen und aktivisten ausgewählt und steht allen kostenlos unter www.humanrightslogo.net zur Verfügung. Vielleicht finden auch Sie ja eine Verwendung in Ihrem Gestaltungsbereich.



Wir haben das Logo nicht ohne Grund gewählt. Am 10. Dezember 2018 jährt sich die Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN-Generalversammlung in New York zum 70. Mal. Wir werden dies in der 2. LVR-Dialogveranstaltung thematisch aufgreifen, um daran zu erinnern, dass die BRK nicht etwa Privilegien beschreibt, sondern universelle und unteilbare Rechte, die uns allen „Gemeinsam in Vielfalt“ von Geburt an zufallen und nicht zu verwirken sind.

Ihre
Ulrike Lubek

Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Worum geht es hier?

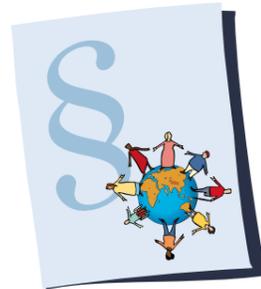


Dieses Kapitel ist in Leichter Sprache geschrieben
Es werden wichtige Fragen in Leichter Sprache beantwortet.
Zum Beispiel:

- Was ist die UN-Behindertenrechts-Konvention?
- Was ist der Landschafts-Verband Rheinland?
- Was ist der Aktions-Plan vom Landschafts-Verband Rheinland?
- Was ist der Bericht zum Aktions-Plan?

Was ist die UN-Behindertenrechts-Konvention?

Es gibt einen wichtigen Vertrag.
Er heißt UN-Behindertenrechts-Konvention.
Die Abkürzung ist BRK.
In der BRK stehen die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.



Viele Länder auf dieser Welt haben
die BRK unterschrieben.
Diese Länder müssen dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderungen
ihre Rechte bekommen.
Viele Länder haben das versprochen,
auch Deutschland.
Aber es müssen noch viele Dinge anders werden.
Das gilt auch für den Landschafts-Verband Rheinland.



Wer ist der Landschafts-Verband Rheinland?

Der Landschafts-Verband Rheinland ist ein Amt.
Die Abkürzung heißt LVR.
Die LVR-Mitglieder sind die Städte
und Land-Kreise im Rheinland.



Der LVR erledigt viele unterschiedliche Aufgaben
für die Menschen im Rheinland.
Er unterstützt die Städte und Land-Kreise bei ihren Aufgaben.

Der LVR übernimmt Aufgaben,
die man am besten zusammen macht.

Dazu gehören:

- Menschen mit Behinderungen unterstützen
- für Kinder und Jugendliche sorgen
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unterstützen
- Kranken-Häuser betreiben
- Kultur-Angebote machen
- und viele andere Einrichtungen

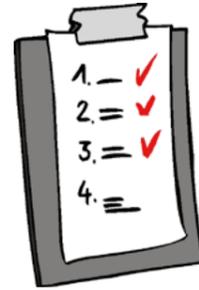
Mehr Informationen über den LVR finden Sie im Internet:

www.leichtesprache.lvr.de



Warum hat der LVR einen Aktions-Plan?

Auch der LVR muss sich an die BRK halten.
Deshalb hat der LVR einen Plan gemacht.
Der Plan heißt Aktions-Plan.
Aktion heißt: Etwas tun.



In dem Aktions-Plan erklärt der LVR,
wie er die BRK umsetzen will.

Viele Menschen haben den Plan zusammen ausgearbeitet,
auch Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel:

- Die Vertrauens-Person vom LVR.
Sie kümmert sich beim LVR
um Menschen mit Behinderungen.
- Die Vereine und Gruppen
von Menschen mit Behinderungen.



Was steht in dem Aktions-Plan vom LVR?

In dem Aktions-Plan steht,
was der LVR noch besser machen will.
Damit Menschen mit Behinderungen
überall mitmachen können.



Der Aktions-Plan ist wichtig für den LVR
und für die Menschen mit Behinderungen.

Deshalb hat der LVR beschlossen:

Wir halten uns an das,
was im Aktions-Plan steht.

Das muss jetzt gemacht werden.

Alle Menschen im LVR sind dafür verantwortlich.

Jeder muss den Aktions-Plan bei seiner Arbeit beachten.

Dafür hat der LVR 12 Ziele festgelegt.

Diese 4 Ziele sind besonders wichtig für den LVR:

1 Selbst-Vertretung und Personen-Zentrierung

Das bedeutet:

Menschen mit Behinderungen
vertreten ihre Interessen selbst.

Und sie sprechen für sich selbst.

Menschen mit Behinderungen bekommen genau das,
was sie brauchen.



2 Zugänglichkeit

Das bedeutet:

Für Menschen mit Behinderungen
soll es keine Hindernisse geben.

Menschen mit Behinderungen sollen
alles gut benutzen können.

Zum Beispiel:

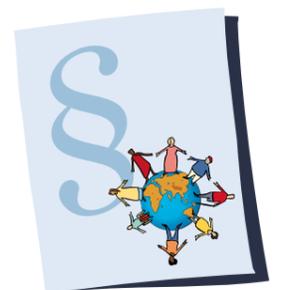
- Straßen, Häuser und Orte
- Busse, Bahnen und Züge
- Sprache, Informationen und Internet



3 Menschen-Rechte

Das bedeutet:

Alle müssen wissen,
dass Menschen mit Behinderungen
die gleichen Menschen-Rechte haben
wie Menschen ohne Behinderungen.



4 Verwaltung

Das bedeutet:

Alle Regeln im LVR müssen auch für Menschen mit Behinderungen passen.



Was ist der Bericht zum Aktions-Plan?

Der LVR berichtet jedes Jahr darüber, was er gemacht hat für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In diesem Bericht stehen dann alle Dinge, die besonders wichtig waren im letzten Jahr. So können alle gemeinsam darüber sprechen und sich fragen:

Waren die Aktionen richtig?

Was ist für die nächsten Jahre wichtig?



Können Menschen mit Behinderungen mitreden?

Menschen mit Behinderungen können mitreden beim Aktions-Plan und beim Bericht.

Sie können sagen, was sie wollen.

Denn sie wissen am besten, was Menschen mit Behinderungen brauchen.

Das ist dem LVR sehr wichtig.



Deshalb treffen sich am 6. Dezember 2018

Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dann diskutieren sie gemeinsam diese Fragen:

Was läuft gut bei der Umsetzung der BRK?

Was läuft gut mit dem Aktions-Plan?

Was muss der LVR noch tun?



Haben Sie noch Fragen zum Aktions-Plan? Oder zu diesem Bericht?

Wenn Sie noch Fragen haben,

können Sie sich beim LVR in Köln melden.

Ihre Ansprechpersonen sind Herr Woltmann und Frau Henkel.

Sie arbeiten bei der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschen-Rechte.

0221-809 2202

inklusion@lvr.de



Den Text in Leichter Sprache hat capito Berlin geschrieben. Personen mit Lernschwierigkeiten haben den Text auf Verständlichkeit geprüft.

1 Die UN-Behindertenrechtskonvention und der LVR

1.1 Von der UN-Behindertenrechtskonvention zum LVR-Aktionsplan

Im Dezember 2006 wurde das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet. In Deutschland trat die UN-Behindertenrechtskonvention (im Folgenden kurz: BRK) am 26. März 2009 in Kraft.

Worum geht es in der BRK?

Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen. Mit der BRK verändert sich zudem maßgeblich der Blickwinkel auf Menschen mit Behinderungen. Sie werden von Empfängerinnen oder Empfängern von Fürsorgeleistungen zu Trägerinnen und Trägern von Rechten. Ihr Anspruch auf volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Teilen der Gesellschaft lässt mit der BRK nicht länger als ein Akt der Fürsorge betrachten, sondern wird zu einem unveräußerlichen, universellen und unteilbaren Menschenrecht. Inklusion, d. h. die Möglichkeit auf ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in und nicht außerhalb oder am Rande der Gesellschaft, ist nicht mehr nur bloß eine gute Idee, sondern ein Menschenrecht.

Durch die BRK wandelt sich auch die Perspektive darauf, was eine Behinderung ist: In der BRK wird „Behinderung als Bestandteil des menschlichen Lebens beschrieben und als Bereicherung für die Gesellschaft betrachtet. Die BRK versteht Behinderung weder als Defizit noch als individuelles Problem, sondern als etwas, das im Zusammenspiel zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und in der Umwelt vorhandenen Barrieren entsteht.“ Nach diesem Verständnis ist ein Mensch somit nicht behindert, sondern wird behindert.¹

Wie wird die BRK in Deutschland umgesetzt und überwacht?

In Artikel 33 BRK werden Vorgaben dazu getroffen, wie die BRK innerstaatlich durchgeführt und überwacht werden soll. Auf Bundesebene wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Focal Point eingerichtet, der die Aufgabe der Staatlichen Anlaufstelle übernimmt.

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BKR durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen (Artikel 34 Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein Staatenbericht vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

In den Abschließenden Bemerkungen wird Deutschland als Vertragsstaat aufgefordert, spätestens bis zum 24. März 2019 seinen neuen Bericht vorzulegen. Basis des zweiten Berichtes wird eine Fragenliste („List of Issues“) des UN-Fachausschusses sein. Dieses Vorgehen entspricht dem vereinfachten Bericht-erstattungsverfahren. Das heißt, in diesem Prüfzyklus werden vorab weder ein ausführlicher Staatenbericht der Bundesregierung noch ein Parallelbericht der Zivilgesellschaft vorgelegt.

Neben dem Monitoring auf internationaler Ebene sieht Artikel 33 auch ein Monitoring auf nationaler Ebene vor. Zum einen wurde beim Deutschen Institut für Menschenrechte hierzu eine unabhängige Monitoring-Stelle eingerichtet. Zum anderen werden auch Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen als Teil der Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess einbezogen, wie die Konvention umgesetzt wird. Diese Aufgabe übernimmt die beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (seit Mai 2018: Jürgen Dusel) angesiedelte Staatliche Koordinierungsstelle. Diese besteht aus einem Inklusionsbeirat und Fachausschüssen zu verschiedenen Themenschwerpunkten.

Im Land NRW wurden ähnliche Strukturen zur Umsetzung und Überwachung der BRK eingeführt, mit einer zentralen Anlaufstelle im Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie einem Inklusionsbeirat mit Fachbeiräten. Mit dem zum 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz, ISG) wurde der Inklusionsbeirat gesetzlich verankert. Seit März 2017 gibt es beim Deutschen Institut für Menschenrechte eine spezielle Stelle, die die Umsetzung der BRK in NRW begleitet und überwacht. Zu den Aufgaben der Monitoring-Stelle NRW gehört beispielsweise auch die Beratung der Landschaftsverbände.

Inwiefern betrifft die BRK den LVR?

Die BRK entfaltet mittelbare und unmittelbare Bindungswirkungen gegenüber allen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbehörden. Sie gilt ohne Einschränkungen und Ausnahmen für alle staatlichen Ebenen und so auch für den LVR als einen der beiden höheren Kommunalverbände in NRW. In diesem Sinn ist auch der LVR ein sogenannter Pflichtenträger der BRK.

¹ Entnommen aus: Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, Berlin, S. 61.

Als Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen nahmen Politik und Verwaltung des LVR sehr schnell ihre besondere Verantwortung an, sich umfassend mit der BRK zu beschäftigen und ihre Umsetzung voranzutreiben. Bereits 2009 beschloss der Landschaftsausschuss der 13. Landschaftsversammlung Rheinland die Bildung einer Kommission Inklusion. Im Dezember 2010 erfolgte der Auftrag an die Verwaltung, einen Aktionsplan zur Umsetzung der BRK für den LVR zu erarbeiten. Die fachliche Leitung dieses Prozesses lag ab 2010 zunächst im Sozialdezernat. 2012 wechselte die Zuständigkeit für die Umsetzung der BRK in den Organisationsbereich der LVR-Direktorin. Das Thema Inklusion und Menschenrechte wurde Chefin-Sache und sie bestimmte eine Stabsstelle zur „LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 BRK“.

Vor dem Hintergrund der Kritik an bereits vorliegenden Aktionsplänen wurden drei grundsätzliche Anforderungen an den LVR-Aktionsplan deutlich: Er sollte unter frühzeitiger Partizipation von Menschen mit Behinderungen entstehen, einen nachvollziehbaren Rückbezug zu den Inhalten der BRK aufweisen und ein wirksames und nachhaltiges Verfahren der weiteren Steuerung des Umsetzungsprozesses beinhalten. Eine ausführliche Beschreibung des Erarbeitungsprozesses des Aktionsplans in einem großen verbandsweiten und dezernatsübergreifenden Projekt ist der Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt: Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ zu entnehmen.²

1.2 Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“

Der LVR-Aktionsplan wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen und am 8. April 2014 in der Landschaftsversammlung zur Kenntnis genommen. Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der BRK im LVR.

Dabei unterscheidet sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene³. Diese haben sich ganz überwiegend dazu entschlossen, auf Basis der spezifischen Rechte der BRK (Artikel 10 bis 30)⁴ und der eigenen fachlichen Zuständigkeiten eine kleinere oder größere Zahl an Handlungsfeldern zu definieren. Für diese Handlungsfelder wurden dann jeweils Maßnahmen der Ressorts

² Der Aktionsplan kann als barrierefreie PDF-Datei im Internet heruntergeladen werden unter: www.aktionsplan_brk.lvr.de. Die 4.000 gedruckten Exemplare der Broschüre sind vergriffen.

³ Eine gute Übersicht über die veröffentlichten Aktionspläne ist zu finden unter: <http://www.gemeinsam-einfach-machen.de>.

⁴ Die BRK umfasst insgesamt 50 Einzelartikel. Die Artikel 1 bis 9 werden häufig als der Allgemeine Teil der BRK bezeichnet, in dem übergreifende menschenrechtliche Grundsätze formuliert werden. Diese Grundsätze sind für alle weiteren Artikel der BRK bedeutsam. Die spezifischen Rechte (Artikel 9–30) nehmen bestimmte Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen in den Blick. Die abschließenden Artikel beziehen sich auf die Implementierung und Überwachung des Abkommens (Art 31–40) sowie Schlussbestimmungen (Art 41–50) mit technischen Regelungen zum Völkerrechtsvertrag.

(Ministerien und Geschäftsbereiche) in einem Katalog mit Zeitplan und Zuständigkeiten zusammengefasst. Nach Verabschiedung der Aktionspläne werden die Maßnahmen schrittweise umgesetzt bzw. „abgearbeitet“. Zum Teil wird in Berichten der Sachstand bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen dokumentiert.⁵ Auch die im Juni 2016 vorgelegte Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der BRK (NAP 2.0)⁶ ist diesem Ansatz im Wesentlichen treu geblieben.

Der LVR-Aktionsplan aus dem Jahr 2014 enthält keinen solchen, in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht weitgehend abgeschlossenen Maßnahmenkatalog. Stattdessen wurden in einem dezernatsübergreifenden, partizipativen Prozess vier allgemeine Aktionsbereiche erarbeitet, denen 12 konkretere LVR-Zielrichtungen zugeordnet werden können.

Die vier Aktionsbereiche sind:

-  Aktionsbereich 1:
Selbstvertretung und Personenzentrierung
-  Aktionsbereich 2:
Zugänglichkeit
-  Aktionsbereich 3:
Menschenrechtsbildung
-  Aktionsbereich 4:
Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln

Abbildung 1: Aktionsbereiche des LVR-Aktionsplans. Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Die 12 Zielrichtungen bilden die inhaltliche Grundstruktur des Aktionsplans. Sie wurden in einem aufwändigen, mehrschrittigen Arbeits- und Diskussionsprozess aus den sog. Allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 BRK formuliert bzw. abgeleitet. Hierin bilden sich die zentralen menschenrechtlichen Grundprinzipien ab, die die gesamte Konvention durchziehen.

⁵ Beispiel hierfür ist der Bericht der NRW-Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplanes vom April 2017. https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/170621_sachstandsbericht_aktionsplan_april17_barrierefrei.pdf

⁶ http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/NAP_20/nap_20_node.html

Sie beziehen sich auf alle Handlungsfelder des LVR und verankern auf pragmatische Art und Weise die wesentlichen menschenrechtlichen Anliegen der BRK dauerhaft im gesamten Verband.

Z1.	Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
Z2.	Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
Z3.	Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern
Z4.	Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
Z5.	Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
Z6.	Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
Z7.	Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
Z8.	Die Leichte Sprache im LVR anwenden
Z9.	Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
Z10.	Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
Z11.	Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln
Z12.	Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Abbildung 2: Die 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Überblick. Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Eine ausführlichere Beschreibung der Zielrichtungen findet sich in der 2014 erschienenen Broschüre zum Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“. Eine kurze Zusammenfassung ist den einzelnen Abschnitten im Berichtsteil für das Jahr 2017 (vgl. Kapitel 3) jeweils vorangestellt.

Die Zielrichtungen sind nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden und bilden ähnlich der Grundsätze nach Artikel 3 BRK nur in Verbindung miteinander die Gesamtherausforderung der Umsetzung der BRK ab. In der Praxis zeigte sich demnach sehr schnell, dass bei näherer Betrachtung einzelne Aktivitäten und Maßnahmen des LVR gleichzeitig mehreren Zielrichtungen zugeordnet werden können. Diese Offenheit ist ausdrücklich erwünscht. Schließlich sollten bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten prinzipiell möglichst alle Zielrichtungen berücksichtigt werden.

Die Zielrichtungen selbst stellen noch keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen oder „Aktionen“ dar. Vielmehr dienen sie der strategischen Orientierung und Fokussierung und der menschenrechtlichen Qualifizierung aller Einzelmaßnahmen im gesamten LVR.

1.3 BRK-Mainstreaming in Politik und Verwaltung des LVR

Die operative Umsetzung des Aktionsplans, d. h. die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verfolgung der Zielrichtungen, erfolgt in allen Bereichen der Zentralverwaltung und der sog. Außendienststellen. Niemand kann sich grundsätzlich für „nicht zuständig“ erklären. Dieser Ansatz kann als „BRK-Mainstreaming“ bezeichnet werden:

- › Inhaltlich bedeutet „BRK-Mainstreaming“, dass alle Bereiche des LVR grundsätzlich im Sinne eines Querschnittanliegens angesprochen und einbezogen sind. Alle Aktivitäten im LVR können (auch) unter dem Aspekt der Umsetzung der BRK abgeschätzt und bewertet werden. Dazu dienen insbesondere die besagten 12 Zielrichtungen.
- › Verfahrensmäßig bedeutet „BRK-Mainstreaming“, dass die Umsetzung des LVR-Aktionsplans in Politik und Verwaltung in den allgemeinen Prozessen und Gremien verankert ist.

Eine „Querschnittsfunktion“ haben in diesem Kontext auf Seiten der politischen Vertretung des LVR der Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie auf Seiten der Verwaltung die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bei der LVR-Direktorin als „Focal Point“ nach Artikel 33 BRK inne.

1.3.1 Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Im Sinne des Querschnittanliegens der BRK sind grundsätzlich alle politischen Gremien des LVR mit Maßnahmen zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans und seiner Zielrichtungen betraut. Eine besondere Funktion kommt hier jedoch dem Ausschuss für Inklusion zu. Dieser wurde erstmalig von der 14. Landschaftsversammlung Rheinland gebildet und konstituierte sich im Dezember 2014.

Nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen (vgl. Anhang) berät der Ausschuss für Inklusion „über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Landschaftsausschusses oder der Landschaftsversammlung vor.“

Er berät insbesondere über:

1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte,
4. die Umsetzung des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene.

Dem Ausschuss für Inklusion beratend zur Seite steht der LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Die Geschäftsordnung konnte nach einvernehmlichen interfraktionellen Beratungen im Februar 2015 im Ausschuss für Inklusion einstimmig beschlossen werden. Sie sieht insbesondere eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e. V. (LBR) vor, der im Bereich der „Behindertenselbstvertretung“ auf Landesebene eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt.

Zusätzlich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 12. Mai 2017 für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen ein weiteres Mitglied in den Beirat für Inklusion und Menschenrechte gewählt.

Die konstituierende Sitzung des Beirates fand im Mai 2015 statt. Seither tagt der Beirat in der Regel in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Inklusion. Darüber hinaus finden etwa zwei Mal pro Jahr Sitzungen statt, in denen der Beirat für Inklusion und Menschenrechte alleine tagt.

Als Gast des Beirates nimmt die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf, an den Sitzungen teil. Sie hat nach der Geschäftsordnung des Beirates in öffentlicher Sitzung jederzeit Rederecht.

Die folgenden Abbildungen veranschaulichen die Zusammenarbeit und Zusammensetzung von Ausschuss und Beirat:

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR

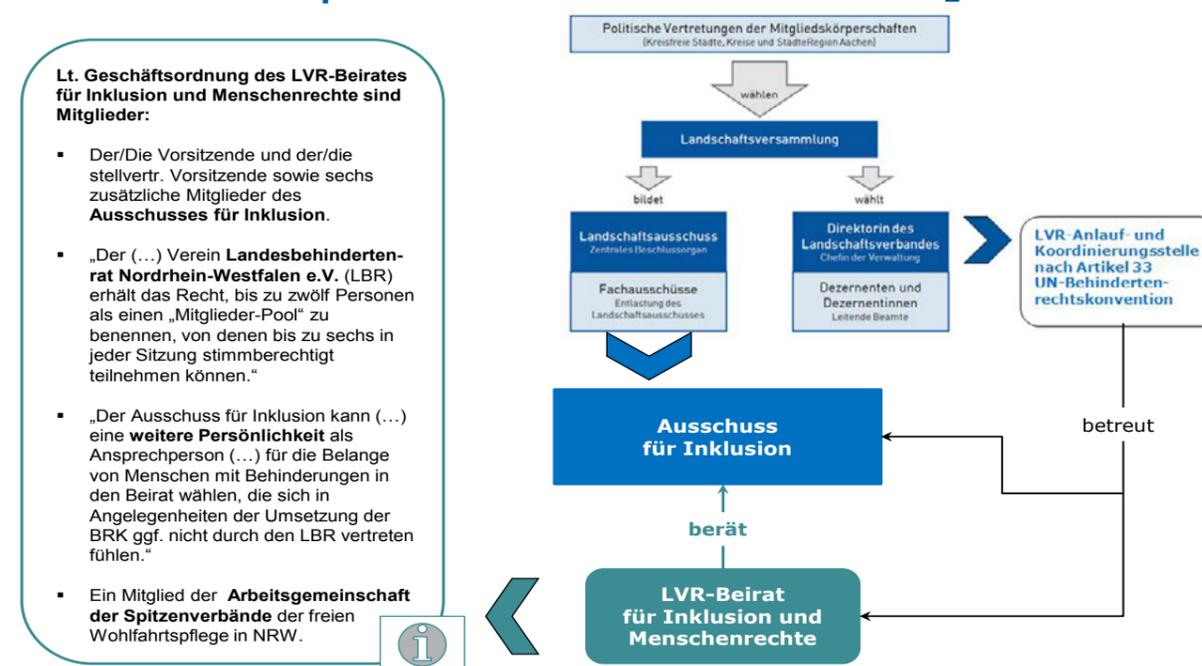


Abbildung 3: Verhältnis zwischen Ausschuss für Inklusion sowie Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

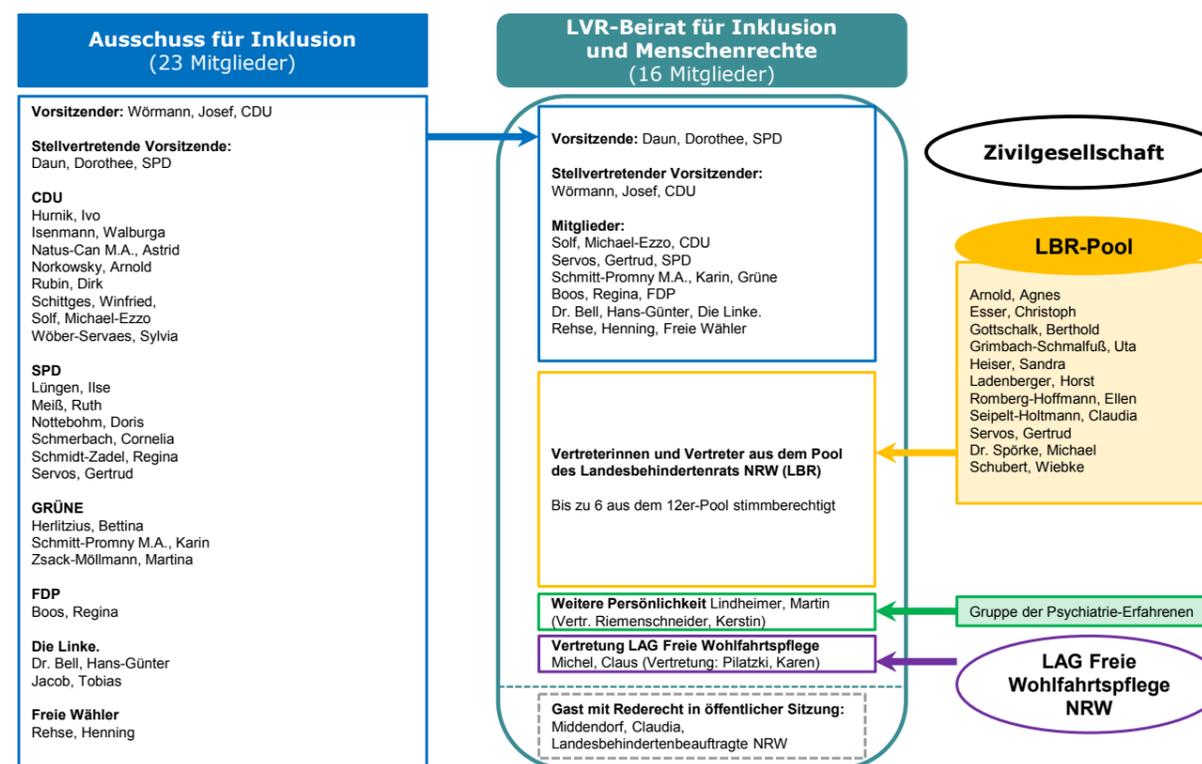


Abbildung 4: Zusammensetzung des Ausschusses für Inklusion sowie des Beirates für Inklusion und Menschenrechte. Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

1.3.2 Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin

Im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 BRK wurde 2012 im Organisationsbereich der LVR-Direktorin eine Anlauf- und Koordinierungsstelle BRK eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.⁷ Diese bündelt, begleitet und bewertet für die LVR-Direktorin Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention, die sinnvollerweise nicht auf der Ebene von Fach- oder Querschnittsdezernaten (allein) zu bearbeiten sind. Sie ist zentrale Anlaufstelle bei Fragen rund um die Themenfelder Inklusion und Menschenrechte beim LVR.

Abbildung 5: Das Team der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (von links nach rechts: Melanie Henkel, Bernd Woltmann, David Voth). Quelle: LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

⁷ Dies entspricht auch den Abschließenden Bemerkungen in Ziffer 62. Hier empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, „im Einklang mit Artikel 33 Abs. 1 die institutionellen Strukturen zu konsolidieren und die Bestimmung von Focal Points und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorzunehmen.“

Zu den Aufgabenschwerpunkten der Stabsstelle gehören:

- › Die Gesamtkoordination und Mitarbeit an der Umsetzung des LVR-Aktionsplans BRK (s. u.).
- › Die Betreuung des Ausschusses für Inklusion und seines LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte.
- › Die Koordination und das Monitoring der Mitwirkung des LVR im Inklusionsbeirat der Landesregierung NRW und in seinen Fachbeiräten.
- › Die Vernetzung mit Akteuren, die für die erfolgreiche Umsetzung der BRK wichtig sind.

Im Zusammenhang mit der Gesamtkoordination und Mitarbeit an der Umsetzung des LVR-Aktionsplans übernimmt die Stabsstelle eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben, wie zum Beispiel:

- › Die Stabsstelle entwickelt Konzepte und Vorgehensvorschläge, wie die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im LVR weiterverfolgt werden können.
- › Die Stabsstelle begleitet und berät die hierfür inhaltlich verantwortlichen Stellen im LVR bei der Entwicklung von Konzepten und Vorgehensvorschlägen für die weiteren Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans.
- › Die Stabsstelle steht den Dezernaten sowie der LVR-Direktorin fachlich beratend bei der Konzeption von Zielvereinbarungen mit Bezug zum LVR-Aktionsplan, bei der Zuordnung von Zielvereinbarungen zu den Zielrichtungen sowie bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Zielerreichung zur Verfügung.
- › Die Stabsstelle wertet systematisch menschenrechtliche Quellen aus, die von Relevanz für die Umsetzung der BRK im LVR sein könnten (z. B. Allgemeine Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf, Positionen der Monitoring-Stelle im Deutschen Institut für Menschenrechte). Seit 2015 findet eine systematische Berichterstattung zum Follow-up der Staatenprüfung statt (vgl. Maßnahme Z12.1 im Berichtsteil für das Jahr 2017).
- › Bei menschenrechtlich relevanten Themen, die nicht auf der Ebene von Fach- oder Querschnittsdezernaten allein zu klären sind, steht die Stabsstelle für koordinierende Aufgaben (z. B. dezernatsübergreifende Fachgespräche oder Abfragen) zur Verfügung.

- › Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte prüft seit Frühjahr 2016 regelmäßig, bei welchen Vorlagen eine Schnittstelle zum LVR-Aktionsplan angegeben bzw. verneint wurde und bietet den zuständigen Dezernaten fachliche Beratung an.
- › Auch bei anderen Einzelaktivitäten, die das Themenfeld Inklusion und Menschenrechte berühren, steht die Stabsstellen den Dezernaten – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – zur kollegialen Beratung und Begleitung zur Verfügung. Insbesondere berät die Stabsstelle zu Fragen, wie Partizipations-schleifen mit den Selbstvertretungsorganisationen umgesetzt werden können.
- › Die Stabsstelle ist verantwortlich für die Konzeption, Erstellung und Abstimmung des Berichtswesens zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans. Wichtiger Teil des partizipativen Berichtswesens ist der „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“, der erstmals am 22. November 2017 stattfand.
- › Die Stabsstelle informiert innerhalb des LVR sowie darüber hinaus über die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK und den menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans (z. B. über Vorträge, Seminare, Schulung von Multiplikatoren).

1.4 „Aktion heißt: Etwas tun“ – Von Zielrichtungen zu Maßnahmen

Der LVR-Aktionsplan enthält – wie beschrieben – selbst keinen Maßnahmenkatalog, sondern Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden.

Es wird also nicht von vorne herein unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

1.4.1 Maßnahmenplanung im Rahmen der Gesamtsteuerung des LVR

Ausgehend von dem für den gesamten LVR definierten Leitbild schließt die LVR-Direktorin mit den Dezernatsleitungen jährlich strategische Zielvereinbarungen. Diese Vereinbarungen sowie die dafür erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcen ausverhandelt. Im Rahmen eines Ergebniscontrollings wird unterjährig und zum Jahresende überprüft, ob die vereinbarten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Ein wesentliches Instrument zur Verfolgung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans ist ihre systematische Verankerung in diesem zentral koordinierten Steuerungsprozess des Verwaltungsvorstandes. Seit 2014 (für das Jahr 2015) wird regelmäßig erfasst, ob mit einem vereinbarten Jahresziel des Verwaltungsvorstandes (auch) mindestens eine Zielrichtung des LVR-Aktionsplans verfolgt werden kann oder muss.

Zum einen können auf diesem Weg Aktivitäten, die ausdrücklich zur Verfolgung bestimmter Zielrichtungen des Aktionsplans geplant werden, im Zielvereinbarungssystem verankert sowie finanziell und personell abgesichert werden (z. B. eine Baumaßnahme zur Herstellung von Barrierefreiheit). Zum anderen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch alle anderen geschäftspolitischen oder strategischen Jahresziele bzw. Umsetzungsmaßnahmen ebenfalls mit Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zu verknüpfen (z. B. eine bestimmte Baumaßnahme, die auch die einschlägigen Anforderungen nach Barrierefreiheit erfüllen muss).

Dieses planvolle und zielgerichtete Vorgehen wirkt darauf hin, dass die Umsetzung der BRK bzw. die Verfolgung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans die für einen Mainstreaming-Ansatz angemessene Wirkung und Aufmerksamkeit in der Breite und der Tiefe aller Aktivitäten des Verbandes entfalten kann. Die in der sog. Zielvereinbarungsdatenbank erfassten Ziele, denen eine Zielrichtung des LVR-Aktionsplans zugeordnet wurde, sind im Übrigen eine wichtige Informationsquelle für den jährlichen Bericht zum LVR-Aktionsplan (vgl. Kapitel 2.4).

1.4.2 Weitere Planungsprozesse

Die im Gesamtsteuerungsprozess vereinbarten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans könnten als strategische „Spitze des Eisberges“ aller Aktivitäten bezeichnet werden. Denn selbstredend werden auch „unterhalb“ der Zielvereinbarungen des Verwaltungsvorstandes Aktivitäten geplant und durchgeführt, die die Verfolgung einer oder mehrere der Zielrichtungen des Aktionsplans direkt oder indirekt unterstützen.

Um den Prozess der bewussten Auseinandersetzung mit und Orientierung an den Zielrichtungen weiter zu unterstützen, wird seit Februar 2016 systematisch in allen Verwaltungsvorlagen auf dem Deckblatt abgefragt, ob diese thematisch eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK berühren. Die jeweils angesprochenen Zielrichtungen werden optimalerweise in der Vorlage selbst (Zusammenfassung oder Begründungstext) genannt und erläutert (vgl. Arbeitshilfe in der Anlage).

2 Das Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan

2.1 Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Landschaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

2016 wurde von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten der erste Bericht zum LVR-Aktionsplan erarbeitet („Gemeinsam in Vielfalt 2016“, vgl. Vorlage Nr. 14/1378). Der zweite Bericht wurde 2017 veröffentlicht („Gemeinsam in Vielfalt 2017“, vgl. Vorlage-Nr. 14/1816).

Der Entwurf des nun vorliegenden dritten Berichtes über zentrale Aktivitäten im Berichtsjahr 2017 wurde zwischen dem 12. April und 29. Juni 2018 in allen Fachausschüssen und im Landschaftsausschuss des LVR beraten (vgl. Vorlage-Nr. 14/2451). Dies entspricht konsequent dem inhaltlichen Mainstreaming-Ansatz des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. Am 5. Juli 2018 fand eine abschließende Beratung und Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte statt.

Wie im Vorjahr (vgl. Kapitel 4) wird die Broschüre zum Bericht („Gemeinsam in Vielfalt 2018“) am 6. Dezember 2018 im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ in Köln vorgestellt und diskutiert. Ziel dieses Veranstaltungsformates ist es, den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat und die Verwaltung mit weiteren relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft – insbesondere aus der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen – zu vergewissern, ob der LVR auf dem richtigen Weg ist, seinem eigenen Anspruch auf „Qualität für Menschen“ mit und ohne Behinderungen gerecht zu werden.

2.2 Ziele des Berichts

Ziel des vorliegenden Berichts zum Aktionsplan ist es, Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen im Berichtsjahr 2016 aus einer dezernats- und geschäftsbereichübergreifenden Perspektive sichtbar zu machen. Die grundsätzlichen Ziele und Anliegen der BRK als zentralen Bezugspunkt bzw. Orientierungsrahmen (vgl. Artikel 3 BRK) kommen durch die LVR-Zielrichtungen zum Ausdruck. Insofern zeigt der Bericht auf, inwieweit der LVR zur weiteren Umsetzung der BRK innerhalb seines eigenen Zuständigkeitsbereichs beigetragen hat.

Der Bericht grenzt sich dabei von seinen Zielen deutlich von einem Teilhabebericht ab, wie er auf Bundes-⁸ und Landesebene⁹ erstellt wird. Im Unterschied zu einem Teilhabebericht¹⁰ geht es bei dem hier vorliegenden Jahresbericht des LVR darum, zentrale Maßnahmen und Aktivitäten zu beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sollen sichtbar und bewertbar gemacht werden. Insofern lässt er sich als ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR beschreiben.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen letztlich nur qualitativ und im konstruktiven Dialog zwischen LVR und Zivilgesellschaft, insbesondere den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der vorliegende Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein.

Fragen in diesem Bewertungsprozess können sein,

- › ob zur Verfolgung der Zielrichtungen geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- › ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- › ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den anschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

⁸ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Stand Dezember 2016.

⁹ Nach dem Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag zur Mitte der Legislaturperiode zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in NRW sowie zum Stand der Umsetzung der BRK zu informieren.

¹⁰ Ziel der Teilhabeberichterstattung ist es dagegen, auf Basis menschenrechtsorientierter Indikatoren aufzuzeigen, wie gut Menschen mit Behinderungen, die in Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen wohnen, ihre in der BRK verbrieften Rechte in den einzelnen Lebenslagen tatsächlich verwirklichen können.

2.3 Grenzen des Berichts

Der Bericht ist mit verschiedenen methodischen Grenzen konfrontiert, die bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden sollten. So kann der Bericht notwendigerweise nur einen Ausschnitt der Maßnahmen und Aktivitäten im LVR abbilden, die zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der BRK unternommen werden. Dies ist eine logische und letztlich auch gewünschte Konsequenz daraus, dass sich der LVR dazu entschlossen hat, die Umsetzung der BRK im Sinne eines Mainstreaming-Ansatzes zu verfolgen (vgl. Kapitel 1.3). Denn im Gegensatz zu vielen anderen Aktionsplänen fehlt dem LVR-Aktionsplan bewusst ein klar abgegrenzter Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte (z. B. x Maßnahmen wurden noch nicht begonnen/x Maßnahmen sind in Arbeit/x Maßnahmen wurden abgeschlossen).

Der Mainstreaming-Ansatz des LVR-Aktionsplans verlangt, dass ein anderes Vorgehen gewählt wird: Die planenden und umsetzenden Dezernate reflektieren für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Auch geht es nicht darum, das laufende Geschäft der Verwaltung zu beschreiben. Ebenso wenig soll der Bericht bewährte Geschäfts- und Tätigkeitsberichte der Dezernate, Betriebe oder Fachbereiche ergänzen oder gar ersetzen.

Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf ausgewählte Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Die meisten Zielrichtungen lassen sich nicht auf eine quantifizierbare, messbare Kennziffer runter brechen, anhand derer sich ihre erfolgreiche Verfolgung eindeutig ablesen ließe (etwa nach dem Beispiel „Der LVR setzt zu xx Prozent Partizipation um“). Eine weitere Limitation des Berichtes besteht also darin, dass auf Basis der verfügbaren Informationen nur sehr eingeschränkt Aussagen dazu getroffen werden können, welchen konkreten Beitrag die einzelnen Aktivitäten zur Erreichung der 12 Zielrichtungen geleistet haben. Auch lässt sich nicht quantifizieren, in welchem Ausmaß die 12 strategischen

Zielrichtungen im Berichtsjahr im Ergebnis umgesetzt sind. Vielmehr spiegeln die Zielrichtungen eine menschenrechtlich orientierte Haltung und Herangehensweise wider, die sich mit klassischen Instrumenten der Qualitätssicherung nur schwerlich erfassen lassen.

2.4 Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichts und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Bericht mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- › Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- › Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- › Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2017 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- › Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen einerseits nicht trennscharf formuliert sind und andererseits Aktivitäten in der Regel komplex oder mehrdimensional sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils genau einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3 Der Bericht für das Berichtsjahr 2017

Im Folgenden werden zentrale Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2017 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Jahre 2015 und/oder 2016 enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag. Dieser Bericht steht also bewusst im Zeichen der Konsolidierung mit dem Fokus auf neue Aktivitäten und Impulse.

Der Jahresbericht folgt in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

3.1 ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte
- Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin
- Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe
- Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“
- Z1.6 Peer Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte
- Z1.7 Genesungsbegleitung

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Mit dem Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden Beirat für Inklusion und Menschenrechte ist die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im LVR bereits seit 2015 fest etabliert.

Auch im Berichtsjahr 2017 wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) weiter fortgeführt. Zusätzlich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 12. Mai 2017 für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen ein weiteres Mitglied in den Beirat für Inklusion und Menschenrechte gewählt.

Als Neuerung wurde zudem beschlossen, dass der Beirat für Inklusion und Menschenrechte nun bis zu zwei Mal im Jahr ohne den Ausschuss für Inklusion tagt. Dies eröffnet den Selbstvertretungsorganisationen noch mehr Möglichkeiten, relevante Themen für den LVR zu benennen.

2017 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

- 03.02.2017 | 12. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 11. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
- 02.03.2017 | 12. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
- 31.03.2017 | 13. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 13. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
- 12.05.2017 | 14. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 14. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
- 20.09.2017 | 15. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
- 08.12.2017 | 16. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

Am 22. November 2017 haben der LVR-Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zum ersten Mal zum LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte nach Köln eingeladen. Über die Veranstaltung und ihre Ergebnisse wird ausführlich in einem eigenen Kapitel in diesem Jahresbericht berichtet. Es ist geplant, dass der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte ab jetzt jährlich stattfindet.

Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin

Der LVR-Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben in der Zeit vom 7. bis zum 9. März 2017 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin unternommen. Das Ziel dieser Reise war, durch verschiedene Kontaktgespräche auf die Beiträge des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von höherer kommunaler Ebene aus hinzuweisen und politische Anliegen unmittelbar „aus erster Hand“ vorzubringen.

Im Rahmen einer Parlamentarischen LVR-Kaffeetafel nach rheinischer Art im Kleisthaus diskutierte die LVR-Reisedelegation mit den behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen sowie dem Leiter der Abteilung „Belange behinderter Menschen, Prävention und Rehabilitation, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bei der Diskussionsrunde „Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“ trat die LVR-Reisedelegation in den Dialog mit der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele, Dr. Britta Leisering (Deutsches Institut für Menschenrechte), Jasna Russo (Aktivistin der Bewegung von Psychatriebetroffenen), Raul Krauthausen (Gründer und Vorsitzender des Berliner Vereins Sozialhelden e.V.) sowie Vertreterinnen und Vertretern von NUEVA Berlin (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren).

Auf dem Reiseprogramm standen zudem Fachgespräche mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und mit dem Focal Point der Bundesregierung. Die Dokumentation der Reise kann unter der Vorlage-Nr. 14/1957 abgerufen werden.

Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe

Am 26. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales erstmals zu einem Verbändegespräch mit Organisationen der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland eingeladen. Beim ersten Treffen waren insgesamt neun Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher

Verbände anwesend. Ziel des neuen Beteiligungsformates ist es, einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen das Bundesteilhabegesetz und seine Veränderungen, aber auch die konkreten Erfahrungen mit dem LVR in der praktischen Arbeit im Einzelfall und die Erwartungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rheinland. Künftig will das LVR-Dezernat Soziales regelmäßig ein solches Verbändegespräch Selbsthilfe veranstalten.

Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“

Mit dem Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ hat der LVR eine Vorreiterrolle im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen eingenommen – lange bevor die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz konkrete Form annahm.

Das Modellprojekt wurde bereits im September 2016 durch den Landschaftsausschuss bis zum 31. Dezember 2018 verlängert (vgl. Vorlage Nr. 14/1361). Zum planmäßigen Abschluss der Begleitforschung richteten die LVR-Dezernate Soziales sowie Schulen und Integration am 17. Mai 2017 eine große Fachtagung unter dem Titel „Blick zurück nach vorn“ aus, die große Resonanz fand. Eine Dokumentation der Tagung steht auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

Z1.6 Peer Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte

Am 24. März 2017 hat das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemeinsam mit der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung eine Schulung für alle Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze sowie deren Vertrauenspersonen und Assistentinnen und Assistenten angeboten. Bei dem Seminar zu dem Thema „Meine Rechte – Meine Stimme“, das verschiedene Punkte der BRK in den Blick genommen hat, handelte es sich um ein inklusives Angebot. Es wurde gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung für Menschen mit und ohne Behinderung angeboten.

Entlang der Ergebnisse, die die Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte in einem weiteren Workshop am 27. März 2017 gemeinsam aufbereitet und bewertet hatten, wurden Fragen zur Umsetzung der BRK an die Politik formuliert. Diese Fragen wurden schließlich am 4. April 2017 im Rahmen eines Treffens zwischen den Beiratsmitgliedern und den politischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen des LVR-Ausschusses für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen diskutiert. Erstmals wurden Einladung, Grußwort und Protokoll in einfacher Sprache erstellt bzw. gehalten, was sowohl von den Beiräten als auch den politischen Vertreterinnen und Vertretern als positiv und hilfreich wahrgenommen

wurde. Im Rahmen des Treffens mit der Politik wurden erste Umsetzungsmaßnahmen besprochen und in die Wege geleitet. Beiräte und Politik waren sich einig, zu den aufgeworfenen Fragen im Gespräch zu bleiben.

Z1.7 Genesungsbegleitung

Im Berichtsjahr 2017 wurde das am 1. April 2016 gestartete Projekt zur Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken weiter implementiert. Alle neun LVR-Kliniken sind am Projekt beteiligt.

Voraussetzung dafür, dass die Angebote der Genesungsbegleitung im psychiatrischen Behandlungskontext gut implementiert werden, ist erfahrungsgemäß ein längerfristiger Prozess von Schulungen (z. B. Recovery) und weiteren Maßnahmen der Bewusstseinsbildung bzw. Haltungsänderung auf Ebene der Mitarbeitenden. Daher werden die einzelnen Entwicklungsschritte des Projektes auf Wunsch der einzelnen Kliniken sorgfältig vorbereitet sowie in einer an die besonderen Gegebenheiten der Standorte angepassten Geschwindigkeit umgesetzt.

In Begleitung des Projektes finden in regelmäßigen Abständen Workshops der Projektbeteiligten statt. Hierbei werden auch externe Psychiatrie-Erfahrene mit eingebunden, etwa durch Vorträge. Des Weiteren finden Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende in den Kliniken sowie für Kooperationspartner in der psychiatrischen Versorgung statt.

Ergänzend zu den bereits in den LVR-Kliniken erfolgten internen Informationsveranstaltungen soll in Kooperation mit den in NRW ansässigen EX-IN-Ausbildungsinstituten grundlegend über Ausbildung, Berufsbild, Einsatzbereiche sowie über die Voraussetzungen für einen gelingenden Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern aufgeklärt werden, um einen höheren Durchdringungsgrad bei den Mitarbeitenden der LVR-Kliniken zu erreichen und Informationsdefizite bzw. Berührungspunkte abzubauen.

In 2017 wurde weiterhin die Einrichtung des geplanten klinikübergreifenden Vernetzungs- und Reflektionsangebots zur Unterstützung aller in den LVR-Kliniken tätigen Genesungsbegleiterinnen und -begleiter umgesetzt. Das Reflektionsangebot wird 2018 fortgesetzt.

3.2 ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d. h. ihr eigenes Leben berühren („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z. B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.¹¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe
- Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen
- Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln
- Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion
- Z2.6 Andere Leistungsanbieter

¹¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen
- Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“
- Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen
- Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt
- Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren
- Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“
- Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankt heute“
- Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung
- Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn
- Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf
- Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug
- Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle
- Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug
- Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
- Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten

Für Menschen mit Eingliederungshilfebedarf wurden im Berichtsjahr 2017 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.

Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LWL ein neues landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument erarbeitet, abgekürzt „BEI_NRW“ genannt. Damit setzen die Landschaftsverbände die Vorgaben des neuen Bundesteilhabegesetzes zur personenzentrierten Bedarfsfeststellung und zu einem an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Instrumentes um. Nach intensiven fachlichen Vorarbeiten bei LVR und LWL, in denen die in den jeweiligen Landesteilen bisher eingesetzten Hilfeplan-Instrumente zu einem gemeinsamen weiterentwickelt wurden, hatten in einem Partizipationsworkshop im November 2017 Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfe, Anbieter-Verbänden, kommunaler Familie und anderen

Akteuren den Entwurf des neuen Ermittlungsbogens diskutiert und Anregungen gegeben.

Das neue Instrument zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe in NRW wurde am 12. Dezember 2017 in einer Veranstaltung in Köln der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Auch das LVR-Dezernat Jugend ist in die Entwicklung eines Bedarfsentwicklungsinstrumentes für Kinder und Jugendliche eingestiegen, da die Zuständigkeit für bestimmte Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche den Landschaftsverbänden übertragen wurde. Daher wird auch für diese Altersgruppe ein angepasstes Bedarfsentwicklungsinstrument entwickelt und zunächst mit dem LWL-Landesjugendamt abgestimmt.

Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen

Am 15. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales im Rahmen einer Fachtagung „Auszeit-Orte“ über sein Ausbauprogramm zum sogenannten „Kurzzeitwohnen“ informiert. Referentinnen und Referenten sowie Tagungsgäste aus Beratungsstellen, Einrichtungen und Verbänden tauschten sich aus über konzeptionelle Besonderheiten, Umsetzungsfragen, Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnisse aus der Wissenschaft. An Infoständen gab es auch die Möglichkeiten zu individuellem Austausch und Beratung.

Insgesamt plant der LVR, 40 neue Plätze in konzeptionell auf Kurzzeitwohnen spezialisierten Einrichtungen zu schaffen. Die Vorträge der Referentinnen und Referenten stehen auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung

Die Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung und der demografische Wandel bei Menschen mit geistiger Behinderung, die auch zusätzlich eine demenzielle Erkrankung entwickeln können, gelten als neue Herausforderungen in der fachlichen Weiterentwicklung von Eingliederungshilfe und Altenhilfe. Was wollen und benötigen älter werdende Menschen mit einer geistigen Behinderung und was bieten ihnen Kommunen, Eingliederungshilfe und Pflege? Wie kann es gelingen, dass die Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen und für alte Menschen im Sinne der Sozialraumorientierung und Quartiersentwicklung gemeinsame Wege gehen? Diese Fragen wurden am 21. März 2017 im Rahmen einer LVR-Fachtagung in Vorträgen und Workshops beleuchtet. Eine Dokumentation der Tagung steht auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln

Wie im letzten Jahresbericht (Gemeinsam in Vielfalt 2017) berichtet, hat der LVR im Juni 2016 gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und hörsehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen ausgerichtet. Die Dokumentation der Tagung wurde inzwischen veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 14/2410).

Die durch die Recherchen und die Tagung geknüpften Kontakte tragen weiter. Der LVR steht in Kontakt mit der Stiftung taubblind leben und der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit. Themen sind die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mit Taubblindheit sowie erste konzeptionelle Planungen von Wohnangeboten für die Zielgruppe in Köln. In 2017 hat die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit von der Aktion Mensch die Förderzusage zum Projekt „Taubblindeninklusion anstoßen – TINKA“ erhalten. Der LVR hat die Antragstellung mit einer Stellungnahme/einem Schreiben unterstützt.

Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.

Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat der LVR seine Angebote für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erweitert.

Um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, hat der LVR die Leistungen der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes zum 1. Januar 2018 zu einem gemeinsamen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ gebündelt. Es stellt neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung. Auf Grundlage der bisherigen positiven Erfahrungen des derzeitigen „LVR-Budgets für Arbeit“ werden noch bestehende Lücken, die über das Bundesteilhabegesetz nicht abgedeckt sind, mit freiwilligen Leistungen geschlossen. Diese ergänzenden Leistungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das LVR-Integrationsamt finanziert. Dazu gehören u. a.: „aktion5“, „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“ und „STAR - Schule trifft Arbeitswelt“.

Darüber hinaus wurde das aktuelle Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ aufgrund der positiven Erfahrungen dauerhaft als freiwillige Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe implementiert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2108). Die Erfahrungen mit dem seit 2012 laufenden Modellprojekt haben gezeigt, dass die Arbeitnehmenden diese Möglichkeit als inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt bewerten.

Das LVR-Integrationsamt und das LVR-Dezernat Soziales haben in einer gemeinsamen Fachtagung zur Teilhabe am Arbeitsleben am 6. November 2017 in Köln die Fachszene über die zukünftigen Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes informiert. Im Fokus standen das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als gemeinsame Leistung der Eingliederungshilfe und des Integrationsamtes sowie die „anderen Leistungsanbieter“ als eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Darüber hinaus wurden auch die Gestaltungsmöglichkeiten des Übergangs von der Schule in den Beruf beleuchtet.

Insgesamt ließ sich festhalten, dass der LVR viele Leistungen des Bundesteilhabegesetzes zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung bereits seit Jahren erprobt und erfolgreich umsetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2065). Eine Dokumentation der Tagung steht auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

Z2.6 Andere Leistungsanbieter

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde zum Januar 2018 eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) geschaffen. Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden.

Im Berichtsjahr 2017 wurde durch das Dezernat Soziales ein Vorgehenskonzept erarbeitet. Da ein förmliches Anerkennungsverfahren für andere Leistungsanbieter keine Anwendung findet, ist geplant, dass die Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen an die anderen Leistungsanbieter über einzureichende Konzepte erfolgt. Für die Jahre 2018 und 2019 ist geplant, dass abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung möglicher anderer Leistungsanbieter individuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Den Maßstab der Vergütungen werden insbesondere die individuellen Bedarfe der beschäftigten Menschen mit Behinderung bilden. Bei der Vereinbarung der Vergütungen werden allerdings einheitliche Grundlagen in Anlehnung an die Werkstattvergütungen Berücksichtigung finden (vgl. Vorlage-Nr. 14/2107).

Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Für die Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber ist es daher oft schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln.

Die Landschaftsverbände wurden daher durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (jetzt: MAGS) gebeten, sich an einem Modellprojekt zur besseren Information von Menschen mit Behinderungen und deren (potentiellen) Arbeitgebern zu beteiligen. Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus.

Es wurde beschlossen, dass bei den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) eingerichtet wird, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpersonen geben können. Hierzu werden bei den beiden Landschaftsverbänden befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden (vgl. Vorlage-Nr. 14/1857).

Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“

Das LVR-Integrationsamt finanziert bereits seit über 30 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für Menschen mit Behinderungen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende/psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Nachfrage nach IFD-Beratung und -Unterstützung für Personengruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Arbeitgeber entstanden. Dies betrifft insbesondere die Zielgruppe der Menschen nach einer erworbenen Hirnschädigung (MeH) sowie deren Arbeitgeber. Für diese Zielgruppe hat das LVR-Integrationsamt daher nun zusammen mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf und weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modellprojekt entwickelt. Das Ziel des Modellprojektes ist unter anderem, die Leistungen für Betroffene und deren Arbeitgeber zu optimieren, um eine zeitnahe Wiedereingliederung und eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Um den speziellen Anforderungen von Menschen mit erworbener Hirnschädigung gerecht werden zu können, wurden projekthaft zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für diese Gruppe eingerichtet. Diese Beratungsstellen sind über einen Zeitraum von drei Jahren in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln angesiedelt. Zielsetzung ist es, das Beratungsangebot

der Integrationsfachdienste im Rheinland auf die speziellen Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber weiterzuentwickeln, um eine langfristige berufliche Inklusion der Menschen nach einer Hirnschädigung sicherzustellen. Die anfallenden Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2289).

Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst Sehen seit Mai 2014 das dreijährige Projekt „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ (SCHÜLERPOOL) innerhalb der Berufsorientierung durch. Im Rahmen des Projektes werden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen in Förderschulen, im Gemeinsamen Lernen und im Rahmen von Schulpraktika ab der 8. Klasse ein spezifischer Hilfsmittelpool sowie die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung angeboten.

2017 wurde beschlossen, dass der SCHÜLERPOOL nun dauerhaft installiert wird, um die behinderungsspezifische Beratung hinsichtlich erforderlicher Hilfsmittel vorrangig im Gemeinsamen Lernen, bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung zu gewährleisten. Die beim IFD Sehen dafür zusätzlich eingerichtete Personalstelle wurde entfristet und in die Regelfinanzierung überführt. Die Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/1856).

Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt

STAR („Schule trifft Arbeitswelt“) ist 2009 als regionales Modellprojekt der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gestartet. Mit STAR soll sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf Zugang zu einer vertieften Berufsorientierung erhalten und ihre besonderen Bedarfe bei der Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung Berücksichtigung finden.

Seit August 2017 ist STAR nun als ein Baustein des nordrhein-westfälischen Übergangssystems Schule – Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) fest etabliert. Die Finanzierung erfolgt durch das Land NRW, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die beiden Landschaftsverbände.

Ziel von STAR ist es, künftig mehr Schulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu platzieren. Dafür setzt sich das Angebot im Rahmen der Berufsorientierung aus verschiedenen (und teilweise verbindlichen) Elementen wie Potenzialanalyse, betriebliche Praktika und Berufsfelderkundung sowie Elternarbeit zusammen (vgl. ausführlich Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 und Vorlage-Nr. 14/1523).

Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Im Jahr 2016 wurde nach dreijähriger Projektlaufzeit ein Zwischenbericht zum Modellprojekt „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ vorgestellt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1208). Für das Projekt haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammengeschlossen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun 2017 eine zweite dreijährige Modellphase vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 beschlossen. Ziele sind die Entwicklung individuell zugeschnittener Hilfskonzepte auf der Basis wissenschaftlich evaluierter Berufsbiographien sowie die Entwicklung bedarfsge-rechter Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld (vgl. Vorlage-Nr. 14/2296).

Im Bereich des Klinikverbundes wurden im Berichtsjahr 2017 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.

Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren

Der LVR fördert seit 2013 den Einsatz von qualifizierten Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in seinen neun psychiatrischen Fachkliniken. Sie helfen dabei, sprachliche und soziokulturelle Barrieren zu überwinden.

Dieses Erfolgsmodell wurde im Berichtsjahr 2017 nun auf den Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung in der Fläche ausgeweitet. Der LVR-Klinikverbund fördert für 2017 und 2018 den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern in den 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland in definierten Bedarfssituationen. Parallel hat der LVR begonnen, die SPZ-Mitarbeitenden für die interkulturelle Arbeit in der Praxis und die Zusammenarbeit mit Sprach- und Integrationsmittlern zu schulen. Diese Aufgabe übernehmen die sieben Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren (SPKoM) im Rheinland.

Am 14. September 2017 wurde zudem eine ganztägige Fachveranstaltung mit dem Thema „Interkulturalität in der Gemeindepsychiatrie“ durchgeführt. Die Tagungsbeiträge der Referentinnen und Referenten stehen auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“

Ende März 2017 beschäftigten sich in der LVR-Klinik Langenfeld etwa 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller zehn LVR-Kliniken sowie der LVR-Akademie für seelische Gesundheit mit der Qualität der psychiatrischen Pflege. Dabei stand die Frage „Wie kann Gewalt und Konflikte in der Psychiatrie reduziert werden“ am ersten Fachtag im Vordergrund.

Auf dem LVR-Fachtag wurde besonders das „Safewards-Modell“ (Safe wards sind im Englischen sichere Stationen) vorgestellt und diskutiert. Die Teilnehmenden stellten erste Erfahrungen bei der Implementierung im In- und Ausland vor und tauschten sich über diese Ansätze aus.

Das Safewards-Modell beschäftigt sich mit dem Auftreten von Konflikten und Ursprungsfaktoren. Sie gelten als potenzielle Krisenherde für das Entstehen von Aggression und Gewalt in der psychiatrischen Arbeit. Darüber hinaus beschreibt das Modell wirksame Einflussmöglichkeiten und spezifische Interventionen für Pflegenden und das gesamte Behandlungsteam, mit denen die Entstehung und Häufigkeit von Konflikten reduziert werden können.

Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankt heute“

Auf Einladung des LVR-Klinikverbundes diskutierten am 2. und 3. Februar 2017 mehr als 200 Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland sowie Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen- und Betroffenenverbänden im Kölner Mediapark darüber, was es heißt, in Deutschland psychisch krank zu sein.

Das LVR-Symposium 2017 „Psychisch erkrankt heute“ schlug den weiten Bogen von hochaktueller gesellschaftlicher Diskussion – wie wir mit psychisch kranken Menschen umgehen, sie angemessen behandeln und versorgen – bis hin zur wissenschaftlichen Diskussion über therapeutische Optionen von Morgen.

Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

Auch im Berichtsjahr 2017 hat sich der LVR-Klinikverbund intensiv für die maximale Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung eingesetzt (vgl. Maßnahme Z2.20 im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“).

Inzwischen wurde eine verbundweit gültige Konvention zur Dokumentation/ Datenerfassung von Zwangsbehandlungen in allen Kliniken eingeführt. Kennzahlen zur Zahl der Isolierungen und Fixierungen werden jährlich in einem Benchmarking Bericht ausgewertet. Perspektivisch soll auch die Zahl der Zwangsmedikationen ausgewertet werden.

Neben weiteren vielen Maßnahmen nehmen alle neu eingestellten Mitarbeitenden in den jeweiligen Abteilungen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah an einer Informations-/Schulungsveranstaltung „Zwangsmaßnahmen – rechtliche Grundlagen, Leitlinien, Praxis, Dokumentation“ teil.

Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn

Seit Anfang des Jahres 2017 profitieren Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen in der LVR-Klinik Bonn von einem im Rheinland einmaligen Modellvorhaben mit dem Titel „DynaLIVE – Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung“. In enger Kooperation mit der TK, BARMER und DAK-Gesundheit bietet die LVR-Klinik Bonn den Patientinnen und Patienten dieser Krankenkassen eine neue sehr flexible integrative und sektorenübergreifende Therapie an.

Bisher gibt es immer wieder Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen stationär, teilstationär und ambulant. Mit jedem Wechsel müssen sich die Patientinnen und Patienten auf andere Bezugspersonen einstellen. Diese Beziehungsabbrüche können sich ungünstig auf die Behandlung und den Krankheitsverlauf auswirken und zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘ führen. Die Menschen kommen nach Beendigung der Therapie im Alltag nicht zurecht und benötigen erneut stationäre Hilfe.

An dieser Stelle setzt das Modellvorhaben an. Ein festes Betreuungsteam unter oberärztlicher Leitung versorgt die Patientinnen und Patienten im Modellvorhaben. Je nach Bedarf werden sie bereits während der stationären Phase temporär in ihr soziales Umfeld entlassen, ohne den Bezug zur Klinik zu verlieren. Die Übergänge zwischen den Sektoren sollen so gestaltet werden, dass die Patientinnen und Patienten möglichst nicht wieder stationär aufgenommen werden müssen. Sie bleiben auch nach der Behandlung für einige Zeit in Kontakt zu ihrer Bezugsperson, die sie beim Übergang in den Alltag weiter betreut.

Die rechtliche Grundlage für das Modellvorhaben bildet § 64b des SGB V. Gemeinsam mit den Krankenkassen leistet der LVR mit diesem innovativen Modellvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung in der psychiatrischen Behandlung.

Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei HPH-Netzen verfügt der LVR über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen, um zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können.

Deshalb hat eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale, ein Rahmenkonzept zur „Regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf“ erarbeitet. Dieses Konzept ist bereits in Kraft gesetzt worden und zielt, in einem mehrstufigen Prozess, auf die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure. Dazu sollen auf Basis des Rahmenkonzeptes in den Regionen Vereinbarungen zwischen den Vorständen bzw. Leitungen der LVR-Kliniken und HPH-Netze abgeschlossen, regionale Fachkonferenzen etabliert und regionale Versorgungskonzepte erarbeitet werden.

Darüber hinaus sind die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld als Betreiber für MZEB (Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen) im Jahre 2017 gemäß § 119c SGB V zugelassen worden. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.

Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug

Den Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug wird in den LVR-Kliniken ein auf ihr individuelles Störungsbild und ein an ihrem Unterstützungsbedarf orientiertes Behandlungsangebot unterbreitet. Ziel des Maßregelvollzugs ist es, die Patientinnen und Patienten so zu behandeln und zu fördern, dass sie ein straffreies Leben in der Gesellschaft führen können. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird, können sie aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

Im Rahmen der Stabilisierung der Patientinnen und Patienten kommt der Überleitung in Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse eine besondere Bedeutung zu. Eine zentrale Rolle spielen dabei zum Beispiel das Budget für Arbeit oder die Leistungen der Integrationsfachdienste.

Mittels eines Modellprojektes wird in der LVR-Klinik Bedburg-Hau versucht, die Überleitung in den Arbeitsprozess durch eine veränderte Ausrichtung der arbeitstherapeutischen Angebote zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden in der Forensik im Jahre 2017 zwei Stellen für Job-Coaches geschaffen, welche die Patientinnen und Patienten in einem ersten Schritt in Praktika vermitteln sollen.

Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben steht auch den Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs zu. Durch die Unterbringung im Maßregelvollzug sind sie jedoch stark in der Ausübung eines selbstbestimmten Lebens und der Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

Der Wiedereingliederung der Menschen aus dem Maßregelvollzug in die Gesellschaft kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dabei gibt es Gruppen von Patientinnen und Patienten, bei denen dies einfacher gelingt als bei anderen. Insbesondere die Vermittlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung in außerstationäre Versorgungsmodelle ist aktuell schwierig, wenn der Unterbringung im Maßregelvollzug Sexual- oder Brandstiftungsdelikte zugrunde liegen.

Im Rahmen der LVR-Zielvereinbarungen sind sowohl die LVR-Kliniken mit ihren forensischen Fachabteilungen wie auch die HPH-Netze des LVR aufgefordert, für diese Gruppe von Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug außerstationäre Versorgungsangebote zu entwickeln. Im Jahr 2017 hat daher eine Bedarfserhebung stattgefunden. Ziel der Bedarfserhebung ist es, für die zu entlassenden Personen frühzeitig passende Angebote bereitzustellen und das Entlassmanagement entsprechend darauf auszurichten.

Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug

Wie können kontaktbereite Angehörige forensischer Patientinnen und Patienten mit den Maßregelvollzugskliniken kooperieren? Diese Frage stand erstmals im Mittelpunkt einer Fachtagung des Bundes- und Landesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen, der beiden Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalens (LWL und LVR) sowie des Landesbeauftragten für den

Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen am 22. September 2017 in Düsseldorf. Angehörige, ehemalige Betroffene und Mitarbeitende forensischer Kliniken formulierten und diskutierten aus ihrer Perspektive Vorschläge und Wünsche für die Zukunft.

Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als Arbeitgeber.

Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX konnte auch im Berichtsjahr 2017 nochmals leicht gesteigert werden. Zum 31.12.2017 lag die Quote bei 10,19 Prozent. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde somit weiterhin deutlich übertroffen. Zum 31. Dezember 2016 war noch eine Quote von 10,07 Prozent berichtet worden.¹²

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind dabei weiterhin die Integrationsprojekte im LVR, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei, die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln sowie die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG.

Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BiAp), d. h. der beim LVR angesiedelten befristeten oder dauerhaft angelegten Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), war dagegen rückläufig. Ende 2017 standen 45 BiAp zur Verfügung, von denen 26 besetzt und 19 frei waren. Ende 2016 gab es noch 40 besetzte Plätze.

Das LVR-Dezernat Personal und Organisation arbeitet zudem kontinuierlich an Instrumenten, um das Personalmanagement noch stärker an die Bedarfe der Beschäftigten in ihren unterschiedlichen Lebensphasen auszurichten. So wurden im Berichtsjahr 2017 Konzepte zu den Themen „Austrittsinterview“ und „Zukunftsgespräch 55+“ neu erstellt. Beim Zukunftsgespräch 55+ geht es um die Klärung beruflicher wie persönlicher Perspektiven und Vorstellungen lebensälterer Mitarbeitender. Mit dem Austrittsinterview werden Gründe für das Verlassen des LVR in Erfahrung gebracht, um im Rahmen der Mitarbeiterbindung gegenzusteuern. Beide Instrumente richten sich grundsätzlich auch an Mitarbeitende mit Schwerbehinderung.

¹² LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten

Seit Herbst 2017 bietet der LVR-Archäologische Park Xanten mit Unterstützung des LVR-Integrationsamtes eine betriebliche, theoriereduzierte Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung an. Zu diesem Zweck wurden eigens eine Holzwerkstatt eingerichtet und ein Tischlermeister sowie eine fachwissenschaftliche Integrationskoordinatorin eingestellt. Die Ausbildung ist eng mit dem historischen Schiffsbau verknüpft. Zwei ausgewählte junge Männer mit Beeinträchtigungen, die von Beginn des Projektes an als Praktikanten und später als auf Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in der Schiffswerft beschäftigt waren, starteten im September 2017 ihre Ausbildung. Zuvor wurden sie dabei unterstützt, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung werden die beiden als Gesellen fest angestellt.

Bereits seit 2014 werden im LVR-APX gemeinsam mit jungen Menschen mit Behinderungen schwimmfähige Schiffe der römischen Rheinflotte in Originalgröße nachgebaut. Insgesamt sechs Schiffe werden nach Fertigstellung als Hauptexponate in einem neuen inklusiven Ausstellungsbereich zur römischen Rheinschiffahrt der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ein solcher Ausstellungsbereich, der die gesamte römerzeitliche Rheinflotte zeigt, ist international einzigartig. Auch die inklusive Schulung und Ausbildung, auf die das Projekt von Anfang an ausgerichtet ist, kennt keinen Vergleich im internationalen Museumswesen, denn in der Schiffswerft werden seit 2014 junge Menschen mit Behinderungen oder sozialen Schwierigkeiten, die aus Förderschulen oder Werkstätten kommen, in Langzeitpraktika geschult. Aus diesen Praktika werden nun reguläre Ausbildungsverhältnisse und langfristig sogar feste Arbeitsplätze.

3.3 ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.¹³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Z3.1 Aktivitäten zur verstärkten Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets

Die Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Persönlichen Budget (siehe Maßnahmen im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“) haben sich bewährt. Laut dem jährlichen Datenbericht zum Persönlichen Budget hat sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2016 auf 997 erhöht. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2015 ist dies eine Steigerung um 16 Prozent.

Im ersten Quartal 2017 führte das LVR-Dezernat Soziales eine Fortbildungsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe im Rheinland durch, die auch über das Persönliche Budget informierte und einen regen Austausch zwischen den teilnehmende KoKoBe-Mitarbeitenden und LVR-Mitarbeitenden ermöglichte. Auch konnten Kooperationen angebahnt werden, die auf dem gemeinsamen Interesse beruhen, die Akzeptanz und Nutzung des Persönlichen Budgets zu stärken. In Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW), dem LWL und dem LVR-Dezernat Soziales fand am 26. April 2018 eine gemeinsame Fachveranstaltung zum Persönlichen Budget statt. Hierzu erfolgten in 2017 Kooperations- und Planungsgespräche.

¹³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

3.4 ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“¹⁴

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.¹⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung
- Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft
- Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung
- Z4.4 Inklusive Projekte der Biologischen Stationen im Rheinland

¹⁴ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

¹⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Dezernat Soziales in Abstimmung mit den Dezernaten Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB sowie Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ein neues Förderprogramm aufgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2024/1). Mit diesem möchte der LVR eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann.

Mit einem vergünstigten oder kostenlosen Darlehen gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Das heißt, in den Wohnprojekten sollen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben. Dabei sollen mindestens 30 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens, Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Der zu schaffende Wohnraum muss barrierefrei sein. Gefördert werden maximal 10 Prozent der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 Euro je Projekt.

Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft

Im Dezember 2017 wurde durch den Landschaftsausschuss eine strategische Neuausrichtung der bestehenden Rheinischen-Beamten-Baugesellschaft beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/2387). Der Gesellschaftervertrag wurde nach der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW im Februar 2018 entsprechend geändert.

Die Gesellschaft wurde in „Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Der Schwerpunkt des neu formulierten Gesellschaftszwecks liegt nun auf der Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigt, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung entsprechender Wohnangebote zu ermöglichen.

Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung

Im Berichtsjahr 2017 wurde vom Fachbereich Kommunikation, dem Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und LVR-InfoKom die Online-Anwendung „Wege zum LVR“ umgesetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1310). Die Web-App unterstützt Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkung bei der An- und Abreise zum LVR. Die

zeitgemäße Orientierungshilfe setzt dort an, wo der Service gängiger Navigationssysteme für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend ist. Für derzeit etwa 100 LVR-Einrichtungen gibt es detaillierte Wegbeschreibungen, die das Erreichen des Zielortes erheblich erleichtern. Eine exakte Zielführung zum Gebäudeeingang der jeweiligen LVR-Einrichtung weist auf mögliche Hindernisse wie Steigungen oder Treppen hin und liefert zugleich Lösungen in Form von alternativen Pfaden. Das Besondere des LVR-Angebotes ist die sehr genaue Routenführung in Form von Bild und Text: Farblich gekennzeichnete Pfade innerhalb der interaktiven Karte zeigen die Wegführung beginnend von der nächstgelegenen Haltestelle bzw. des Parkplatzes auf oder weisen auf die optimale Straßenseitennutzung hin. Angaben zu Treppen, vorhandenen Aufzügen, öffentlichen Toiletten und Rastmöglichkeiten runden das Angebot ab. Über die Internetseite www.wege-zum.lvr.de kann der neue Service aufgerufen werden.

Z4.4 Inklusive Projekte der Biologischen Stationen im Rheinland

Bereits 2007 beschloss die LVR-Landschaftsversammlung Rheinland, die Biologischen Stationen im Rheinland in ihrer Projektarbeit zu unterstützen. Im Rahmen des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft fördert der LVR seither jährlich ausgewählte Projekte an der Schnittstelle von Kulturlandschaftspflege und Naturschutz der 19 Biologischen Stationen im Rheinland.

Viele der umgesetzten Projekte tragen zur Entwicklung inklusiver Sozialräume mit bei. Durch die LVR-Förderung haben die Biologischen Stationen im Rheinland vielfältige Angebote zum Natur- und Umwelterlebnis für alle etabliert. Mit den Jahren konnten nahezu alle Biologischen Stationen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft dafür gewonnen werden, erprobte Formate anzubieten oder neue Ideen umzusetzen. Auch im Berichtsjahr 2017 wurde wieder eine Vielzahl von Pilot- und Folgeprojekten gefördert, darunter auch das Projekt „Freizeit und Lernen inklusiv gestalten – Natur für alle“.

Im Kontext dieses Projektes engagieren sich insgesamt elf Biologische Stationen sowohl im Naturfreizeitbereich (z. B. Ferienaktionen wie begleitetes Radfahren, Ferien-Camp) als auch in der Naturpädagogik vor allem im schulischen und außerschulischem Lernen (z. B. Schulgarten). Ziel ist es, Menschen mit und ohne Behinderungen Natur- und Kulturlandschaft zu vermitteln und Naturerlebnisse zu ermöglichen. Hierzu wurden u. a. neue Konzepte für die inklusive Natur- und Umweltbildung erstellt und neue Exkursionsformate ausgearbeitet. Auch der gemeinsame Veranstaltungskalender der Biologischen Stationen geht besonders auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ein. Eine ausführliche Übersicht der geförderten Projekte findet sich in der Broschüre „LVR-NETZWERK KULTURLANDSCHAFT (2018): stärken. fördern. verbinden. Band 3 (2015–2016)“.

3.5 ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.¹⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz¹⁷ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraf 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum 30.11.2017 (vgl. Vorlage-Nr. 14/2547).

¹⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

¹⁷ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Um auch hier die Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, wurde im März 2017 ein neues Verfahren beschlossen:

Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des LVR zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Bei zehn Förderschulstandorten liegen Barrierefreikonzepte vor. Derzeit erfolgen die Kostenberechnung und die Ausführungsplanung. Für weitere fünf Schulstandorte werden in 2018/2019 Barrierefreikonzepte durch Fachplanende erstellt.

Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplanerinnen und Fachplaner erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z. B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

25.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Im Bereich der LVR-Kulturbauten ist die Umsetzung einiger Pilotprojekte (LVR-Freilichtmuseum Kommern, LVR-Freilichtmuseum Lindlar sowie LVR-LandesMuseum Bonn) bereits in Ausführung. Für weitere Pilotprojekte, unter anderem für das LVR-Industriemuseum Schauplatz Bergisch-Gladbach, das LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg und das Kulturzentrum Abtei Brauweiler sind bereits Konzepte zur Umsetzung erarbeitet. Die Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit für alle LVR-Kliniken wurden in 2017 priorisiert.

Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

3.6 ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.¹⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn
- Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes
- Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR

Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn

Bereits 2016 wurde beschlossen, das LVR-LandesMuseum Bonn anlässlich seines 200-jährigen Bestehens im Jahr 2020 umfassend inklusiv neu auszurichten (vgl. Vorlage-Nr. 14/1134).

Im Berichtsjahr 2017 wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die den barrierefreien Zugang zum Museum ermöglichen. Um den barrierefreien Zugang zu allen Ausstellungsbereichen auch innerhalb des Museums zu verbessern, wurde 2017 der Einbau eines Doppelaufzugs beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2155). Der Doppelaufzug soll alle Geschosse, einschließlich der Dachterrasse, erschließen und durch eine Teilverglasung Einblicke in die jeweiligen Etagen ermöglichen. Gleichzeitig wird die Orientierung in der komplexen Gebäude- und Geschossstruktur des Hauses vereinfacht. Im Zuge der Neukonzeption sollen zudem die Ausstellungen umgestaltet werden.

¹⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Bei der Neuausrichtung legt das Museum viel Wert auf die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen. Am 11. Juli 2017 richtete das Museum daher die barrierefreie Tagung „Finden – Sehen – Verstehen“ aus. Ziel war es, mit Interessierten über die bereits bestehenden Ideen zur Veränderung zu diskutieren, neue Gedanken und Anregungen einzuholen und in einen intensiven Dialog zu treten. Gemeinsam wurde überlegt, welche Barrieren im LVR-LandesMuseum Bonn bestehen und zukünftig abgebaut werden können. Dazu erkundeten die Besucherinnen und Besucher in kleinen Gruppen das Haus, um über Verbesserungsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen.

Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes

Der LVR-Archäologische Park Xanten, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar erarbeiten seit 2017 mit Mitteln der LVR-Museumsförderung ein gemeinsames Projekt zur Verbesserung der musealen und infrastrukturellen Angebote für blinde und sehbehinderte Museumsgäste.

Konkret wird für den LVR-Archäologischen Park Xanten ein umfangreiches Konzept für ein barrierefreies Leitsystem für das gesamte Parkgelände erarbeitet. Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar wird seine barrierefreien Vermittlungs- und Informationsangebote ausbauen. Außerdem soll das Museumspersonal durch eine Schulung für die Zielgruppe der Menschen mit Sehbehinderungen sensibilisiert werden. Im LVR-Freilichtmuseum Kommern werden künftig Tastmodelle sehbehinderten und blinden Menschen grundlegende Informationen zu zwei Baugruppen liefern.

Zudem wurde die Webseite des LVR-Dezernats für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege kultur.lvr.de überarbeitet, um mit wechselnden Thementasern mehr aktuelle Informationen auch für Menschen mit Behinderungen geben zu können.

Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR

Der fortlaufende Medienentwicklungsplan (MEP) an den Schulen des LVR orientiert sich an den spezifischen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR. Zentral ist dabei die Fortentwicklung genutzter Hard- und Software in den Schulen entlang der Bedarfe.

Der MEP greift die Ergebnisse des technischen Projekts „Schule: digital grenzenlos lernen“ auf und verknüpft diese mit den relevanten konzeptionellen Ansätzen und medienpädagogischen Betrachtungen der LVR-Schulen. Der MEP ermöglicht den Akteurinnen und Akteuren in den LVR-Schulen auch den Einsatz eigener privater elektronischer Hilfsmittel im Schulleben. Dazu gehören z. B. barrierefreie oder Barrieren egalisierende Software, barrierefreie Präsentationstechniken und assistive Technologie. Der MEP fußt auf dem System der flexiblen Standards. Das bedeutet, dass die Schulen innerhalb definierter Aufgabenpakete für bedarfsgerechte Ausstattungsgegenstände frei entscheiden können, welche Schwerpunkte bei der Auswahl der IT-Technik und Medien gelegt werden sollen. Somit verfolgt der MEP konsequent den Gedanken der Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsmedien sowie der Personenzentrierung (vgl. Zielrichtung 2).

3.7 ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.¹⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter dieser Zielrichtung sei auch auf den Tag der Begegnung (vgl. Maßnahme Z9.4) sowie den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (vgl. Maßnahme Z1.2) verwiesen. Bei der Umsetzung der Veranstaltungen wurden viele wertvolle Erfahrungen gesammelt, wie sich Veranstaltungen möglichst barrierearm planen und durchführen lassen. Nun gilt es, diese Erfahrungen auch für weitere Veranstaltungen des LVR aufzubereiten.

Z7.1 Livestream zu Fachtagungen

Das LVR-Dezernat Soziales hat im Berichtsjahr 2017 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kommunikation erstmals eine Veranstaltung live im Internet übertragen. Damit wurde bei der Präsentation zum neuen Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_NRW“ (vgl. Maßnahme Z2.1) am 12. Dezember 2017 eine zusätzliche Teilnahmemöglichkeit für Menschen geschaffen, die z. B. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist untertitelt und online abrufbar.

¹⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

3.8 ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.²⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion
- Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache
- Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR
- Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache
- Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache
- Z8.6 Umwelttipps in Leichter Sprache

Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion

Im Rahmen der Gremienbetreuung stellt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit Mai 2017 sicher, dass alle Vorlagen, die (auch) im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten werden, einen Zusatztext in leichter Sprache erhalten. Dieser Zusatztext soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

²⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache

Das Dezernat Soziales hat seit Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe, die sich mit Informationsangeboten in Leichter Sprache in der Eingliederungshilfe beschäftigt. In einem ersten Projekt hat die Arbeitsgruppe die Verwendung von Leichter Sprache im Bescheidwesen geprüft. Konkret wurde eine beigefügte Erläuterung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen erarbeitet. Diese Erläuterung wurde im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2017 in den Regionen Solingen und Oberhausen getestet und mit den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ausgewertet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun die reguläre Einführung beschlossen: Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung erhalten seit Februar 2018 zusätzlich zum LVR-Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen eine Erklärung in Leichter Sprache. Sie umfasst die Kostenzusage sowie die Hinweise zu Einkommen und Vermögen.

Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden hat im Berichtsjahr 2017 Musterschreiben in einfacher Sprache erarbeitet. Ziel ist es, dass möglichst alle Menschen, die sich mit einer Beschwerde an den LVR wenden, den Prozess der Beschwerdeführung gut verstehen können und Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten. Konkret wurden die Eingangsbetätigung einer Beschwerde und die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht in einfache Sprache übertragen. Die Texte kommen immer dann zum Einsatz, wenn die Geschäftsstelle mit Menschen Kontakt hat, die sich in Folge von Leseeinschränkungen oder Sprachverarbeitungsproblemen die standard-sprachlichen Schreiben nicht gut erschließen können.

Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache

Um eine konsistente Strategie im Umgang mit Leichter Sprache im LVR zu entwickeln, wurden 2017 für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation drei interne Federführungen festgelegt:

- › Federführung in der direkten Kundenkommunikation: Dezernat Soziales
- › Federführung in der Öffentlichkeitsarbeit: Fachbereich Kommunikation
- › Federführung in der LVR-internen Kommunikation: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Im Mittelpunkt dieser Federführungen steht die interne kollegiale Beratung und Information z. B. über gute Beispiele aus der eigenen Praxis. Zudem werden Kriterien erarbeitet und implementiert, bei welchen Informationsanlässen das Instrument der Leichte Sprache – auch unter adressatengerechter Berücksichtigung alternativer Mittel wie der sog. einfachen bzw. verständlichen Sprache – explizit anzuwenden ist („wann“).

Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache

Der LVR-Fachbereich Kommunikation hat im Juli 2017 eine LVR-interne praxisorientierte Arbeitshilfe „Leichte Sprache im LVR“ im Intranet veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe soll die LVR-Mitarbeitenden bei der Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Texten in Leichter Sprache im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Arbeitshilfe ist ein Instrument, um die Anwendungspraxis von Leichter Sprache im LVR weiter zu vereinheitlichen, solange keine landesweiten Vorgaben bestehen. Für 2018 ist eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit weiteren Praxisbeispielen und aktuellen Anpassungen geplant.

Z8.6 Umwelttipps in Leichter Sprache

In der LVR-Perspektivwerkstatt am 2. März 2017, organisiert durch das LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB, wurde das Thema Klimaschutz aus verschiedenen Blickwinkeln dargestellt und mit dem Fachpublikum, den Vortragenden sowie Teilnehmenden aus den Kommunen diskutiert. Ein Vortrag des LVR-HPH-Netz Ost widmete sich speziell dem Thema „Umwelttipps in Leichter Sprache“.

3.9 ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.²¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“
- Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung
- Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl
- Z9.4 Tag der Begegnung
- Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner
- Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz
- Z9.7 Kunstaussstellungen
- Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit
- Z9.9 Schule ohne Rassismus
- Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe
- Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte

²¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans

„Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2017 über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- › Zwei Vorträge („Inklusion – das Beispiel LVR“ sowie „Von der Integration zur Inklusion“) im Rahmen des LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“ in Köln am 2. Februar 2017.
- › Workshop zur Inklusion im LVR-LandesMuseum Bonn am 13. März 2017.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 5. Dezember 2017 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut am Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

Überdies war die Stabsstelle am 6. November 2017 erneut beim jährlichen Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung vertreten. Das Treffen wird von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte organisiert.

Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung

Neben zahlreichen anderen Weiterbildungsangeboten zum Thema „Inklusion und Menschenrechte“ haben neue Mitarbeitende des LVR seit Ende 2017 die Möglichkeit, sich in einem Seminartag intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinanderzusetzen und so ihren neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen.

Die Teilnehmenden erfahren etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR und können sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen. Sie erhalten einen Einblick, wie sich der LVR insbesondere für die Gleichstellung von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Damit widmet sich der Seminartag auch wichtigen Themen der Charta der Vielfalt, der sich der LVR am 7. Juni 2016 angeschlossen hat.

Der Seminartag wird gemeinsam von der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, dem Fachbereich Personal und Organisation sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte umgesetzt. Er findet regelmäßig als zweiter Seminartag zum Thema „Neu im LVR – Aufgaben, Regelungen und Leitziele“ statt.

Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl

Im Rahmen der anstehenden Bundestagswahlen wurde im LVR-HPH-Netz West im Rhein-Erft-Kreis ein Traineeprojekt zur politischen Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt (Mai bis November 2017). Ziel des Projektes war, das politische Bildungsangebot zur Bundestagswahl zu erweitern und langfristig zu etablieren. In 12 Fortbildungen in Leichter Sprache wurden ca. 125 Menschen mit geistiger Behinderung über ihr Wahlrecht informiert und motiviert, davon Gebrauch zu machen. Zudem wurde für Mitarbeitende im Assistenz- und Betreuungsdienst eine Handreichung mit Anregungen zur Begleitung der Bundestagswahl erstellt. Um für das Wahlrecht für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu sensibilisieren und dafür zu werben, auch langfristig, politische Bildungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung in der Region anzubieten, wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung geführt.

Z9.4 Tag der Begegnung

Der LVR feiert seit 1998 den Tag der Begegnung als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten.

Nachdem das Konzept 2016 systematisch weiterentwickelt wurde, fand der Tag der Begegnung am 20. Mai 2017 in neuer Form statt. Rund 40.000 Menschen feierten im Kölner Rheinpark und am Tanzbrunnen ausgelassen – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dabei ist es gelungen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gegenüber den Vorjahren noch weiter zu verbessern. Hierzu wurden zum Beispiel die Ausstellungsflächen komprimiert, vermehrt Bodenplatten ausgelegt und die Kabelführung verändert.

Neben der verbesserten Zugänglichkeit vor der Bühne konnten zudem mehr Menschen mit Behinderungen auf der Bühne und in der aktiven Programmgestaltung teilhaben. Erstmals hat ein Mensch mit Behinderung die Schirmherrschaft des Tags der Begegnung übernommen: der querschnittsgelähmte Schauspieler Samuel Koch. Auch beim Bühnenprogramm wurden – in Kooperation mit dem ebenfalls inklusiv ausgerichteten Sommerblut-Festival – vermehrt Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen eingebunden. Beispielhaft erwähnt seien hier der Breakdancer auf Krücken Dergin Tokmak, die gehörlose Tänzerin Cassandra Wedel und der Rapper Bedi, der seit einem

Unfall Rollstuhlfahrer ist. Auch durch inklusive Mitmachangebote wurde das Miteinander gestärkt und das Nebeneinander abgelöst. Der Tag der Begegnung wird künftig alle zwei Jahre im Kölner Rheinpark stattfinden.

Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Hierzu zählt zum Beispiel das Kunst- und Kulturfest „Birlikte – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln.

Mit der Initiative „Karneval für alle“ hat sich der LVR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Karnevalsgesellschaften in Köln und im Rheinland zudem auch im Jahr 2017 dafür stark gemacht, dass Veranstaltungen in der fünften Jahreszeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden, so dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam feiern und schunkeln konnten.

Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz

Der LVR hat sich mit einem 15 x 13 Meter großen Transparent am LVR-Landeshaus für mehr Toleranz eingesetzt. „Vielfalt statt Einfalt“ stand auf einer Fahne, die das Verbandsmaskottchen „Mitmänn“ auf dem bunten Banner schwenkt. Das Transparent an der Rheinseite des Hauses war vom 21. bis 24. April 2017 zu sehen und trug außerdem die Aufschrift „LVR gegen Diskriminierung und Rassismus!“. Der LVR hat in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Transparenten und durch Beflaggungen an seinen Gebäuden für Toleranz geworben.

Z9.7 Kunstausstellungen

Der LVR bietet Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen regelmäßig die Möglichkeit, ihre Werke in den Räumen der LVR-Zentralverwaltung auszustellen. Im Berichtsjahr 2017 war zum Beispiel zu sehen:

- › Ausstellung „Das Auge schaut mit“, initiiert vom Wohnverbund Haus Agathaberg in Wipperfurth, mit Werken von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus.
- › Ausstellung „Farbenlauf – Bunt wie das Leben“, initiiert durch die Katharina Kasper ViaNobis GmbH unterstützt durch Graffiti-Künstler Frank Wise, mit Graffiti von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer geistigen Behinderung.

Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit

Der LVR-Klinikverbund hat sich vom 10. bis 14. Oktober 2017 mit Vorträgen, Mitmachaktionen und Beratungsangeboten intensiv an der bundesweiten Aktionswoche „Seelische Gesundheit“ beteiligt. Die Aktionswoche will für Offenheit gegenüber psychischen Erkrankungen werben und Mut machen. Sie soll Zeichen setzen gegen Vorurteile und Stigmatisierung von psychisch erkrankten Menschen.

Z9.9 Schule ohne Rassismus

2017 haben die LVR-Donatusschule in Pulheim sowie das LVR-Berufskolleg Düsseldorf den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ erhalten und sind damit Teil dieses Schulnetzwerkes geworden. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein Projekt des Vereins Aktion Courage e.V. und wurde in Deutschland 1995 ins Leben gerufen. Es bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mitzugestalten und bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln. Courage-Schulen übernehmen besondere Verantwortung für das Klima an ihrer Schule, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden. Weitere Informationen unter www.schule-ohne-rassismus.org.

Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Zum Januar 2017 wurde im LVR-Dezernat Jugend die Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe eingerichtet. Die Stiftung zahlt Anerkennungsleistungen an Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend schlimme Erfahrungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen gemacht haben. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe schätzt, dass rund 3.300 Menschen in NRW Leistungen erhalten können. Bis Ende 2019 können sich Betroffene aus dem Rheinland anmelden (Tel.: 0221 809-5001).

Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte

Der LVR lässt den Umgang mit Medikamenten in seinen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen zwischen 1945 und 1975 wissenschaftlich aufarbeiten. Das hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland im Februar 2017 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/1828). Im Fokus der Untersuchung werden Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen sowie die Vergabepaxis stehen. Aufgrund ihres Vorzeige- und Modellcharakters in den 1960er und 1970er-Jahren soll exemplarisch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Viersen untersucht werden.

Bereits im Oktober 2016 hatte der LVR nach dem Bekanntwerden von Vorwürfen über Medikamentenversuche und den missbräuchlichen Einsatz von Arzneimitteln eine konsequente Aufarbeitung für seinen Verantwortungsbereich angekündigt. Die Untersuchung des Umgangs mit Medikamenten reiht sich ein in eine Serie von wissenschaftlichen Studien, mit denen der LVR seine Verbandsgeschichte beleuchtet hat. Hierzu gehören ausdrücklich auch unangenehme Wahrheiten, wie die NS-Vergangenheit des ersten LVR-Direktors Udo Klaus.

Einen weiteren wichtigen Aspekt zur Aufarbeitung der eigenen Geschichte stellt das Arbeitsprojekt „Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverband Rheinland (1945–1975)“, dessen Ergebnisse im Dezember 2017 veröffentlicht wurden.

3.10 ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.²²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.

Überblick:

- Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege
- Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege

Der LVR hat im Berichtsjahr 2017 beschlossen, die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in der Tagespflege bis Juli 2020 weiter zu fördern. Seit August 2016 können alle örtlichen Jugendämter im Rheinland pro Kind mit Behinderung in der Tagespflege jährlich eine freiwillige

Förderpauschalen des LVR in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Die sogenannte IBIK-Pauschale („Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“) berücksichtigt auch Kinder mit einer drohenden Behinderung. Das Geld soll vorrangig für die Qualifizierung sowie Stellenanteile von Fachberatungen eingesetzt werden. Diese arbeiten in der Regel beim Jugendamt oder einem freien Träger und beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern. Durch eine Zusatzqualifizierung zu Fragen der Inklusion sollen sie künftig dazu beitragen, dass gute Voraussetzungen für die gemeinsame Betreuung in der Tagespflege geschaffen werden. Darüber hinaus können die Fördermittel auch zur bedarfsgerechten Ausstattung der Tagespflegestellen eingesetzt werden.

Das LVR-Landesjugendamt hat zudem die bereits seit 2015 erfolgende Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Fachberatungen in Zertifikatskursen und Fortbildungen weitergeführt. Bis 2019 werden rund 500 Tagespflegepersonen die kostenfreien Qualifizierungsangebote des LVR absolviert haben.

Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Die LVR-Anna Freud-Schule und die Technische Hochschule Köln (TH Köln) haben im September 2017 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel dabei ist es, frühzeitig und zielgerichtet eine weitere außerschulische, praxis- und forschungsorientierte Ergänzung zum Schulunterricht zu bieten und zu nutzen. Durch die enge Zusammenarbeit soll außerdem die bereits mit dem Berufswahlsiegel ausgezeichnete Studien- und Berufsorientierung um einen wichtigen Baustein erweitert werden.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist eine inklusive, prozessorientierte Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 13 lernen nach den Richtlinien der Realschulen in der Sekundarstufe I sowie den Richtlinien der Gymnasien in der Oberstufe. Damit ist die LVR-Anna-Freud-Schule die einzige weiterführende Förderschule mit gymnasialer Oberstufe in NRW.

²² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

3.11 ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere, wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2017 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Gleichstellungsplan 2020“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.²³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020
- Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug
- Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen
- Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat einen neuen Gleichstellungsplan 2020 erstellt, der entsprechend § 5 LGG NW für den gesamten LVR verbindlich ist. Der Plan tritt an die Stelle des bisherigen „LVR-Aktionsplans für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ und wurde am 13. Dezember 2017 durch den Landschaftsausschuss beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2250).

²³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

Der Gleichstellungsplan verankert das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeit des gesamten LVR, sowohl in Hinblick auf seine Mitarbeitenden wie auch in seiner fachlichen Tätigkeit. Zentralen Zielsetzungen des LVR-Gleichstellungsplans 2020 sind eine ausgewogene Beschäftigtenstruktur in allen Beschäftigungsbereichen und auf allen Hierarchieebenen, ein Arbeitsumfeld, das die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit unterstützt und eine geschlechtersensible Ausrichtung der verschiedenen Aufgabenfelder des LVR.

Als diskriminierungsfreier Arbeitgeber setzt sich der LVR dafür ein, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die dementsprechende Aufmerksamkeit für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergibt eine bedeutende inhaltliche Schnittstelle zur Umsetzung der BRK im LVR.

Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau hat am 26. und 27. September 2017 eine Fachtagung unter dem Titel „Dornröschen im Borderland ...“ mit rund 100 Fachleuten durchgeführt. Thematischer Schwerpunkt war die Behandlung von Patientinnen mit Borderline-Störungen.

Die gerichtlich angeordnete Unterbringung und Behandlung chronisch erkrankter Menschen stellt unter einer menschenrechtlichen Perspektive eine besonders vulnerable Lebenslage dar.

Nur etwa sechs bis acht Prozent aller forensischen Patientinnen und Patienten sind weiblich. Um sie besser behandeln zu können, wurde vor gut elf Jahren eine für das Rheinland zentrale Frauenabteilung in der größten forensischen Klinik Deutschlands, der LVR-Klinik Bedburg-Hau, eingerichtet. Im Moment werden dort fast 100 Frauen behandelt. Zukünftig will die Klinik alle zwei Jahre eine frauenspezifische Forensik-Veranstaltung für Fachleute ausrichten.

Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Das Thema Gewaltschutz, insbesondere von Frauen in Einrichtungen, hat den LVR auch im Berichtsjahr 2017 weiter intensiv beschäftigt (vgl. auch Follow up-Vorlage-Nr. 14/1180).

So hat sich eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Mitarbeitenden der LVR-Verbundzentrale und der drei LVR-HPH-Netze, im Berichtsjahr 2017 intensiv mit der Prävention sexualisierte Gewalt befasst. Konkret wurde ein sogenannter „Dilemmata-Katalog“ entwickelt. Auf Basis dieses Katalogs befassen sich die

Teams der HPH-Wohngruppen vor Ort ein Jahr lang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Der Katalog ist dabei ein Instrument, um über Haltungen, Strukturen und Prozesse ins Gespräch zu kommen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2375).

Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein Mantelkonzept Gewaltprävention erarbeitet, das der Sicherung und Präzisierung von Qualitätsstandards im Umgang mit Gewalt gegen Mitarbeitende und/oder Klientinnen und Klienten im Bereich der Abteilungen für Soziale Rehabilitation an den LVR-Kliniken dient. Das Konzept wurde von der Verbundkonferenz Soziale Rehabilitation am 08. Dezember 2017 verabschiedet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2462).

Gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat das LVR-Dezernat Soziales im Berichtsjahr einheitliche Eckpunkte zum Gewaltschutz in Werkstätten erarbeitet. Das Eckpunktepapier formuliert zu berücksichtigende Prämissen und Anforderungen an die Etablierung (bzw. Überprüfung vorhandener) Präventions- und Interventionskonzepte zum Gewaltschutz in den rheinischen Werkstätten. Es ist Teil der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland.

Überdies haben die beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Dezember 2017 eine Empfehlungsvereinbarung zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen getroffen. Die Empfehlungen sind unter Mitwirkung von Frauenbeauftragten aus NRW und der LAG der Werkstatträte NRW entstanden. Sie nehmen explizit auch das Thema Schutz vor Gewalt und Belästigung in den Blick. Demnach sollen die Frauenbeauftragten in solchen Situationen als Ansprechpersonen auf Augenhöhe agieren und für die Ratsuchenden im Sinne des Peer Supports eine Brückenfunktion zu weiteren Hilfs- und Unterstützungsangeboten übernehmen. Insbesondere bei dieser Aufgabe sollen die Frauenbeauftragten Unterstützung durch eine Vertrauensperson, aber ggf. auch durch den Sozialen Dienst der Werkstatt oder einen externen Dienst erhalten.

Auf Einladung des LVR richtete das Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung NRW zudem in den Räumlichkeiten des LVR am 7. Juli 2017 eine Fachtagung „Sicher, stark und selbstbestimmt“ aus. Die Fachtagung ist Teil des Projektes „Frauen und Mädchen mit Behinderung in Einrichtungen wie Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen in NRW“.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat an einer internen LVR-Arbeitshilfe gearbeitet. Diese bündelt zentrale Aspekte, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten.

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Das Thema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ wurde als Schwerpunktthema beim ersten „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22. November 2017 diskutiert (vgl. Kapitel 5 in diesem Jahresbericht).

Zuvor hatte sich der Ausschuss für Inklusion gemeinsam mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte – im Kontext der Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. Vorlage-Nr. 14/1181).

3.12 ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsvorhaben des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wie weit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.²⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses
- Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sogenannter Staatenbericht über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der BRK vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

²⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wertet die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch aus. 2017 wurden vier neue Vorlagen erarbeitet. Die Follow-up Berichterstattung soll 2018 abgeschlossen werden.

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage Nr.	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	14/1987	12.05.2017
Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)

Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes am 1. Dezember 2016 ist der LVR umfassend mit der Umsetzung der neuen Regelungen befasst. Diese treten gestaffelt zum 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, 1. Januar 2020 und voraussichtlich 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen.

Zur Umsetzung des Gesetzes hat das Dezernat Soziales eine Projektstruktur eingerichtet, die mit einer Projektleitung die Schritte der Implementierung des Gesetzes koordiniert, Schnittstellen identifiziert, Umsetzungsnotwendigkeiten bündelt und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd begleitet. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 12 Arbeitsgruppen und Themenverantwortliche sowie ca. 70 Mitarbeitende an unterschiedlichen Fragestellungen.

In besonderem Maße betroffen ist auch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Zusammen mit dem Trägerdezernat sind sowohl die LVR-HPH-Netze als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation zu verschiedenen Themen in Arbeitsgruppen aktiv, um sich auf die fachlich-inhaltlichen und finanziellen Änderungen vorzubereiten. Auch hier ist seit 2018 eine Gesamtprojektleitung eingerichtet, die die zahlreichen Arbeitsgruppen koordiniert und die sukzessive Umsetzung im Dezernat 8 und den Einrichtungsverbänden steuert.

Maßgebliche Herausforderungen liegen in der Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, der Differenzierung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Wohnort und -form, der Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des stationären Wohnens und der Umstellung des Verfahrens (vgl. z. B. Vorlage-Nr. 14/2073).

4 Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2018

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands (siehe Maßnahme Z12.1) wurde u. a. Besorgnis über die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Deutschland ausgedrückt.

Der UN-Fachausschuss empfiehlt Deutschland daher, mehr Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen durchzuführen sowie systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben. Diese Empfehlungen des UN-Fachausschusses berühren zentral das Thema Geschlechtergerechtigkeit, wie es in Zielrichtung 11 des LVR-Aktionsplans verankert ist („Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“).

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Geschlechtergerechtigkeit bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten, wurde daher beschlossen, dass die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (GGM) zukünftig einmal jährlich ein Datenblatt erstellt, welches einen Vergleich der Situation von Frauen und Männern mit Behinderungen ermöglicht.

Auf den folgenden Seiten wird das Datenblatt für das Jahr 2018 vorgestellt. Es ist geplant, dass das Datenblatt fester Bestandteil der Jahresberichte zum LVR-Aktionsplan wird.

1. Handlungsfeld: Bildung und Erziehung (vgl. Artikel 24 BRK)

Kennzahl 1 | Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen

An den LVR-Förderschulen wurden im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 6.230 Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht unterrichtet, darunter 2.280 Mädchen und 3.950 Jungen. Der Anteil der Jungen lag damit insgesamt bei 63 Prozent, im Förderschwerpunkt Sprache sogar bei 71 Prozent.

Förderschwerpunkt	Schülerinnen Anzahl	Schülerinnen Anteil	Schüler Anzahl	Schüler Anteil	Anzahl insgesamt
Sehen	194	44 %	250	56 %	444
Hören und Kommunikation	400	42 %	543	58 %	943
Sprache	285	29 %	685	71 %	970
Körperliche und motorische Entwicklung	1.401	36 %	2.472	64 %	3.873
Summe	2.280	37 %	3.950	63 %	6.230

Stand der Daten: Schuljahr 2017/2018. Quelle: Daten des Dezernates Schulen und Integration.

Ergebnis:

An den LVR-Förderschulen aller Förderschwerpunkte werden deutlich mehr Jungen als Mädchen unterrichtet.

Dies entspricht dem höheren Anteil der Jungen an den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf: In NRW hatten insgesamt 5,4 % aller Schülerinnen und Schüler einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Schuljahr 2016/2017). Unter den Schülerinnen war dieser Anteil mit 3,9 % deutlicher niedriger als unter den Schülern (6,8 %). Insgesamt waren zwei Drittel der 136.359 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in NRW männlich.²⁵

Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Jungen häufiger als Mädchen eine LVR-Förderschule besuchen? Liegt dies primär am häufigeren Förderbedarf oder auch daran, dass Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf seltener im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden?

Kennzahl 2 | Abgängerinnen und Abgänger der LVR-Förderschulen (aller Förderschwerpunkte) nach Schulabschluss

Art des Schulabschlusses	Angängerinnen Anzahl	Abgängerinnen Anteil	Abgänger Anzahl	Abgänger Anteil	Insgesamt Anzahl	Insgesamt Anteil
Ohne Hauptschulabschluss	128	62 %	193	49 %	321	54 %
Mit Hauptschul- oder höherwertigem Abschluss	77	38 %	200	51 %	277	46 %
Summe	205	100 %	393	100 %	598	100 %

Stand der Daten: Schuljahr 2015/2016. Quelle: Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Mädchen und Jungen an den LVR-Förderschulen, Vorlage-Nr.14/2066



Ergebnis:

Mädchen verlassen die LVR-Förderschulen aktuell anteilig deutlich seltener mit einem Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss als dies bei den Jungen der Fall ist.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Mädchen seltener als Jungen an den LVR-Förderschulen einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss erwerben?

Besonders spannend wäre der Vergleich mit den Abschlüssen, die Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen an allgemeinbildenden Schulen erreichen. Hierzu liegen aktuell keine Daten vor.

²⁵ Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396).

Kennzahl 3 | Übergänge nach Ende der Schulzeit: Abgängerinnen und Abgänger der LVR-Förderschulen (aller Förderschwerpunkte)

Art des Übergangs	Abgängerinnen Anzahl	Abgängerinnen Anteil	Abgänger Anzahl	Abgänger Anteil	Insgesamt Anzahl	Insgesamt Anteil
Ohne Anschluss	24	12 %	44	11 %	68	11 %
WfbM	69	34 %	101	26 %	170	28 %
Arbeitsplatz oder Ausbildung im Betrieb	5	2 %	30	8 %	35	6 %
Anderer Übergang	107	52 %	218	55 %	325	54 %
Summe	205	100 %	393	100 %	598	100 %

Stand der Daten: Schuljahr 2015/2016. Quelle: Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Mädchen und Jungen an den LVR-Förderschulen, Vorlage-Nr.14/2066. Die Auswertung beruht auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Abgangs. Daher kann keine valide Aussage über den weiteren beruflichen Werdegang getroffen werden.



Ergebnis:

Mädchen mit Behinderungen, die eine LVR-Förderschule verlassen, wechseln nach dem Schulabgang anteilig häufiger als Jungen direkt in die WfbM. Ein Übergang auf einen Arbeitsplatz oder einen Ausbildungsplatz im Betrieb ist insgesamt selten, besonders jedoch unter den Mädchen.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Mädchen nach dem Schulabgang anteilig häufiger als Jungen direkt in die WfbM wechseln? Warum gelingt ihnen noch seltener als den Jungen der Übergang in den Betrieb?

Besonders spannend wäre der Vergleich zu Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die von einer allgemeinbildenden Schule abgehen. Hierzu liegen aktuell keine Daten vor.

2. Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung (vgl. Artikel 27 BRK)

Zur Einschätzung: Anteil der Frauen in der Zielgruppe der Integrationsämter und Integrationsfachdienste

Um den Erfolg von Arbeitsfördermaßnahmen geschlechtsdifferenziert einschätzen zu können, ist es zunächst wichtig zu wissen, wie hoch überhaupt der **Frauenanteil in der „Zielgruppe“** solcher Maßnahmen ist. Eine Annäherung ist zum einen über die Gruppe der Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung möglich, die ihrem Alter nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, zum anderen über die Gruppe der Arbeitslosen:

Zum 31. Dezember 2015 lebten im Rheinland 277.805 Menschen mit einer Schwerbehinderung, die ihrem Alter nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (hier: 18- bis unter 60-Jährige). Der Frauenanteil in dieser Gruppe liegt bei 48 %.²⁶

In den rheinischen Arbeitsagenturbezirken waren im Jahr 2016 im Jahresdurchschnitt 10.733 schwerbehinderte Frauen und 15.753 schwerbehinderte Männer arbeitslos gemeldet.²⁷ Der Frauenanteil lag somit bei 41 %.

Werden Frauen und Männer im gleichen Maße erreicht, wäre somit auch in den folgenden Auswertungen ein Frauenanteil zwischen 40 % und 50 % erwartbar.

Kennzahl 4 | Anzahl und Anteil der Frauen und Männer, die durch die Integrationsfachdienste im Rheinland in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	87	31 %
Männer	195	69 %
Summe	282	100 %

Stand der Daten: Ende 2016. Quelle: Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S. 67.



Ergebnis:

Frauen mit Behinderungen konnten anteilig deutlich seltener durch die Integrationsfachdienste in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden als Männer.

²⁶ IT-NRW, Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2015

²⁷ Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S. 40.

**Spannende Frage:**

Was sind Gründe dafür, dass deutlich mehr Männer als Frauen mit Behinderungen durch die Integrationsfachdienste in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erfolgreich vermittelt werden?

Kennzahl 5 | Anzahl und Anteil der Arbeitsverhältnisse in Integrationsprojekten im Rheinland, die mit Frauen besetzt sind

In den rheinischen Integrationsprojekten arbeiten aktuell 1.503 schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte. Jeder zweite Arbeitsplatz ist mit einer Frau besetzt.

Stand der Daten: Januar 2017. Quelle: Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S. 58.

**Ergebnis:**

Frauen mit Behinderungen arbeiten genauso häufig wie Männer in Integrationsprojekten.

**Spannende Frage:**

Wie gelingt es, dass mit den Integrationsprojekten ein höherer Anteil Frauen erreicht wird als dies bei anderen Förderinstrumente der Fall ist? Ist das ein zufälliges Ergebnis, wurden spezielle Vorkehrungen dafür getroffen oder gibt es andere Gründe (z. B. Branchen, in denen die Projekte tätig sind)?

Kennzahl 6 | Anzahl der geförderten Menschen mit Behinderung im Rahmen des regionalen Arbeitsmarktprogramms „Aktion 5“, nach Geschlecht

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	328	34 %
Männer	642	66 %
Summe	970	100 %

Stand der Daten: Ende 2016. Quelle: Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S. 73.

**Ergebnis:**

Frauen mit Behinderungen werden anteilig deutlich seltener durch das regionale Arbeitsmarktprogramm Aktion 5 gefördert als Männer.

**Spannende Frage:**

Was sind Gründe dafür, dass deutlich mehr Männer als Frauen mit Behinderungen durch das Programm erreicht werden?

Zur Einschätzung: Anteil der Frauen mit Behinderungen in der Zielgruppe der WfbM-Beschäftigten.

Der **Anteil der Frauen** an allen Menschen im Arbeitsbereich einer WfbM in Kostenträgerschaft des LVR liegt bei 41 %²⁸. Werden Frauen und Männer im gleichen Maße durch Aktivitäten erreicht, wäre somit ein Frauenanteil in dieser Höhe erwartbar.

Kennzahl 7 | Anzahl und Anteil der in einer rheinischen WfbM beschäftigten Frauen und Männer mit Behinderungen, die auf einem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz arbeiten

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	784	38 %
Männer	1268	62 %
Summe	2052	100 %

Stand der Daten: 31.12.2014. Quelle: Bericht und Präsentation zum bilateralen Zielvereinbarungsprozess 2012 bis 2014 mit den rheinischen Werkstätten, Vorlage-Nr.14/1030.

**Ergebnis:**

Mehr als 60 % der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze sind mit Männern besetzt. Dies entspricht etwa ihrem proportionalen Anteil an allen Beschäftigten einer WfbM.

**Spannende Frage:**

Wie gelingt es, dass mit Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen Frauen und Männer, die in einer WfbM arbeiten, etwa in ähnlicher Weise erreicht werden? Ist das ein zufälliges Ergebnis, wurden spezielle Vorkehrungen dafür getroffen oder gibt es andere Gründe?

²⁸ Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015, S. 22, Vorlage-Nr.14/1924

Kennzahl 8 | Anzahl und Anteil der in einer rheinischen WfbM beschäftigten Frauen und Männer mit Behinderungen, die innerhalb eines Kalenderjahres erfolgreich auf den Arbeitsmarkt vermittelt wurden

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	24	25 %
Männer	71	75 %
Summe	95	100 %

Stand der Daten: 31.12.2014. Quelle: Bericht und Präsentation zum bilateralen Zielvereinbarungsprozess 2012 bis 2014 mit den rheinischen Werkstätten, Vorlage-Nr.14/1030.



Ergebnis:

Männern, die in einer WfbM beschäftigt sind, gelingt deutlich häufiger als Frauen der Übergang auf den Arbeitsmarkt.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass deutlich mehr Männern als Frauen, die in einer WfbM beschäftigt sind, der Übergang auf den Arbeitsmarkt gelingt?

3. Handlungsfeld: Wohnen und Sozialraum (vgl. Artikel 19 BRK)

Zur Einschätzung: Anteil der Frauen in der Zielgruppe der Leistungsberechtigten im Bereich Wohnen

Zum Stichtag 31.12.2015 erhielten insgesamt 55.711 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung vom LVR Leistungen zum ambulanten oder stationären Wohnen. Der Frauenanteil in dieser Gruppe liegt bei 45 %.²⁹

²⁹ Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015, S. 9 und 15, Vorlage-Nr.14/1924.

Kennzahl 9 | Anteil der Leistungsberechtigten, die Leistungen zum ambulanten Wohnen erhalten, unter allen leistungsberechtigten Frauen bzw. Männer, die vom LVR Leistungen zum Wohnen erhalten

Art der Unterstützung	Leistungsberechtigte	Leistungsberechtigte
	Frauen	Männer
Mit Leistungen zum ambulanten Wohnen	65 %	58 %
Mit Leistungen zum stationären Wohnen	35 %	42 %
Summe	100 %	100 %

Stand der Daten: 31.12.2015. Quelle: Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015, S. 9 und 15, Vorlage-Nr.14/1924.



Ergebnis:

Unter den Frauen mit einer wesentlichen Behinderung ist es aktuell deutlich üblicher, dass diese vom LVR ambulant und nicht stationär unterstützt werden, als dies bei Männern mit einer wesentlichen Behinderung der Fall ist.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Frauen (anteilig) häufiger ambulant unterstützt werden als Männer?

4. Handlungsfeld Kultur und Freizeit (vgl. Artikel 30 BRK)

Kennzahl 10 | Inanspruchnahme des kostenlosen Eintritts in LVR-Museen

Seit 2007 wird Personen, die Eingliederungshilfe über den LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, freier Eintritt in die LVR-Museen gewährt. Im Jahr 2016 haben 3.027 Leistungsberechtigten den freien Eintritt genutzt.³⁰ Geschlechterdifferenzierte Analysen liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.



Spannende Frage:

Nehmen leistungsberechtigte Frauen mit Behinderungen den freien Eintritt in den LVR-Museen entsprechend ihres Anteils an allen Leistungsempfängerinnen und -empfängern in Anspruch?

³⁰ Vorlage-Nr. 14/2138.

Kennzahl 11 | Ermäßigte Eintritte von Besuchenden mit Schwerbehindertenausweis in LVR-Museen

Erwachsene Besucherinnen und Besucher mit einem Schwerbehindertenausweis erhalten in den LVR-Museen einen ermäßigten Eintritt. Bisher erfolgt keine geschlechterdifferenzierte Analyse, wie viele Frauen und Männer dieses Angebot nutzen.

Spannende Frage:

Nutzen Frauen mit einem Schwerbehindertenausweis den ermäßigten Eintritt in die LVR-Museen ähnlich häufig wie Männer? Welche Rückschlüsse lassen sich hierauf aufbauend für die geschlechterspezifische inhaltliche Programmgestaltung und die geschlechtergerechte Kommunikation der Angebote ziehen?

5. Handlungsfeld Psychiatrie und Gesundheit (vgl. Artikel 14/15/25/26 BRK)

Zur Einschätzung: Anteil der Frauen in der Zielgruppe

42 % aller Behandlungsfälle im vollstationären Bereich der LVR-Kliniken sind weiblich³¹.

Kennzahl 12 | Fixierungen und Isolierungen

Im LVR-Verbunds-Durchschnitt wurden 3,5 % aller in der Erwachsenenpsychiatrie behandelten Patientinnen und Patienten fixiert („Anteil der fixierten Fälle“).³² 2,5 % wurden isoliert („Anteil isolierter Fälle“). Geschlechterdifferenzierte Auswertungen werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorgenommen.

Spannende Frage:

Sind Frauen oder Männer anteilig häufiger oder seltener von Fixierungen und Isolierungen betroffen? Gibt es geschlechterspezifische Unterschiede nach Fachabteilungen?

³¹ LVR-Psychiatriereport 2016, S.68.

³² Zwangsmaßnahmen in den LVR-Kliniken hier: Fixierungen und Isolierungen in den LVR-Kliniken, Vorlage-Nr. 14/1447.

6. Handlungsfeld: Verwaltung und Organisation

Kennzahl 13 | LVR-Beschäftigtenstruktur

Die durchschnittliche Beschäftigungsquote schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen beim LVR lag 2015 bei 9,9 %.³³

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nimmt in ihrem Tätigkeitsbericht regelmäßig umfassende geschlechterspezifische Analysen zur Beschäftigtenstruktur vor. Bislang gibt es noch keine Analysen, die zusätzlich das Merkmal Behinderung in den Blick nehmen.

Spannende Frage:

Gibt es Unterschiede zwischen beim LVR beschäftigten Männern und Frauen mit Behinderungen nach Entgeltgruppe? Unterscheiden sich die Anteile der Frauen und Männer mit Behinderungen in LVR-Führungspositionen?

³³ Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S. 37.

5 Rückblick auf den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

5.1 Ein neues Format der Begegnung auf Augenhöhe

Am 22. November 2017 haben der Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zum ersten Mal zum LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte nach Köln eingeladen. Der Einladung folgten rund 120 Personen, darunter Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung des LVR, von Selbstvertretungs- und Fachverbänden von Menschen mit Behinderungen sowie von Trägern der Behindertenhilfe und Gemeindepsychiatrie.

Den Dialog versteht der LVR als wichtigen Bestandteil des **partizipativen Berichtswesens** zur Umsetzung seines Aktionsplans (siehe Abbildung 6).

„Der Ruf nach Partizipation – nach ‚mehr Partizipation‘ gar – ist seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in aller Munde. Dazu brauchen wir neue Gelegenheiten und Formate der Begegnung auf Augenhöhe. Ein solches neues Format ist der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte.“

Josef Wörmann, Vorsitzender des Ausschusses für Inklusion und in seiner Begrüßung



Eindruck vom 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte, Foto: Heike Fischer/LVR.



Eindruck vom 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte, Foto: Heike Fischer/LVR.

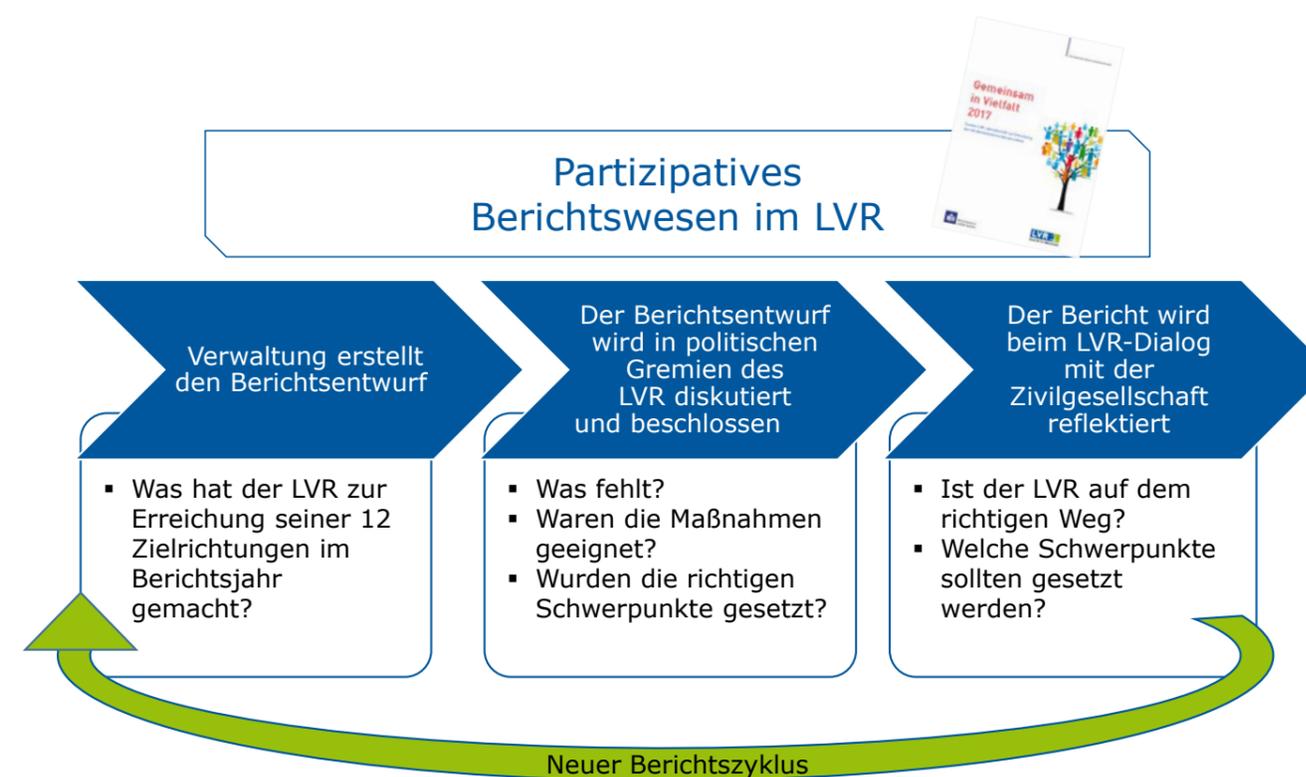


Abbildung 6: Das partizipative Berichtswesen im LVR

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Ein Dialog lebt von der Vielfalt der Perspektiven. Diese kommt in der folgenden Abbildung zum Ausdruck:

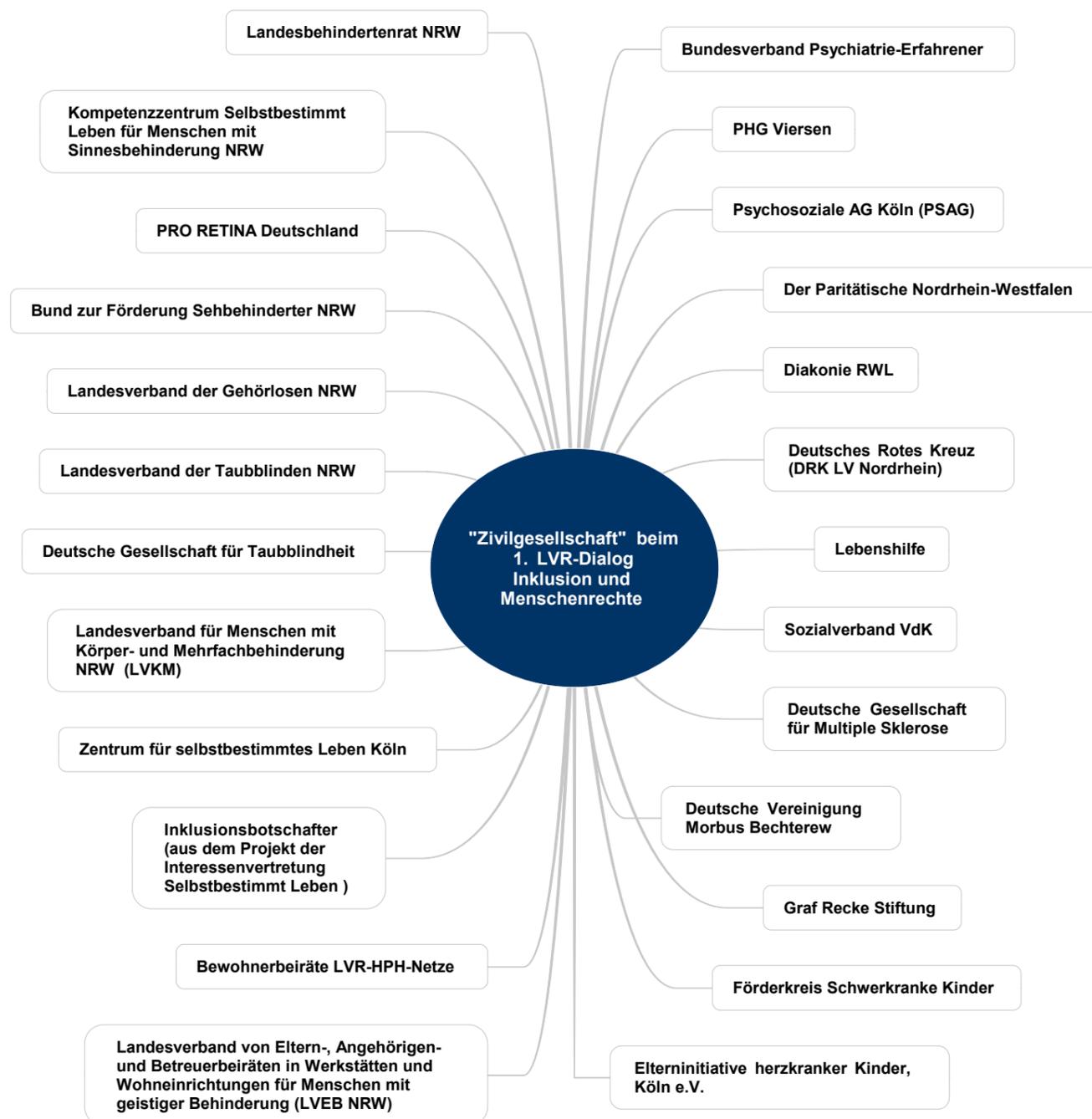


Abbildung 7: Akteure der Zivilgesellschaft, die beim 1. LVR-Dialog anwesend waren (Auswahl). Bezeichnungen aus Platzgründen zum Teil gekürzt. Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

5.2 Eine Veranstaltung (möglichst) ohne Barrieren

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung wurde auf Zugänglichkeit für alle Eingeladenen geachtet:

Bei der Gestaltung der Einladung und des Jahresberichtes wurden Aspekte einer möglichst guten Leserlichkeit und Lesbarkeit berücksichtigt. PDF-Dokumente wurden technisch bearbeitet, damit sie elektronisch auslesbar sind („Vorlesefunktion“).

Ganztägig standen Gebärdensprachdolmetscherinnen sowie eine FM-Anlage zur Verfügung. Ein taubblinder Teilnehmer wurde von einer Taubblinden-Assistenz begleitet.

Alle Rednerinnen und Redner waren gebeten worden, auf eine möglichst leicht verständliche Sprache zu achten. Mit Hilfe von Signalkarten konnte aus dem Plenum auf Verständnis-Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden.



Eindruck vom 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte, Foto: Heike Fischer/LVR.

Eindruck vom
1. LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte,
Foto: Heike Fischer/LVR.



5.3 Das Programm im Überblick

Im ersten Teil des Dialogs am Vormittag wurde mit dem Thema „**Kinderwunsch und Elternschaft** von Menschen mit Behinderungen“ ein inhaltlicher Schwerpunkt gesetzt, der im Zuge der Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015 vom Fachausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen besonders kritisch beleuchtet wurde. Ergebnisse sind in Kapitel 5.5 beschrieben.

Der zweite Teil der Veranstaltung stand ganz im Zeichen des im Herbst 2017 erschienenen **LVR-Jahresberichts „Gemeinsam in Vielfalt 2017“**. In drei Arbeitsgruppen waren die Teilnehmenden eingeladen, kritisch und konstruktiv zu diskutieren: Wo steht der LVR bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention? Welche Schwerpunkte sollen zukünftig gesetzt werden? Themen und Ergebnisse werden in Kapitel 5.6 dargestellt.

Eindruck vom
1. LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte,
Foto: Heike Fischer/LVR.



Programmablauf

- 9.30 Uhr** **Begrüßung** durch Josef Wörmann (Vorsitzender LVR-Ausschuss für Inklusion), anschließend **Gespräch** mit Raul Krauthausen (> mehr dazu in Kapitel 5.4)
- „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ (Schwerpunktthema)**
- 10.00 Uhr** **Impulsvortrag** „Unterstützte Elternschaft – Was brauchen Eltern mit Behinderungen?“ Dr. Marion Michel (Universität Leipzig) (> mehr dazu in Kapitel 5.5)
- 10.30 Uhr** **Podiumsdiskussion** mit Gertrud Servos (Vorsitzende Landesbehindertenrat NRW e. V.) Claudia Seipelt-Holtmann (Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung NRW) Dr. Marion Michel (Universität Leipzig), Dr. Dieter Schartmann (LVR-Dezernat Soziales) und Raul Krauthausen (Inklusionsaktivist) (> mehr dazu in Kapitel 5.5)
- 11.45 Uhr** **Kaffeepause**
- „Gemeinsam in Vielfalt 2017“**
- 12.00 Uhr** **Diskussion** in Arbeitsgruppen (Runde 1) (> mehr dazu in Kapitel 5.6)
- 13.00 Uhr** **Mittagsimbiss**
- 14.00 Uhr** **Diskussion** in Arbeitsgruppen (Runde 2)
- 15.30 Uhr** **Abschluss** im Plenum und Verabschiedung durch Ulrike Lubek (LVR-Direktorin)
- 16.00 Uhr** **Ende der Veranstaltung**

5.4 Gespräch zwischen Josef Wörmann und Raul Krauthausen

Ein besonderer Höhepunkt des 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte war der Besuch des Berliner Inklusionsaktivisten Raul Krauthausen. Der Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte traf Raul Krauthausen bereits während ihrer Studien- und Informationsreise im März 2017 nach Berlin. Gemeinsam mit Josef Wörmann, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Inklusion, sprach Raul Krauthausen zum Auftakt über die Chancengleichheit von Menschen mit und ohne Behinderungen. Im Folgenden wird das Gespräch auszugsweise dokumentiert:



Eindruck vom
1. LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte,
Foto: Heike Fischer/LVR.

Wörmann: Herr Krauthausen, bei dem BTHG-Prozess, an dem Sie auf Bundesebene aktiv beteiligt waren, hat man viel Beteiligung organisiert, aber am Ende waren doch nicht alle so richtig zufrieden. Woran liegt das oder schätze ich das falsch ein?

Krauthausen: Diese Aussage „Wir haben die Leute ja großflächig eingeladen“ hat leider im Endergebnis zu gar keiner wirklichen Verbesserung geführt im Teilhabegesetz. Die Partizipation hat sich für die meisten Betroffenen nicht ehrlich angefühlt, sondern es war so eine Art Feigenblatt. Letztendlich würde ich sagen, war das Ganze unsererseits eher ein Abwehrkampf gegen Verschlechterung als ein wirklicher Einsatz für Verbesserung.

Wörmann: Meine Position auch als Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte war immer: „Besser dieses Gesetz als kein Gesetz“.

Krauthausen: Wir leben im 21. Jahrhundert. Wir können seit 30 Jahren zum Mond fliegen. Und wir tun so, als ob Menschen mit Behinderungen gerade aus ihren Erdlöchern gekrochen kommen und jetzt irgendwie die Weltherrschaft wollen. Dieses ganze Partizipationsgerede hätten wir vor 20 Jahren auch schon haben können.

Wörmann: Was müssen wir – also hier beim LVR und an anderer Stelle – denn tun, damit wir dieser Kritik nach dem Motto „Viel geredet, aber nichts rumgekommen“ in ein, zwei Jahren nicht wieder ausgesetzt sind?

Krauthausen: Also ich glaube, in erster Linie zahlt sich Hartnäckigkeit aus. Wenn Sie jetzt Rückschläge oder Kritik erfahren: Bleiben Sie dran, machen Sie weiter, öffnen Sie sich weiter, beteiligen Sie weiter.

Also schwierig ist, wenn Sie oder andere Ihrer Kolleginnen und Kollegen einfach mit der Limousine vorfahren können, begleitet von zwei Referentinnen oder Referenten. Und wir anderen müssen uns alle als Autodidakten in diese Gesetzesmaterie selber einarbeiten, ehrenamtlich wohlgerne. Das ist natürlich keine Chancengleichheit und die müssen wir erst noch herstellen.

Wörmann: Sie sind ja jemand, der Partizipation aus dem eigenen Empowerment her gestaltet. Ich habe mit hohem Interesse Ihren letzten Blog gelesen „Ich will nicht geheilt werden“. Das finde ich eine total spannende Diskussion.

Krauthausen: Also bei dem Blogartikel geht es um den Begriff der Heilerziehungspflege. Ich als Mensch mit Behinderung möchte weder geheilt, noch erzogen, noch gepflegt werden. Sondern ich möchte als Mensch mit Behinderung selbstbestimmt teilhaben können. Da wo ich Unterstützung benötige, brauche ich Anwältinnen oder Anwälte, die meine Rechte in der Öffentlichkeit in die Mehrheitsgesellschaft voller Barrieren tragen und mich verteidigen in meinem Interesse.

Da mache ich auch keinen Unterschied, ob jemand schwerstmehrfachbehindert ist oder in Führungsstrichen „nur im Rollstuhl sitzt“. Ich glaube, dass es grundsätzlich ein Menschenrecht gibt auf Teilhabe und auf Partizipation und dass wir leider mit Blick auf Behinderung immer noch ein medizinisches Modell denken: Jemand ist krank, jemand kann etwas nicht, jemand ist das Problem, muss zur Therapie, muss sich anpassen und so weiter. Aber wir können als Gesellschaft natürlich auch das soziale Modell von Behinderung betrachten, nämlich: Wie bauen wir weitestgehend Barrieren ab?

Der Begriff der Heilerziehungspflege geht aber immer davon aus, dass jemand nicht normal ist und der Mehrheitsgesellschaft angepasst werden muss. Diese Sichtweise durchzieht wie so ein vollgesaugter Wattebausch alle Strukturen, die wir haben. Also sowohl Sozialämter haben die medizinische Perspektive auf Behinderung, als auch Ärzte natürlich. Dann aber auch viele Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, die dann, sobald jemand auffällt, die Diagnose „Inklusionskind“ selbst stellen, obwohl sie gar nicht die Befugnis dazu haben. Und dann springt die geölte Maschinerie der Wohlfahrt an.

Ich sag es jetzt mal ganz überspitzt: Wir müssen an den Punkt kommen, dass wir an die Spitzen der Organisationen, die für sich ausmachen, sich für Menschen mit Behinderungen einzusetzen, Menschen mit Behinderungen setzen. Wir könnten Menschen mit Behinderungen in Sozialämter einstellen oder in Krankenkassen. Den Begriff Heilerziehungspflege sollten wir vielleicht verändern in „Inklusionsassistenz“ oder „Teilhabebegleitung“. Aber eben nicht, dass es immer um das Heilen und das Pflegen geht.

Wörmann: Mehr behinderte Menschen in Verantwortung bringen, das ist der eine Weg. Aber ich will noch auf einen Punkt zurückkommen, nämlich die Sache, andere Medien zu finden als die klassische Beteiligung. Sie schreiben Blogs und versuchen auf diese Weise auf andere Menschen zuzugehen. Wie gelingt es Menschen mit Behinderungen zu motivieren, sich zu beteiligen, bei allen Problemen und Schwierigkeiten?

Krauthausen: Also erstmal hat jeder Mensch mit Behinderungen das Recht sich nicht für das Thema Behinderung zu engagieren. Das zweite ist: Wenn sich jemand engagieren möchte, fragen Sie, für welchen Bereich. Versuchen Sie die Menschen da zu sehen mit ihren Potenzialen und Talenten, die sie gerne entwickeln wollen. Und setzen Sie nicht einfach nur das Siegel „Behindert gleich Behindert“. Also ein Rollstuhlfahrer kann sich genauso schlecht empathisch reindenken in jemanden, der blind ist und umgekehrt. Aber letztendlich werden wir von außen immer als „die Behinderten“ wahrgenommen. Auf der einen Seite müssen wir uns untereinander solidarisieren, füreinander kämpfen und eintreten. Aber gleichzeitig sollten wir immer weiterverweisen und sagen: „Sorry, ich sitze nur im Rollstuhl. Wenn Sie jemanden sprechen wollen, der eine geistige Behinderung hat, dann kann ich Ihnen folgende Kontakte empfehlen“.

Ich habe gerade einmal recherchiert, welche fünf Wohlfahrtsorganisation es in Deutschland gibt. Was mir immer auffällt, wenn ich die treffe oder wenn ich in deren Heimen undercover bin, ist, dass dort ständig nichtbehinderte

Menschen das Sagen haben. Jetzt könnte ein Lösungsansatz sein, eine neue Wohlfahrt zu gründen, die eine Wohlfahrt der Selbstvertreter ist.

Eine andere Lösung könnte sein, die wahrscheinlich auch viel inklusiver wäre, dass wir an den Strukturen der bestehenden Wohlfahrtsverbände rütteln. Ich meine, das ist ein dickes Brett, ist ja klar. Immer wenn sich irgendjemand für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzt, sollten in den Entscheidungsprozessen auf Management- und Führungsebene auch behinderte Menschen beteiligt werden. Das bedeutet, Menschen mit Behinderungen müssen in diese Entscheidungs- und Führungsebenen.

Dafür müssen wir sie auch entsprechend ausbilden. Das heißt, wir müssen Ausbildungsstätten barrierefreier und inklusiver gestalten. Wir dürfen, wie jetzt gerade in Nordrhein-Westfalen heiß diskutiert, natürlich kein Moratorium der Inklusion im Bildungssektor einführen, sondern wir müssen immer diskutieren, wie wir bestehende Barrieren abbauen. Und wir müssen aufhören – ich sage das jetzt wirklich so hart –, Paternalismus zuzulassen. Der Paternalismus funktioniert so: Ein Kind ist behindert, kommt in eine Fördereinrichtung und je länger Kinder in Fördereinrichtungen sind, desto größer wird ihr Leistungs- und Bildungsabstand zur Mehrheitsgesellschaft. Natürlich finden sie dann keinen Manager in der Wohlfahrt mit Behinderung.

Wörmann: Was ich spannend fand, ist der Hinweis auf eine neue Wohlfahrtsorganisation, so haben Sie es in Führungsstrichen genannt. Letztlich steht da ja hinter: Wir müssen Strukturen schaffen, dass die organisierte Selbsthilfe gestärkt wird, damit sie auf Augenhöhe diskutieren und Teilhabe organisieren kann.

Krauthausen: Ja, und wir können uns dabei viel abgucken von anderen Betroffenen Gruppen. Also es wäre doch total bizarr, wenn die Leitung eines Frauenhauses ein Mann wäre. Bei Behinderung scheint es aber völlig okay zu sein, dass ein Nichtbehinderter die Leitung eines Behindertenheims hat. Warum ist das eigentlich so? Ich will natürlich jetzt nicht sagen, dass wir Schicksale miteinander gleichsetzen, aber letztendlich ist eine Behinderung auch eine Eigenschaft, die gerne zur Selektion einlädt.

Wörmann: Meine Damen und Herren, aus Zeitgründen müssen wir diesen Dialog an dieser Stelle leider beenden: Ihnen Herr Krauthausen bis hierhin herzlichen Dank. Meine Damen und Herren, Herr Krauthausen bleibt auf dem Podium zum Thema Elternschaft, sodass Sie noch Gelegenheit haben, sich mit ihm und seinen Thesen auseinanderzusetzen.³⁴

³⁴ Gekürzte und sprachlich leicht redigierte Fassung des Gesprächs.

5.5 Schwerpunktthema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“

Der LVR befasst sich seit 2015 intensiv mit den Ergebnissen der ersten Staatenprüfung Deutschlands (siehe Kapitel 3). In den Abschließenden Bemerkungen zeigt sich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen u. a. besorgt darüber, dass für Eltern mit Behinderungen in Deutschland bislang keine ausreichende Unterstützung bereitsteht, um ihre Kinder aufzuziehen und um ihre elterlichen Rechte auszuüben (vgl. Ziffer 43 der Abschließenden Bemerkungen). Der Ausschuss empfiehlt Deutschland als Vertragsstaat der BRK daher ausdrücklich, barrierefreie und inklusive gemeindenahe Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziffer 44 b).

Anlässlich dieser Kritik und vor dem Hintergrund des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nutzte der LVR den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte, um zu diesem Thema mit der Zivilgesellschaft in den Austausch gehen: Wo stehen wir? Was muss passieren, damit Elternschaft tatsächlich ein gelebtes Menschenrecht für Menschen mit Behinderungen wird?

In einem **Impulsvortrag** stellte Dr. Marion Michel (ehemals Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health an der Universität Leipzig, jetzt Leben mit Handicaps e.V. - Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern) zunächst aktuelle Ergebnisse der bundesweiten Studie „Unterstützte Elternschaft – Angebote für behinderte und chronisch kranke Eltern“ vor. Die Vortragfolios werden im **Anhang** dieses Jahresberichts dokumentiert.



Eindruck vom
1. LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte,
Foto: Heike Fischer/LVR.

In der anschließenden **Podiumsdiskussion** wurde das Thema von Dr. Marion Michel, Claudia Seipelt-Holtmann (Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung NRW), Gertrud Servos (Vorsitzende Landesbehindertenrat NRW e. V.), Raul Krauthausen (Inklusionsaktivist) sowie Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter im LVR-Dezernat Soziales) unter der Moderation von Melanie Henkel (Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte) vertieft. Auch zahlreiche Gäste aus dem Publikum brachten sich mit Wortbeiträgen in die lebhaftige Diskussion ein.

Zu Beginn wurde deutlich, dass das Recht auf Elternschaft mindestens zwei wichtige Facetten hat:

1. Zum einen geht es um das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Fortpflanzung, d. h. das Recht Eltern zu werden.
2. Zum anderen ist das Recht von Eltern gemeint, mit der erforderlichen Unterstützung die eigenen Kinder aufziehen zu dürfen und zu können.

Dieser zweite Aspekt, d. h. die Lebenssituation und der Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern mit Behinderungen, die eigene Kinder versorgen, stand bei der Podiumsdiskussion im Fokus.

Schwierigkeiten auf dem Weg zur Unterstützung

In der Diskussion wurde intensiv über Schwierigkeiten berichtet, denen Eltern mit einer Behinderung – sei sie körperlicher, geistiger oder psychischer Art – auf dem Weg zu einer passenden, meist trägerübergreifend finanzierten Unterstützung zum Teil begegnen.

Aus Sicht von Raul Krauthausen sei es falsch davon auszugehen, dass Eltern mit Behinderungen alles an Unterstützung „mitnehmen wollten“. Wenn Elternassistenz beantragt werde, dann sollten die Behörden davon ausgehen, dass der beantragende Mensch die Assistenz so schnell wie möglich wieder loswerden wolle. Schließlich sei die Organisation der Assistenz nicht nur eine enorme „Denksportaufgabe“, die es nebenbei zu bewältigen gelte. Zugleich sei es enorm anstrengend, andere Menschen ständig in seiner Nähe zu haben und in seine intimsten Lebensbereiche zu lassen.

„Gehen Sie davon aus, dass Betroffene selber wissen, wie viel Unterstützung sie wie lange noch brauchen und vertrauen Sie darauf, dass es hier keine Mitnahme-Mentalität gibt.“

Raul Krauthausen in der Podiumsdiskussion

Aktuell, so der Eindruck mehrerer Diskussionsteilnehmer, scheitere die Gewährung von Hilfen meist an der Kostenfrage. Dabei machte Dr. Marion

Michel darauf aufmerksam, dass auch mit der Unterbringung eines Kindes in einem Heim hohe Kosten verbunden seien. Mit dem gleichen Geld ließe sich sehr viel Elternassistenz finanzieren, um ein oder sogar mehrere Kinder in der Familie zu lassen. Hier würden – so ihre Einschätzung aus langjähriger Beratungserfahrung – die Möglichkeiten oftmals noch nicht voll ausgeschöpft.

„Erst wenn wir es in die Köpfe bekommen, dass es hier um Menschenrechte geht, dann haben wir das BTHG richtig verstanden.“

Dr. Dieter Schartmann
in der Podiumsdiskussion

Mit Blick auf die angesprochene Kostenproblematik stellt Dr. Dieter Schartmann klar, dass der LVR als Träger der Eingliederungshilfe ganz bewusst von Leistungsberechtigten spreche und nicht von Kostenverursachern oder Hilfeempfängerinnen und -empfängern. Das sei ein wichtiger Unterschied. Auch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) müsse mit dieser Haltung konsequent umgesetzt werden.

Elternschaft im Kontext des BTHG

Dr. Dieter Schartmann zeigte sich zuversichtlich, dass sich mit dem BTHG einige der bestehenden leistungsrechtlichen Probleme angehen ließen. Es sei hilfreich, dass es mit § 78 SGB IX n.V. nun einen genauen Bezugspunkt für Elternassistenz gebe. Zudem könnten die differenzierten Regelungen zum Teilhabepflanverfahren dazu beitragen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern, die bei der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen entscheidend sei, insgesamt verbessere.

Unbeachtet einzelner Verbesserungen äußerte Raul Krauthausen Grundsatzkritik am BTHG. Es sei ein strukturelles Problem, dass Eltern mit Behinderungen häufig in Armut leben müssten. Schließlich würden sie „ab der ersten Minute“, in der Elternassistenz gewährt werde, unter die Einkommens- und Vermögensregeln der Eingliederungshilfe fallen. So müssten Menschen mit Behinderungen, die diese Grenzen überschreiten, für die von ihnen benötigte Unterstützung einen Eigenanteil tragen oder die Hilfen selbst finanzieren. Sie würden somit gleichgesetzt mit jedem Menschen, der vorübergehend arbeitslos sei, und daher zunächst sein eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen müsse. Insofern sei das BTHG von Grund auf diskriminierend.

„Solange sich in den Köpfen nichts bewegt, solange die Gesetze nicht im Interesse der Menschen ausgelegt werden, für die sie gemacht sind, passiert nichts.“

Dr. Marion Michel
in der Podiumsdiskussion

Dr. Marion Michel appellierte, dass sich die verschiedenen Leistungsträger nun tatsächlich mit den betroffenen Menschen an einen Tisch setzen sollten. Vor allem sollte geschaut werden, was an allgemeinen Angeboten bereits da sei. Es gehe nicht darum, für Eltern mit Behinderungen Sonderformen zu finden.

Erforderlich seien Angebote, die ganz flexibel an die Bedarfe der Eltern mit Behinderungen angepasst und die barrierefrei bereitgestellt werden. Manchmal müssten auch originelle Lösungen für die Kostenträgerschaft gefunden werden.



Eindruck vom
1. LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte,
Foto: Heike Fischer/LVR.

Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Sehr lebhaft wurde die Rolle der Jugendämter diskutiert. Von verschiedenen Gästen auf dem Podium wie aus dem Publikum wurde der Eindruck geschildert, dass Eltern mit Behinderungen von Jugendämtern besonders stark reglementiert und kontrolliert würden. Nach ihrer Wahrnehmung komme es vor, dass von Seiten der Jugendämter vorschnell angenommen werde, dass jemand unfähig sei, Kinder zu erziehen, wenn eine sichtbare Behinderung vorliege. Daher bestehe bei einigen Eltern mit Behinderungen regelrechte Angst davor, dass ihnen das Jugendamt „das Kind wegnehme“.

„Wer eine sichtbare Behinderung hat, ist unfähig Eltern zu werden – das stimmt nicht. Wir sind sehr überlegt und sehr organisiert. Wir sind Top-Manager.“

Claudia Seipelt-Holtmann
in der Podiumsdiskussion

Kritisiert wurde, dass zu wenige Gespräche auf Augenhöhe stattfinden würden. Zudem wurde ein erheblicher Informationsbedarf bei den Mitarbeitenden in den Jugendämtern hinsichtlich der rechtlichen Regelungen zu Unterstützungsleistungen für Eltern mit Behinderungen sowie deren Bedarfe und Ressourcen wahrgenommen. So berichtete Dr. Marion Michel, dass ihr aus ihrer Beratungstätigkeit verschiedene Fälle bekannt seien, in denen Eltern falsche Auskünfte erhalten hätten. Als besonders hinderlich bewertete sie, dass bislang nicht konsequent genug beachtet würde, dass nach der UN-Behindertenrechtskonvention

eine Trennung von Eltern und Kind allein auf Grund der Behinderung der Eltern nicht erfolgen dürfe und erst alle anderen Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein müssten. Insbesondere mit Blick auf Eltern mit Lernschwierigkeiten müsse verstanden werden, dass ein Beratungs- und Unterstützungsbedarf auch auf Dauer angelegt sein könne, da die Behinderung dieser Eltern nicht mit der Zeit „verschwinde“.

Auch Getrud Servos sprach sich dafür aus, dass eine Herausnahme der Kinder aus einer Familie, in der Eltern Lernschwierigkeiten hätten, nur in Ausnahmefällen und nur für bestimmte Zeitabschnitte erfolgen dürfe. Hier bedürfe es ähnlich flexibler Regelungen wie für psychisch kranke Eltern.

„Keiner käme auf die Idee, die Elternschaft Rothaariger zu regeln. Das müssen wir uns vor Augen halten, wenn wir weiter über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen nachdenken.“

Getrud Servos
in der Podiumsdiskussion

Aus der Perspektive einer Angehörigen psychisch kranker Eltern bestätigte eine Veranstaltungsteilnehmende, dass die Angst vor dem Jugendamt auf Seiten der Betroffenen groß sei. Schließlich beruhe allein ein Drittel der Sorgerechtsentzüge auf der psychischen Erkrankung oder der Suchterkrankung eines Elternteils. Trotzdem sei es sehr wichtig, dass das Jugendamt ein gutes Auge darauf habe, was in einer Familie passiere. Das heiße jedoch nicht, dass ein Kind immer aus der Familie herausgenommen werde müsse. Es gebe viele Beispiele gelungener Elternschaft, mit Hilfe von Elterntrainings oder Elternassistenz, zum Teil auch nur für einzelne Phasen. Die Inobhutnahme müsse das letzte Mittel sein.

Aus dem Publikum wurde zudem grundsätzlich auf die schwierige Situation aufmerksam gemacht, in der Eltern stehen würden, die Elternassistenz oder Angebote der begleiteten Elternschaft benötigen. Es wurde mehrfach der Eindruck geschildert, dass Eltern mit Behinderungen unter ständiger Kontrolle des Jugendamtes stünden und beweisen müssten, dass sie ihre Kinder gut und perfekt erziehen. Das stelle eine große Belastung für diese Eltern da. Man wünsche sich mehr Respekt und Wertschätzung für die Entscheidung, Kinder zu bekommen und selbst erziehen zu wollen.

Sensibilisierung

Astrid Natus-Can, Vorsitzende des LVR-Landesjugendhilfeausschusses, stellte heraus, wie wichtig die heutige Diskussion sei, um die Jugendämter für die Situation von Eltern mit Behinderungen zu sensibilisieren.

Insgesamt bestand bei den Teilnehmenden der Podiumsdiskussion große Einigkeit darin, dass es eine stärkere Sensibilisierung für das Thema Elternschaft

von Menschen mit Behinderungen geben sollte. Wenn eine Frau mit Behinderung Mutter wird, werde dies von der Gesellschaft meist als Problem gesehen und nicht als selbstverständlicher Ausdruck einer persönlichen Lebensplanung. Auch Mitarbeitenden der Behörden könnten sich häufig einfach nicht vorstellen, dass Menschen mit Behinderungen Kinder haben wollen. Hier sei eine „Telleranderweiterung“ (O-Ton der Diskussion) erforderlich. Es müsse geschult und eine menschenrechtliche Perspektive aufgezeigt werden.

Krankenkassen

Wiederholt kam in der Diskussion auch die Rolle der Krankenkassen zur Sprache. Nach Auffassung von Claudia Seipelt-Holtmann könnte durch die Gewährung einer Haushaltshilfe gerade der Unterstützungsbedarf von Eltern mit körperlichen Einschränkungen zum Teil aufgegangen werden.

Frau Dr. Marion Michel kritisierte, dass die Krankenkassen zum Teil Mutter-Kind-Kuren verweigern würden mit der Begründung, dass die Eltern aufgrund ihrer Behinderung eine Reha-Kur brauchen würden. Dabei hätten auch Eltern mit einer Behinderung einen gleichberechtigten Anspruch auf Erholung.

Genderperspektive

Grundsätzlich kritisiert wurde, dass die Sorgearbeit in den Familien in Deutschland – bei Eltern mit wie ohne Behinderungen – nicht ausreichend gewürdigt werde. Zudem liege die Sorgearbeit weiterhin zu stark auf den Schultern der Frauen.

Speziell zur Situation von Vätern mit Behinderungen gebe es kaum Studien. Diese Väter kämen in der öffentlichen Wahrnehmung kaum vor. Zudem wurde von besonderen Schwierigkeiten berichtet, wenn Väter mit einer Behinderung ihren Anspruch auf Elternassistenz geltend machen möchten. Es bestand der Eindruck, dass nach einem sehr traditionellen Rollenbild entschieden werde.

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Getrud Servos machte sich dafür stark, dass das Thema Elternschaft nicht losgelöst von der Frage diskutiert werden sollte, inwiefern Menschen mit Behinderungen, die in Wohneinrichtungen leben, tatsächlich Möglichkeiten hätten, jeder Zeit und ohne Einschränkungen ihre Sexualität selbstbestimmt zu leben.

5.6 Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

Im zweiten Teil des Dialogs fanden drei parallele Arbeitsgruppen statt. Jede Arbeitsgruppe widmete sich einem anderen Aktionsbereich des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK:

1. „Selbstvertretung und Personenzentrierung“,
2. „Zugänglichkeit und Barrierefreiheit“ oder
3. „Bewusstseinsbildung und Menschenrechtsbildung“

Der 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte sollte eine Plattform dafür bieten, um vor allem mit der „Zivilgesellschaft“ auf Augenhöhe ins Gespräch zu kommen, Sichtweisen auszutauschen und um sich auf Probleme und Lösungsansätze aufmerksam zu machen. Mit dieser Haltung wurden die Anregungen, Hinweise und Fragen aus den Arbeitsgruppen sowie die im Vorfeld der Veranstaltung eingegangenen Emailzuschriften durch die zuständigen Fachdezer-nate gesichtet und intern aufbereitet.



Eindruck vom 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte, Foto: Heike Fischer/LVR.

Die folgenden drei Abbildungen zeigen die thematische Bandbreite der Diskussionen in den Arbeitsgruppen:

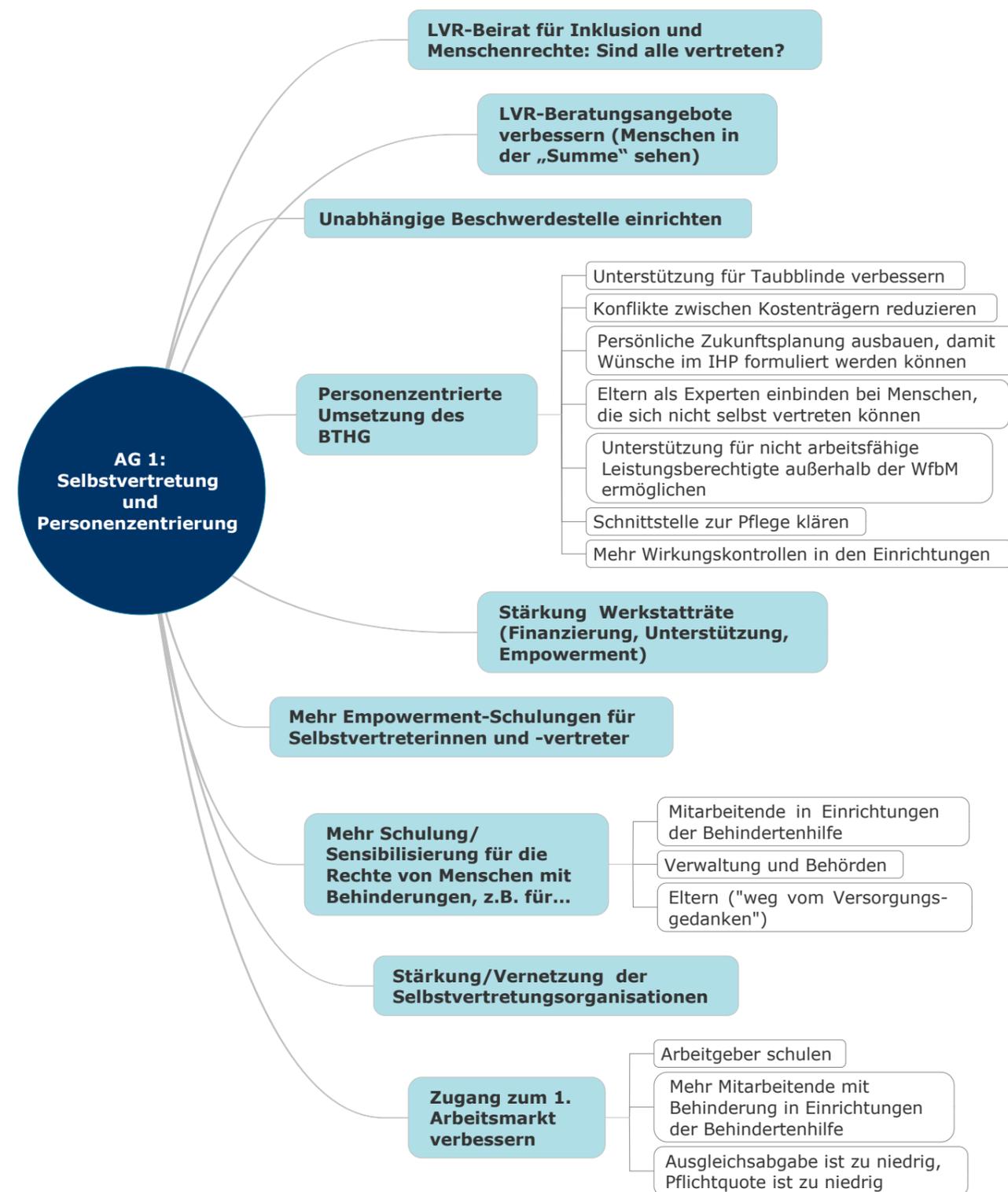


Abbildung 8: Übersicht über die Themen der Arbeitsgruppe 1
Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

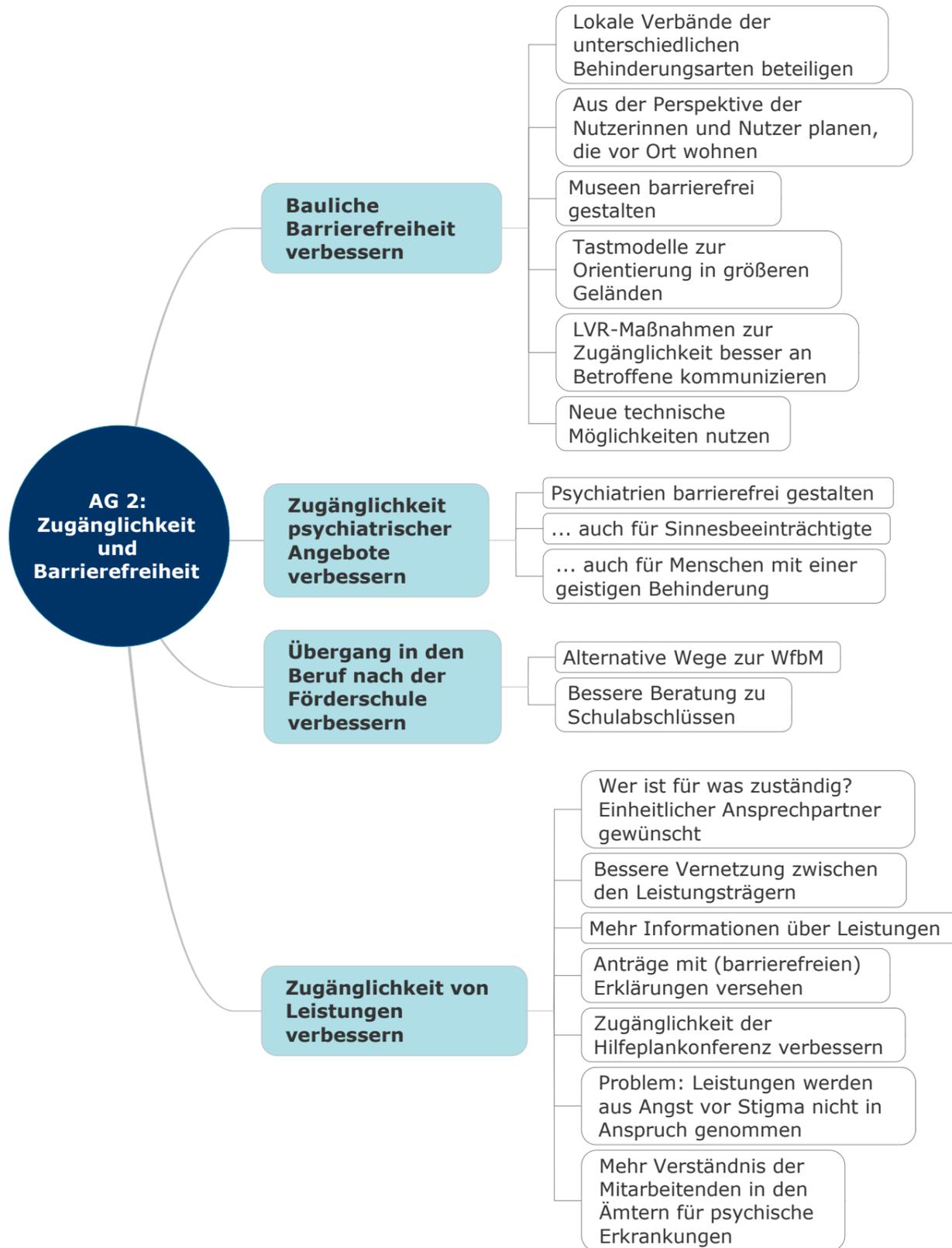


Abbildung 9: Übersicht über die Themen der Arbeitsgruppe 2
 Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

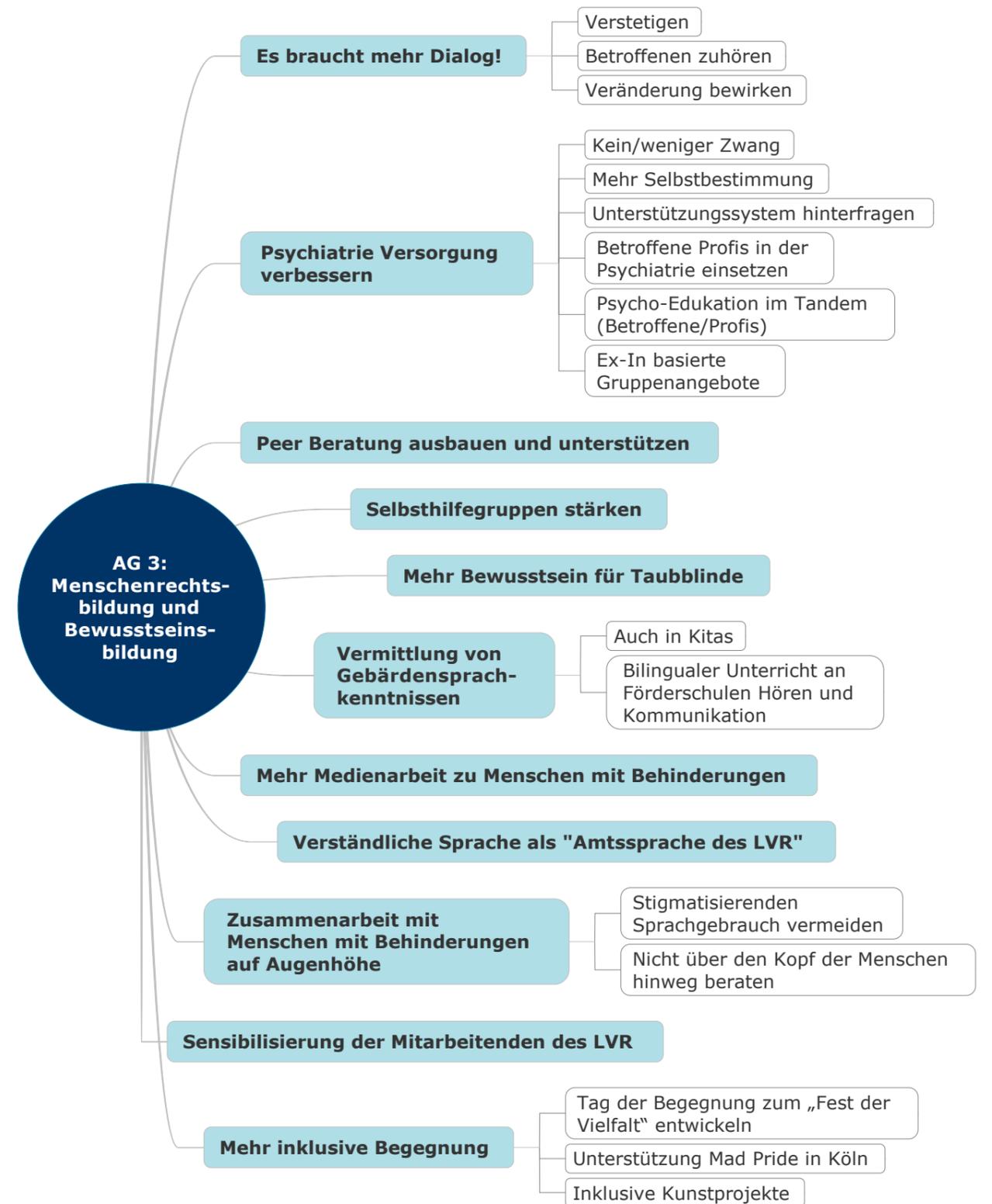


Abbildung 10: Übersicht über die Themen der Arbeitsgruppe 3
 Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

An dieser Stelle wird für die Handlungsfelder des LVR aufgezeigt, wie Anregungen aus dem Dialog konkret aufgegriffen wurden:

Handlungsfeld Bewusstseinsbildung

Im Rahmen der Arbeitsgruppen wurde wiederholt darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, Verwaltungsmitarbeitende sowie das begleitende Personal in den Unterstützungsangeboten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren.

Dieser Hinweis bestärkt den LVR in seinem Bestreben, mit gezielten Aktivitäten der Menschenrechtsbildung kontinuierlich an der Haltung seiner Mitarbeitenden zu arbeiten (siehe hierzu die verschiedenen Aktivitäten unter Zielrichtung 9 im diesjährigen Jahresbericht). Neben Schulungen und Sensibilisierungsseminare sind dabei auch persönliche Begegnungen wichtig. Möglichkeiten hierfür bietet u. a. das neue Hospitationsprogramm in Verantwortung des LVR-Dezernates Personal und Organisation, dessen Pilotphase im November 2016 gestartet ist (siehe auch Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“, Maßnahme Z9.4). Im Rahmen einer Hospitation können Mitarbeitende auf Zeit – in der Regel zwischen einem und fünf Tagen – zum Beispiel einen anderen Bereich des LVR, etwa eine Klinik, eine HPH-Wohngruppe oder Förderschule kennenlernen. Die ersten Erfahrungen mit dem Hospitationsprogramm sind positiv. Zukünftig soll das Programm unter der Mitarbeiterschaft noch stärker bekannt gemacht werden.

Ein wichtiges Anliegen in den Arbeitsgruppen war ebenso das Empowerment von Menschen mit Behinderungen. Auch der LVR betrachtet dies als eine wichtige Zielstellung, die fortlaufend mit verschiedenen Projekten und Veranstaltungen verfolgt wird. So plant das Dezernat Soziales zum Beispiel aktuell einen weiteren Werkstattträte-Workshop (siehe auch Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“, Maßnahme Z1.6). Das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird eine Schulung zum Thema „Was dürfen rechtliche Betreuung?“ für Bewohnerbeiräte und deren Koordinatorinnen und Koordinatoren durchführen. Im diesjährigen Jahresbericht wurde überdies über ein Projekt zur politischen Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl (siehe Maßnahme Z9.3) berichtet, das ebenfalls dem Empowerment dient.



Eindruck vom
1. LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte,
Foto: Heike Fischer/LVR.

Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Ein weiteres Thema, das Teilnehmende aus verschiedenen Arbeitsgruppen bewegte, war die unzureichende Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen. Beklagt wurde, dass der erste Arbeitsmarkt noch nicht ausreichend auf Beschäftigte mit Behinderungen vorbereitet sei und insbesondere Arbeitgeber im Umgang mit diesen Menschen geschult werden müssten.

Diese Sensibilisierungsarbeit ist ein wichtiger Arbeitsauftrag des LVR-Integrationsamtes (ehemals: LVR-Integrationsamtes). Unter der Überschrift „Behinderungsformen und deren Auswirkungen auf das Arbeitsleben“ werden bereits heute verschiedene Schulungen zu verschiedenen Behinderungsarten (Hören, Sehen, Seelisch und Autismus) angeboten. In diesen Schulungen werden den betrieblichen Funktionsträgern und Arbeitgebern neben medizinischen Inhalten u. a. auch Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt. Sie werden dabei auch im Umgang mit den Behinderungsarten geschult (siehe auch Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“, Maßnahme Z9.11). Der LVR entwickelt das Schulungsprogramm ständig weiter.

Handlungsfeld Wohnen und Sozialraum

In der Arbeitsgruppe Zugänglichkeit und Barrierefreiheit wurde wiederholt darauf verwiesen, wie wichtig es sei, die späteren Nutzerinnen und Nutzer miteinzubeziehen, wenn der LVR Maßnahmen trifft, um die bauliche Barrierefreiheit zu verbessern.

Dies vergewissert den LVR in seinen Bemühungen um ein geeignetes Partizipationskonzept speziell bei Baumaßnahmen. Wie in diesem Jahresbericht beschrieben (siehe Maßnahme Z5.1) wurde inzwischen beschlossen, dass neben den jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretungen im LVR auch weitere Akteure mit einbezogen werden: So werden im Bereich der Förderschulen die Entwurfsplanungen den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt. Im Bereich Kultur werden die Entwurfspläne mit den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung Barrierefreiheit diskutiert. Zudem erhalten die am jeweiligen Standort der Einrichtung aktiven Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Erste Erfahrungen mit diesem Verfahren wurden bei der barrierefreien Umgestaltung des LVR-Freilichtmuseums Kommern gesammelt.

Handlungsfeld Bildung und Erziehung

In der Arbeitsgruppe „Selbstvertretung und Personenzentrierung“ wurde die Bedeutung unabhängiger Beschwerdemöglichkeiten betont, auch und insbesondere für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung.

Die Sicherstellung von Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten sieht auch das LVR-Landesjugendamt als wichtige Arbeitsaufträge an, an denen stetig weitergearbeitet wird. Aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR wurde ein Projekt des Kinderschutzbundes NRW zur Etablierung einer landesweiten Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und deren Eltern finanziert. Das LVR-Landesjugendamt hat dieses Projekt mit seiner Fachberatung eng begleitet. Im Laufe des Projekts wurde der Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW gegründet. Der Verein fungiert inzwischen als Träger einer unabhängigen Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, haben und sich bei der Leistungsgewährung durch öffentliche Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen. Die Beschwerdestelle wird durch das Ministerium für Kinder, Familie, Frauen und Integration gefördert. Die Beschwerdestelle steht in einem engen Arbeitszusammenhang mit dem LVR-Landesjugendamt.

Darüber hinaus verfügt die LVR-Jugendhilfe Rheinland über eine eigene Beschwerdestelle: drei unabhängige Ombudspersonen stehen den Kindern und Eltern zur Verfügung. Hinzu kommt auf Initiative des LVR-Landesjugendamtes eine NRW-weite, einrichtungsübergreifende Vertretung der Kinder und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in Nordrhein-Westfalen leben.

Das Projekt heißt „gehört werden!“ und wird in Kooperation der beiden Landesjugendämter umgesetzt und durch das Landesministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration gefördert. Unterstützt wird das Projekt durch die Freie Wohlfahrtspflege NRW und den Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen e. V. (zur Konzeption siehe auch Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2016“, Maßnahme Z1.4).

Handlungsfeld Kultur und Freizeit

In der Arbeitsgruppe „Zugänglichkeit und Barrierefreiheit“ wurde angeregt, dass sich der LVR am Sehbehindertentag 2018 beteiligen könnte, der am 6. Juni 2018 stattfand. Der Tag wurde in diesem Jahr durch den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband in Kooperation mit dem Deutschen Museumsbund organisiert.

Das LVR-LandesMuseum Bonn hat diese Möglichkeit genutzt: Am 6. Juni 2018 haben 22 Mitglieder des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bonn/Rhein-Sieg e. V. an zwei Tastführungen durch die Sonderausstellung „Im Meer versunken“ und durch die Dauerausstellung teilgenommen. Anschließend folgte ein gemeinsamer Austausch darüber, wie besonders das neue Foyer gestaltet werden sollte, um für blinde und sehbehinderte Besucherinnen und Besucher einfacher nutzbar zu sein. Der Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e. V. ist gerne bereit, das LandesMuseum auch zukünftig zu unterstützen. Geplant ist eine Mitwirkung im neu gegründeten Beirat des Museums sowie bei der Bewerbung der barrierefreien Angebote. Das LVR-LandesMuseum Bonn ist gerade dabei, sich anlässlich seines 200-jährigen Bestehens inklusiv neu auszurichten (siehe auch Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“, Maßnahme Z6.1).



Eindruck vom
1. LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte,
Foto: Heike Fischer/LVR.

Auch das Max Ernst Museum Brühl des LVR beteiligt sich mit einem Workshop „Fantastische Wesen bei Max Ernst“ für Blinde und Sehbehinderte als offenes Angebot am Sehbehindertentag 2018. Zudem gibt es dort seit April 2018 einen neuen Audioguide für Blinde und Sehbehinderte. Im LVR-Freilichtmuseum Kommern werden seit Juni 2018 zwei neue Tastmodelle installiert, die blinden und sehbehinderten Menschen die Orientierung in den beiden Baugruppen Eifel und Niederrhein erleichtern sollen.

Eindruck vom
1. LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte,
Foto: Heike Fischer/LVR.



Handlungsfeld Psychiatrie und Gesundheit

Mit Blick auf die psychiatrische Versorgung wurde in der Arbeitsgruppe „Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsbildung“ u. a. angeregt, mehr Psychiatrieerfahrene einzusetzen und die Selbsthilfe zu stärken.

Dies bestärkt den LVR in seinen diesbezüglichen Bemühungen: Selbsthilfegruppen werden im Rahmen des LVR-Förderprogramms „Ehrenamtliche Hilfen/Selbsthilfe“ unterstützt. In den Sozialpsychiatrischen Zentren finden zahlreiche Selbsthilfegruppen (auch für Angehörige) sowie Recovery-Seminare statt. Zudem kommen seit einigen Jahren durch das LVR-Projekt „Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken“ Psychiatrieerfahrene im Klinikbetrieb zum Einsatz, um die individuellen Selbsthilfepotentiale der Patientinnen und Patienten zu unterstützen (siehe auch Maßnahme Z1.7 im diesjährigen Jahresbericht).

Handlungsfeld Verwaltung und Organisation

Im Rahmen der Arbeitsgruppen wurde wiederholt Schwierigkeiten in Bezug auf die Zugänglichkeit von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen thematisiert.

Im LVR-Dezernat Soziales als Träger der Eingliederungshilfe besteht die Erwartung, dass mit den veränderten Verfahren im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes Verbesserungen für die betroffenen Menschen eintreten. So reicht ab dem 1. Januar 2018 ein Reha-Antrag, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten. Die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger wird straffer geregelt (vgl. Kapitel 5 Teil 1 SGB IX).

Zudem werden aktuell Konzepte erarbeitet, wie der LVR seinen neuen Beratungs- und Unterstützungsverpflichtungen nach § 106 SGB IX n. F. zukünftig nachkommt. Dabei sollen auch die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote (KoKoBe) weiterentwickelt werden, unter Berücksichtigung von Peer Counseling Angeboten.

Der LVR plant darüber hinaus dezernatsübergreifend ein Projekt zur Integrierten Beratung (vgl. Vorlage-Nr. 14/2242 und 14/2746). Dabei geht es einerseits darum, Integrierte Beratungsangebote im Sozialraum zu erproben. Andererseits soll ein Online-Portal entwickelt und aufgebaut werden, das für die Ratsuchenden bedarfsgerechte Informationen bereitstellt und Verfahren vereinfacht.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte steht im regelmäßigen Kontakt mit den Fachdezernaten und hält nach, wie mit Anregungen aus der Dialog-Veranstaltung im Weiteren verfahren wird. Dabei ist zu beachten, dass einige Anregungen sehr konkret waren, andere hingegen eher als allgemeine Problemstellung oder Handlungserfordernis formuliert wurden. Zum Teil ließen sie sich direkt in Verbindung mit bereits geplanten oder laufenden Aktivitäten des LVR bringen, zum Teil betrafen sie auch Bereiche, in denen der LVR nur sehr begrenzt über eigene Handlungsmöglichkeiten verfügt. Nicht alles, was angesprochen wurde, ist (gegenwärtig) umsetzbar – sei es aus praktischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen. Zum Teil vertritt der LVR auch aus fachlicher Perspektive eine andere Position zu einer Anregung aus der Zivilgesellschaft.

Sofern Rückfragen zu weiteren Fragen, Hinweisen und Anregungen aus dem 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte bestehen, steht die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gerne als Anlaufstelle zur Verfügung (Telefon: 0221-809 2208, Email: inklusion@lvr.de).

Es ist geplant, dass der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte ab jetzt jährlich stattfindet. Auch dieser Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2018“ wird am **6. Dezember 2018** mit der Zivilgesellschaft diskutiert.



Eindruck vom
1. LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte,
Foto: Heike Fischer/LVR.

6 Fazit und Ausblick

Im dritten Jahresbericht wurden für den Zeitraum 2017 insgesamt 65 Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Der Bericht wirft gezielt Schlaglichter auf bemerkenswerte Aktivitäten des LVR und stellt diese für eine kritische Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Kontext der Umsetzung der BRK bereit (Monitoring-Funktion).

Mehrfachjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Berichtsjahre 2015 und/oder 2016 enthalten waren, wurden in diesem Jahresbericht nur dann noch einmal aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag.

Dieser Jahresbericht steht also bewusst im Zeichen der Konsolidierung mit dem Fokus auf neue Aktivitäten und Impulse. Daher hat sich die Gesamtzahl der berichteten Aktivitäten deutlich reduziert.

Ein zahlenmäßiger Überblick:

Zielrichtung	Anzahl der Aktivitäten im Berichtsjahr 2017	Zum Vergleich	
		Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung			
ZIELRICHTUNG 1	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	1	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit			
ZIELRICHTUNG 4	4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	6	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung			
ZIELRICHTUNG 9	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	4	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln			
ZIELRICHTUNG 12	2	4	8
Insgesamt	65	90	86

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits in den Berichtsjahren zuvor – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen, die insbesondere dem menschenrechtlichen Selbstbestimmungsgrundsatz verpflichtet ist.

Stark vertreten ist weiterhin die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“. Dies entspricht der besonderen Bedeutung des Themas Bewusstseinsbildung und Haltung.

Das in diesem Bericht erstmals vorgestellte „Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit“ (Kapitel 4) soll für den nächsten Jahresbericht Vorlage eines noch zu erarbeitenden weiteren Datenblattes „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ sein. Mit diesen beiden Datenblättern entspricht der LVR dem in der BRK (vgl. Artikel 6 und 7) angelegten Auftrag, die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen einerseits und die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen andererseits mit besonderer Aufmerksamkeit zu betrachten und zu schützen.

Damit kommt der LVR im Rahmen des internen Follow-Up-Prozesses auch dem wichtigen Hinweis zu den Problemen und Risiken der sog. Mehrfachdiskriminierung aus der ersten Staatenprüfung Deutschlands (vgl. die Abschließenden Bemerkungen aus 2015) durch den UN-Fachausschuss nach.

Die im September 2018 aus Genf zu erwartende neue sog. Frageliste an die Bundesregierung („list of issues“) als Ausgangspunkt für den nächsten Staatenprüfungszyklus wird der LVR zeitnah für seine Aufgaben und Zuständigkeiten aufbereiten.

Schon im „2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ im Dezember 2018 steigen wir dazu in die Diskussion von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft ein.

Anlagen

1. Auszug aus der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Landschaftsversammlung Rheinland
2. Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des Ausschusses für Inklusion der 14. Landschaftsversammlung Rheinland
3. Interne Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur Vorlagenerstellung in der Verwaltung
4. Vortragsfolien zum Thema „Unterstützte Elternschaft – was brauchen Eltern mit Behinderung“ (Dr. Marion Michel)

1. Auszug aus der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Landschaftsversammlung Rheinland

§ 7 Ausschuss für Inklusion

- (1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.
- (2) Er berät insbesondere über:
1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
 2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
 3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der dies bezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte,
 4. die Umsetzung des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes und internationaler Ebene.
- (3) Er entscheidet über:
1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint,
 2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt.

2. Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des Ausschusses für Inklusion der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Präambel

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Rheinland als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Förderung der Umsetzung der BRK im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Allgemeinen und zur zivilgesellschaftlichen Überwachung entsprechender Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ im Besonderen soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 BRK für den LVR-Ausschuss für Inklusion tätig werden. Das Ziel sind gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe.

1. Aufgaben

Der Beirat ist ein Beirat im Sinne der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Er dient der Beratung des Ausschusses für Inklusion.

2. Mitglieder

- a) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion sind Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.
- b) Der Ausschuss für Inklusion wählt aus seiner Mitte zusätzlich sechs Mitglieder in den Beirat. § 10 Abs. 4 LVerbO findet entsprechende Anwendung. Die entsendeten Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe im Beirat vertreten lassen. Ein entsendetes Ausschussmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, kann sich im Verhinderungsfall durch jedes andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglied vertreten lassen. Fraktionen, die danach zwar im Ausschuss für Inklusion, aber nicht durch ordentliche Mitglieder im Beirat vertreten sind, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt; Satz 3 gilt entsprechend.

- c) Der eingetragene Verein Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen e. V. (im Folgenden abgekürzt: LBR) mit Sitz in Düsseldorf erhält das Recht, bis zu zwölf Personen als einen „Mitglieder-Pool“ zu benennen, von denen bis zu sechs in jeder Sitzung nach Auswahl des LBR stimmberechtigt teilnehmen können.
- d) Der Ausschuss für Inklusion kann mit Stimmenmehrheit eine weitere Persönlichkeit als Ansprechperson und Fürsprecher/Fürsprecherin für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat wählen, die sich in Angelegenheiten der Umsetzung der BRK ggf. nicht durch den LBR vertreten fühlen. Der Ausschuss kann für diese Persönlichkeit mit Stimmenmehrheit auch eine Stellvertretung benennen.
- e) Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen erhält das Recht, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

3. Vorsitz

Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion nimmt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates wahr.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten.

5. Sitzungen

- a) Der Beirat tagt grundsätzlich viermal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Für Beratungsergebnisse wird das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Diese werden ggf. einschließlich abweichender Minderheitsvoten im Sitzungsprotokoll dokumentiert.
- c) Die LVR-Direktorin/Der LVR-Direktor und bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.
- d) Die/Der Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.
- e) Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereit gestellt wird (Assistenzleistung). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.
- f) Gemeinsame Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte sind möglich.

6. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger entsprechend der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind.

7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ausschusses für Inklusion vom 09.02.2015 in Kraft.

3. Interne Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur Vorlagenerstellung in der Verwaltung

In jeder Vorlage, die ab dem 15.02.2016 neu erstellt wird, muss auf dem Deckblatt eine Aussage im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) getroffen werden:

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	<input checked="" type="radio"/> ja
	<input type="radio"/> nein

Sofern ein „ja“ angekreuzt wird, sollte zur Klarstellung einleitend in der Begründung bzw. in der Zusammenfassung etwa ein solcher Satz eingefügt werden: Diese Vorlage berührt (insbesondere) Zielrichtung(en) Nr. x [Bezeichnung der Zielrichtung/en] des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die 12 Zielrichtungen im Überblick:

Z1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
 Z2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
 Z3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Z4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
 Z5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
 Z6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
 Z7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
 Z8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Z9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
 Z10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
 Z11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Z12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Alle öffentlichen Vorlagen sind hier verfügbar:
www.lvr.de > Politik > Sitzungen/Termine > Auswahl Gremium

4. Vortragsfolien zum Thema „Unterstützte Elternschaft – was brauchen Eltern mit Behinderung“ (Dr. Marion Michel)


Leben mit Handicaps
 Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
 Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Unterstützte Elternschaft – was brauchen Eltern mit Behinderungen

Ergebnisse der Studie
„Unterstützte Elternschaft – Angebote für behinderte und chronisch kranke Eltern – Analyse zur Umsetzung des Artikels 23 der UN-BRK

Dr. phil. Marion Michel

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte 22.11.2017 Köln


Leben mit Handicaps
 Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
 Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Schwerpunkte

- Umsetzung des Artikels 23 der UN-BRK
- Wahrnehmung von Eltern mit Behinderungen durch die Leistungsträger der Kinder- und Jugend- bzw. Behindertenhilfe
- Elternassistenz und Begleitete Elternschaft
- Wie muss es weitergehen?

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

UN-Charta über die Rechte behinderter Menschen (2006)
Artikel 23: Achtung vor Heim und Familie

- Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur **Beseitigung der Diskriminierung behinderter Menschen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft** und persönliche Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen, um zu gewährleisten, dass
 - das **Recht ... eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen**, anerkannt wird;
 - das **Recht ... Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände** ... Zugang zu altersgemäßer **Information, Aufklärung**
 - behinderte Menschen, einschließlich Kinder, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen ihre **Fruchtbarkeit erhalten**.

<http://www.bmas.bund.de>

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Rechtliche Situation

- SGB VIII: Eltern mit Beeinträchtigungen bzw. deren Kinder kommen nicht vor.
- SGB IX: Elternschaft wird nicht explizit als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft benannt.
- 1. NAP 2011: Zu Artikel 23 überwiegen Aussagen zum Thema Familienplanung und Unterstützung für Familien mit behinderten Kindern, sehr wenig zur Unterstützung von Familien mit behinderten Eltern (2 Sätze!)

➔ Erarbeitung von kommunalen und Landesteilhabep länen

➔ 2. NAP 2016 : Reaktion auf Kritik des UN- Vertragsausschusses, Bekenntnis zur Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen, Verweis auf BTHG

➔ Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Dreizehnte Tagung (25. März -17. April 2015)

Der Ausschuss stellt zum Artikel 23 (Achtung der Wohnung und Familie) fest:

Deutschland unterstützt **Eltern mit Behinderungen** nicht ausreichend.

Der Ausschuss empfiehlt Deutschland:

- Maßnahmen zu ergreifen, **dass Kinder nicht auf Grund einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen**;
- sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen zugängliche und **inklusive gemeindenah e Unterstützung und Schutzmechanismen** zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung/abschliessende-bemerkungen/abschliessende-bemerkungen-im-wortlaut/>
S. 10/11

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Bundesteilhabegesetz § 78 Assistenzleistungen

- Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. ...
- Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabep lans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.
- Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.**

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Rechte der Eltern mit Behinderungen werden im BTHG gestärkt durch

- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem (ab 2020 als Teil 2 SGB IX) – EGH wird Leistungsgesetz.
- Leistungen zur sozialen Teilhabe enthalten Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität.
- Deutliche Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen.
- Aufnahme der Elternassistenz als Leistung in § 78.
- Konkretisierung des Gesetzes in Bezug auf Bedarfsfeststellung, Planung und Bewilligung trägerübergreifender Leistungen
- Bedarfsfeststellung auf der Basis der ICF
- Personenzentrierung statt Einrichtungszentrierung von Leistungen

Voraussetzung ist die Sensibilisierung aller Akteure für Ressourcen und Bedarfe von Eltern mit Behinderungen!

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Die Expertise ergab Handlungsbedarf vor allem in Bezug auf

- Informationen zu Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten auf allen Ebenen
- trägerübergreifende Finanzierungskonzepte
- Qualifikation der handelnden Personen (Beschäftigte der Jugend- und Behindertenhilfe, der Beratungsangebote und der Leistungsträger,

In der Expertise wird über 3 Eltern mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigung und 22 mit geistiger Behinderung berichtet, die auf Grund der Behinderung von ihren Kindern getrennt wurden.



Autorinnen: Ulla Riesberg, Christiane Rischer (2013)

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

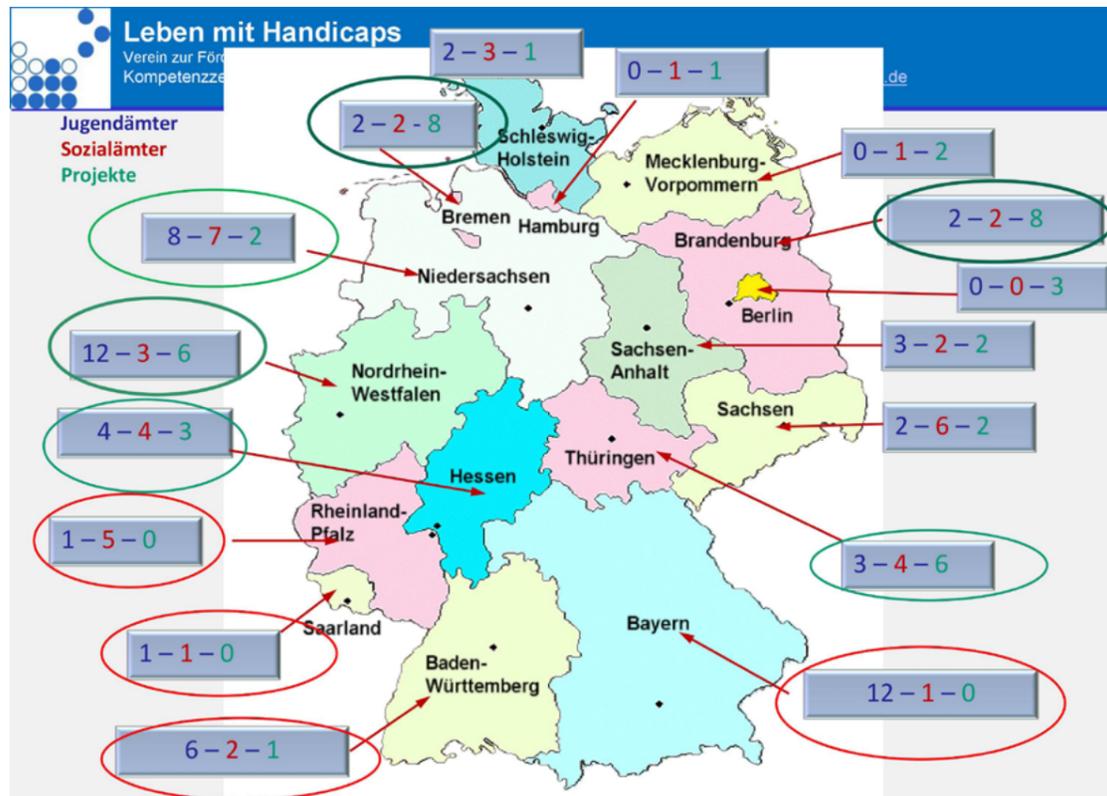
Aktionsplan der Landesregierung S. 42/43

- Verbesserung der Statistik zur Situation von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien (2015)
- Der Familienbericht soll Aussagen enthalten zur Situation von Familien, in denen behinderte Menschen leben (2015)
- Bis 2020 Verbesserung der Beratungsangebote
- Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für Eltern mit Behinderungen, Beraterinnen und Berater, Sozialleistungsträger zu „Elternassistenz“ und „Begleiteter Elternschaft“
- 2013: „Expertise zur Unterstützungssituation behinderter Eltern in NRW“ Kompetenzzentrum Mobile



Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Wahrnehmung von Eltern mit Behinderungen durch die Leistungsträger der Kinder- und Jugend- bzw. Behindertenhilfe



Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Unterstützungsleistungen durch Jugend- und Sozialämter 2014

Jugendämter: 18% aller Fälle betrafen Menschen mit Behinderung.

Sozialämter: 0,2% aller Fälle mit Leistungen zur Unterstützten Elternschaft;

Aber: „Das sind überwiegend Eltern mit behinderten Kindern. Es sind aber auch behinderte Eltern mit behinderten Kindern dabei, die wir aber nicht so separat erfassen – aber das ist eher eine geringere Zahl. Das kommt natürlich darauf an, was für Leistungen wir haben, denn der überwiegende Teil unserer Leistungen richtet sich an Kinder mit Behinderungen.“ (Sozialamt kf Stadt Ost)

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Zusammengefasste Ergebnisse (Ämter)

- Es zeigt sich ein Nord-Süd-Gefälle in den Angeboten,
- ebenso ein deutliches Stadt-Land-Gefälle.
- Eltern mit Behinderungen werden in den Jugend- und Sozialämtern oft nicht wahrgenommen.
- Unzureichende Kenntnisse über Bedarfe der Eltern in Jugend- und Sozialämtern
- Unzureichende Kenntnisse über bedarfsgerechte Angebote für Eltern mit Behinderungen
- Probleme bei trägerübergreifenden Unterstützungsbedarfen
- Wahrnehmung von Eltern mit geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen, seltener von Eltern mit körperlichen und Sinnesbehinderungen

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Gründe für die Nichterfassung der Behinderung der Eltern durch Jugendämter

- Keine statistische Erfassung der Beeinträchtigung,
- Frage gehört nicht zum Fragekatalog für Antrag auf Leistungen,
- Unterstützung für Eltern mit Behinderungen ist ein wenig beachtetes Thema,
- Erfassung nur fallbezogen in den jeweiligen Fallakten,
- Erfassung nur, wenn spezielle Angebote vorliegen, für die es eine Zugangsberechtigung auf Grund der Art der Beeinträchtigung gibt,
- Erfassung durch Antragsteller nicht gewünscht, da mit Stigmatisierung verbunden
- Angst vor der Herausnahme der Kinder aus der Familie durch das Jugendamt.

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Angst und Unwissenheit der Eltern verhindern oft rechtzeitige Kontaktaufnahme zur Initiierung von Unterstützungsleistungen

„Weil oft gedacht wird, wenn man eine Beeinträchtigung hat, nimmt das Jugendamt einem die Kinder weg – das ist so in den Köpfen. Die Eltern denken weniger, dass das Jugendamt hilft, die Kinder zu behalten, sondern eher die Sorge haben, die nehmen mir mein Kind weg.“ (JA kf Stadt West)

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Wahrnehmung der Eltern mit körperlichen und Sinnesbehinderungen

„Diese Eltern gibt es sicher, aber wahrscheinlich ohne Unterstützungsbedarf, der von unserer Seite geleistet werden muss. Es gibt aber - das muss ich dazu sagen - im Landkreis eine breite Bandbreite niederschwelliger Angebote, sodass ich schon davon ausgehe, dass diese Personen Hilfen in Anspruch nehmen, aber wir als Sozialamt davon nicht unbedingt Kenntnis haben. Hierbei handelt es sich ja um niedrigschwellige Angebote, wo jeder hingehen kann, ohne irgendeine Bewilligung oder sonstiges von unserer Seite.“ (SozA LK Ost)

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Behinderung der Eltern – als Kindeswohlgefährdung?

Im **Leitfaden des Bayerischen Landesjugendamtes** zum Thema „Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan - Arbeitshilfe zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, Abklärung der Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis“ heißt es:

*„Die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, entsprechend dem Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zu den Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, verdienen besondere Aufmerksamkeit und sind **fett** hinterlegt“ (O.K.Jug 2012: 5).*

Das Item

„8.2. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt.“

ist **fett** unterlegt!

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Bedarfsgerechte Unterstützung für Eltern mit Behinderungen

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Unterstützungsmöglichkeiten:

- Stiftung Hilfe für Mutter und Kind
- Erweiterte Hebammenbetreuung
- Familienhebamme, Familiengesundheits- und Kinderkrankenschwester
- Ambulante und stationäre betreute Wohnformen für Mutter/Kind
- Elternassistenz
- Begleitete Elternschaft
- Gebärdensprachdolmetscher
- Frühförderung des Kindes
- Wohngruppen und Pflegeeltern
- Wohnen in Gastfamilien

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Zusammengefasste Ergebnisse Projekte

- Eltern müssen zum Teil große Entfernungen auf sich nehmen, um geeignete Unterstützung zu bekommen
- Bei stationären Unterstützungsangeboten mussten Eltern abgewiesen werden (Kapazitätsgründe, Zuständigkeiten)
- Zusammenarbeit mit Ämtern wird zum Teil kritisch bewertet

„Wir mussten abweisen, wenn die Anfragen nicht von unserem Landkreis kamen, sondern überregional waren, da unser Jugendamt keine überregionalen Anfragen zulässt.“

„waren nicht der richtige Ansprechpartner, Familie musste in ein Projekt Begleitete Elternschaft „

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

<h4>Begleitete Elternschaft</h4> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Eltern in ihren erzieherischen und Alltagskompetenzen, ihrer persönlichen Entwicklung und ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • Sicherung der altersgerechten Entwicklung der Kinder, die bei ihren Eltern leben • Bei Bedarf bis zur Volljährigkeit des Kindes <p>Leistungsträger: Jugendhilfe und oder Eingliederungshilfe</p> <p>Zielgruppe: Mütter und Väter mit geistigen Behinderungen</p>	<h4>Elternassistenz</h4> <ul style="list-style-type: none"> • Umfasst im Sinne des Assistenzmodells alle individuellen Unterstützungshandlungen, die Mütter und Väter benötigen, um die elterliche Sorge / den elterlichen Umgang mit den Kindern möglichst umfassend und selbstbestimmt ausüben zu können. • Zeitlich meist begrenzt <p>Leistungsträger: Eingliederungshilfe</p> <p>Zielgruppe: Mütter und Väter mit körperlichen und Sinnesbehinderungen</p>
---	--

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Besonderheit der Projekte zur unterstützten Elternschaft im Vergleich zur herkömmlichen Angeboten der Jugendhilfe

- Bedarfsgerechte „Hilfe aus einer Hand“
- Wertschätzender Umgang mit den Eltern, auf Augenhöhe
- Langfristigkeit der Unterstützung, ohne Zeitdruck
- Familienorientiertes Arbeiten, ohne Zeitdruck
- Unterstützung nach dem Prinzip des Empowerments
- Niederschwellige Angebote, aufsuchende Unterstützung, barrierefrei, Peer counseling
- Unterstützung und Begleitung der Eltern und Kinder auch im Trennungsfall

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Wie muss es weitergehen?

Ebene Politik

- Die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben.
- Politik zur Umsetzung der UN-BRK muss immer Artikel 23 beachten.
- In der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung muss auch zum Recht auf selbstbestimmte Elternschaft beraten werden.
- In den Aktionsplänen ist Artikel 23 mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen.
- Der ländliche Raum ist dabei besonders zu beachten, dort bestehen die größten Angebots- und Informationsdefizite
- Gesetzliche Regelungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 23 UN-BRK zu prüfen - das gilt besonders für das Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz
- Es bedarf einheitlicher, diskriminierungsfreier Richtlinien für die Bedarfsfeststellung auf der Basis der ICF

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Ebene Leistungsträger

- Erarbeitung ressourcenorientierter Richtlinien für die Begutachtung, die Bedarfsfeststellung und für die Hilfeplanung (Eltern mit Beeinträchtigungen müssen keine perfekten Eltern sein!).
- Weiterbildung und Sensibilisierung der Beschäftigten der Leistungsträger
- Erarbeitung trägerübergreifender Konzepte für die bedarfsgerechte Unterstützung der Eltern und Kinder
- Teilhabekonferenzen zur individuellen, bedarfsorientierten Unterstützung aus einer Hand
- Förderung trägerübergreifender Projekte zur Unterstützung der Eltern
- Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit in Bezug auf Information, Beratung, Unterstützung und Bereitstellung inklusiver Angebote

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Ebene Leistungserbringer

- Sensibilisierung und Qualifizierung der Beschäftigten für eine wertschätzende, ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit den Eltern
- Entwicklung bedarfsgerechter und sozialraumorientierter Angebote für die Unterstützung der Familien
- Trägerübergreifende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Hilfen aus einer Hand
- Angebote für Familien, die trotz umfassender Unterstützung nicht dauerhaft mit ihren Kindern zusammenleben können – eine notwendige Trennung muss von den Eltern als Unterstützung wahrgenommen werden können, nicht als Strafe
- Nach einer notwendigen Trennung müssen Eltern am Leben ihrer Kinder teilhaben können
- Begleitung von Eltern und Kindern nach einer notwendigen Trennung
- **Qualifizierung von Familienrichtern, Anwälten und Gutachtern!!!**

Leben mit Handicaps
Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit mit chronisch kranken und behinderten Menschen e.V.
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen www.leben-mit-handicaps.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Danke.
Sie haben gut zu-gehört.





Impressum

Gemeinsam in Vielfalt 2018
Dritter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Herausgeber

LVR
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Redaktion

Ulrike Lubek
Bernd Woltmann (verantwortlich)
Melanie Henkel

Layout & Barrierefreie PDF

Solveig Kemsies

Piktogramme Leichte Sprache

© Reinhild Kassing.
© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.

Druck

LVR-Druckerei

September 2018

© LVR 2018
Alle Rechte vorbehalten

